Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Sicherheit und Verteidigung
Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2024/0061(COD)

31.3.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 910 - 1208

Entwurf eines Berichts
Raphaël Glucksmann, François-Xavier Bellamy
(PE771.828v01-00)

Programm für die europäische Verteidigungsindustrie und ein Rahmen für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern (EDIP)

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2024)0150 – C9-0056/2024 – 2024/0061(COD))

Änderungsantrag 910
Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Programm wird durch Arbeitsprogramme gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 durchgeführt. In den Arbeitsprogrammen sind die Maßnahmen und die diesbezüglichen Mittel, die zur Verwirklichung der Ziele des Programms erforderlich sind, sowie gegebenenfalls der insgesamt für Mischfinanzierungsmaßnahmen vorgehaltene Betrag ausgewiesen.	(1) Das Programm wird durch Arbeitsprogramme gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 durchgeführt. In den Arbeitsprogrammen sind die Maßnahmen und die diesbezüglichen Mittel, die zur Verwirklichung der Ziele des Programms erforderlich sind, sowie gegebenenfalls der insgesamt für Mischfinanzierungsmaßnahmen vorgehaltene Betrag ausgewiesen ***und sie enthalten Bestimmungen für vereinfachte und gestraffte Verfahren für die Beantragung, Berichterstattung und Evaluierung von EDIP-Projekten***.

Or. en

Änderungsantrag 911
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Im Rahmen des Programms wird besonders auf geografische Ausgewogenheit geachtet und eine breite geografische Abdeckung bei gemeinsamen Aktionen gefördert.
	Darüber hinaus tragen die im Rahmen des Programms unterstützten Maßnahmen dazu bei, die Kapazitätslücken zwischen den Mitgliedstaaten zu verringern.

Or. en

Änderungsantrag 912
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Für Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absätze 4 und 5 erstellt die Kommission spezielle Arbeitsprogramme.

Or. en

Änderungsantrag 913
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission ***nimmt mittels Durchführungsrechtsakten*** Arbeitsprogramme ***an. Diese Durchführungsrechtsakte werden*** gemäß ***dem in*** Artikel ***58 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen***.	(2) Die Kommission ***erlässt diese*** Arbeitsprogramme ***im Wege von delegierten Rechtsakten*** gemäß Artikel ***59a***.

Or. en

Änderungsantrag 914
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2a) Um die Rechenschaftspflicht gegenüber den Unionsbürgerinnen und -bürgern sicherzustellen, erstattet die Kommission dem Parlament und dem Rat jährlich Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung des Programms und veröffentlicht einen öffentlich zugänglichen Jahresbericht über die Umsetzung des Programms.

Der Jahresbericht enthält konsolidierte Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung des Programms und den Beitrag zu den in Artikel 2a genannten Zielvorgaben.

Der Jahresbericht enthält ferner

a) Gesamtausgaben des Programms, aufgeschlüsselt nach Art der Maßnahmen,

b) einen Überblick über den Beitrag des Programms zu den in Artikel 2a genannten einschlägigen Zielvorgaben,

c) eine Analyse der geografischen und technologischen Verteilung der geförderten Projekte.

Die Kommission veröffentlicht auf ihrer Website die Liste der Begünstigten jeder der im Rahmen des Programms unterstützten Maßnahmen, samt einer Bewertung der Einhaltung der Sicherheits-, Ethik- und Umweltstandards der EU.

Or. en

Änderungsantrag 915
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) (2a) Das Arbeitsprogramm enthält

insbesondere

a) den Gesamtbetrag des Unionsbeitrags für jede Art von Maßnahme gemäß Artikel 11,

b) Für die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 die Höchstzahl der dem Konsortium angehörenden Rechtsträger, die sich auf nicht mehr als 10 Rechtsträger belaufen darf,

c) das Verfahren für die Evaluierung und Auswahl der Vorschläge, gegebenenfalls einschließlich einer Beschreibung der Etappenziele, die so gestaltet sind, dass wesentliche Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen angezeigt werden, die zu erzielenden Ergebnisse und die damit verbundenen auszuzahlenden Beträge sowie die Modalitäten für die Überprüfung der Etappenziele, die Erfüllung der Bedingungen und das Erreichen der Ergebnisse;

d) die Methoden zur Bestimmung und gegebenenfalls zur Anpassung der Finanzierung.

Or. en

Änderungsantrag 916
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Abweichend von Artikel 18 Absatz 2 werden im Wege eines delegierten Rechtsakts jeweils folgende Maßnahmen erlassen:
	a) die Durchführung eines europäischen Verteidigungsvorhabens von gemeinsamem Interesse gemäß Artikel 11 Absatz 4,

b) die Einrichtung oder Ablehnung einer SEAP gemäß Artikel 24 Absatz 3 oder im Falle einer wesentlichen Änderung ihrer Satzung,

c) wenn die beabsichtigte Maßnahme strategischer Art ist und nach dem 31. Dezember 2027 eine Finanzierung durch die Union erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 917
Tom Berendsen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission richtet eine KMU-Beteiligungsplattform ein, auf der KMU Informationen finden, um eine wirksame und rechtzeitige Beteiligung an Projekten und die Teilnahme an der Lieferkette für wichtige Verteidigungsprodukte zu ermöglichen.

Or. en

(Begründung auch als Änderung zu den Präambeln hinzugefügt.)

Begründung

Der Zugang zu Informationen über potenzielle Integrationsmöglichkeiten in die Lieferkette wichtiger Verteidigungsgüter ist für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) von entscheidender Bedeutung. Um eine wirksame und rechtzeitige Beteiligung von KMU an Projekten zu ermöglichen, richtet die Kommission eine KMU-Beteiligungsplattform ein, die Transparenz über anstehende grenzüberschreitende Vertrags- und Partnerschaftsmöglichkeiten, relevante Zeitpläne, Fristen und Kontaktstellen bietet, um dies sicherzustellen.

Änderungsantrag 918
Lucia Annunziata, Giorgio Gori, Dario Nardella, Nicola Zingaretti, Irene Tinagli, Elio Di Rupo, Brando Benifei, Yannis Maniatis, Annalisa Corrado, Sandro Ruotolo, Marco Tarquinio, Raffaele Topo, Cecilia Strada, Elisabeth Grossmann, Giuseppe Lupo, Daniel

Attard, Pina Picierno

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission konsultiert das Parlament, bevor sie die jährlichen Arbeitsprogramme genehmigt.

Or. en

Änderungsantrag 919
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) In den Arbeitsprogrammen wird gegebenenfalls Folgendes festgelegt:
	a) Beitrag der Maßnahme zu den in Artikel 4 festgelegten Zielen, insbesondere im Hinblick auf die ermittelten Prioritäten bei den Verteidigungsfähigkeiten und die Erleichterung der Verteidigungsbereitschaft der EU und ihrer Mitgliedstaaten bis 2030,
	b) Beitrag der Maßnahme zur Erleichterung der Integration der ukrainischen DTIB in die EDTIB,
	c) Beitrag der Maßnahme zur Versorgungssicherheit und zur industriellen Resilienz,
	d) finanzieller Mindestumfang der Maßnahme,
	e) Richtbetrag der finanziellen Unterstützung für die Maßnahme,
	f) Gesamtbetrag des Beitrags der Union zu den einzelnen Finanzierungsprioritäten gemäß Artikel 4 Absatz 1a,

g) Beschreibung der Maßnahmen,

h) geschätzter Wert der Maßnahme,

i) das Verfahren für die Evaluierung und die Auswahl der Vorschläge,

j) eine Beschreibung der Etappenziele, die so zu konzipieren sind, dass sie wesentliche Fortschritte bei der Durchführung der jeweiligen Maßnahmen, die wesentlichen zu erzielenden Ergebnisse und die an diese Etappenziele gekoppelten auszuzahlenden Finanzierungsbeträge markieren,

k) die Einzelheiten für die Überprüfung der in Buchstabe h genannten Etappenziele, der Erfüllung von Bedingungen und der Erzielung von Ergebnissen und

l) die Methoden zur Bestimmung und gegebenenfalls zur Anpassung der Finanzierungsbeträge.

Or. en

Änderungsantrag 920
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 18a
	Überwachungsbeauftragter
	(1) Für jede Maßnahme nach Artikel 11 Absatz 4 benennt die Kommission in Absprache mit den teilnehmenden Mitgliedstaaten einen Überwachungsbeauftragten, der der von den Mitgliedstaaten einzurichtenden administrativen Unterstützungsstruktur zugewiesen wird, um die Durchführung der Maßnahmen regelmäßig zu überwachen und den in Artikel 66 genannten Bericht zu erstellen. Alle drei

Monate übermittelt der Überwachungsbeauftragte der Kommission einen entsprechenden Fortschrittsbericht.

(2) Die Überwachungsbeauftragten sind an der Unterrichtung des Europäischen Parlaments beteiligt. Derartige Unterrichtungen auf Ersuchen des Europäischen Parlaments werden mit dem Geheimhaltungsgrad EU Restricted abgehalten.

(3) Bei der Unterrichtung des Europäischen Parlaments stellt die Kommission sicher, dass die notwendigen Voraussetzungen für den Schutz von EU-Verschlusssachen erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 921
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 18b
	Information, Kommunikation und Publizität
	(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten stellen den Wirtschaftseinheiten der EDTIB, insbesondere KMU und kleinen Midcap-Unternehmen, die erforderlichen Informationen zur Verfügung, um ihre Teilnahme im Rahmen dieses Instruments zu erleichtern.
	(2) Unbeschadet der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Union oder der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Schutz von Verschlusssachen und von vertraulichen Informationen machen die Empfänger von Unionsmitteln deren

Herkunft insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält.

(3) Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über das Instrument, die gemäß dem Instrument ergriffenen Maßnahmen und die erzielten Ergebnisse durch.

(4) Mit den dem Instrument zugewiesenen Mitteln wird die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, soweit diese Prioritäten die in Artikel 4 bestimmten Ziele betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 922
Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um den Investitionen, die für die Steigerung der Herstellungskapazitäten von KMU und kleinen Midcap-Unternehmen im Verteidigungsbereich notwendig sind, Hebelwirkung zu verleihen, das mit ihnen verbundene Risiko zu mindern und sie zu beschleunigen, kann eine Mischfinanzierungsmaßnahme, die Fremd- und/oder Eigenkapitalunterstützung bietet, eingerichtet werden (Fonds zur Beschleunigung der Transformation der Lieferketten im Verteidigungsbereich, FAST). Sie wird im Einklang mit Titel X der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ***und der Verordnung (EU) 2021/523[6]***	(1) Um den Investitionen, die für die Steigerung der Herstellungskapazitäten von KMU und kleinen Midcap-Unternehmen im Verteidigungsbereich notwendig sind, Hebelwirkung zu verleihen, das mit ihnen verbundene Risiko zu mindern und sie zu beschleunigen, kann eine Mischfinanzierungsmaßnahme, die Fremd- und/oder Eigenkapitalunterstützung bietet, eingerichtet werden (Fonds zur Beschleunigung der Transformation der Lieferketten im Verteidigungsbereich, FAST). Sie wird im Einklang mit Titel X der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 durchgeführt. ***Um die***

durchgeführt.

Verteidigungsfähigkeiten und die Sicherheit der EU zu verbessern, entwickelt die Kommission einen Rahmen für Ausschreibungen, der ausschließlich für Verteidigungsprojekte gilt. In diesem Rahmen werden Projekte priorisiert, die direkt zur Entwicklung fortgeschrittener militärischer Technologien beitragen, die Teilnahme nationaler Förderbanken erleichtern und förderfähigen Produktionskonsortien Finanzmittel zuweisen.

---

[6] Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj).

Or. en

Änderungsantrag 923
Nathalie Loiseau, Ivars Ijabs, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Bart Groothuis, Marjan Šarec, Christophe Grudler, Petras Auštrevičius, Lucia Yar, Michał Kobosko, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um den Investitionen, die für die Steigerung der Herstellungskapazitäten von KMU und kleinen Midcap-Unternehmen im Verteidigungsbereich notwendig sind, Hebelwirkung zu verleihen, das mit ihnen verbundene Risiko zu mindern und sie zu beschleunigen, kann eine Mischfinanzierungsmaßnahme, die Fremd- und/oder Eigenkapitalunterstützung bietet, eingerichtet werden (Fonds zur Beschleunigung der Transformation der Lieferketten im Verteidigungsbereich,	(1) Um den Investitionen, die für die Steigerung der Herstellungskapazitäten von KMU und kleinen Midcap-Unternehmen im Verteidigungsbereich notwendig sind, Hebelwirkung zu verleihen, das mit ihnen verbundene Risiko zu mindern und sie zu beschleunigen, kann eine Mischfinanzierungsmaßnahme, die Fremd- und/oder Eigenkapitalunterstützung bietet, eingerichtet werden (Fonds zur Beschleunigung der Transformation der Lieferketten im Verteidigungsbereich,

FAST). Sie wird im Einklang mit Titel X der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ***und der Verordnung (EU) 2021/523[6]*** durchgeführt.

[6] Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj).

FAST). Sie wird im Einklang mit Titel X der Verordnung (EU, Euratom) 2018/2046[6] durchgeführt. ***Um die Verteidigungsfähigkeiten und die Sicherheit der EU zu verbessern, entwickelt die Kommission einen Rahmen für Ausschreibungen, der ausschließlich für Verteidigungsprojekte gilt. In diesem Rahmen werden Projekte priorisiert, die direkt zur Entwicklung von Verteidigungsausrüstung beitragen, die Teilnahme nationaler Förderbanken erleichtern und förderfähigen Produktionskonsortien Finanzmittel zuweisen.***

[6] Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj).

Or. en

Änderungsantrag 924
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Pilar del Castillo Vera, Antonio López-Istúriz White, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um den Investitionen, die für die Steigerung der Herstellungskapazitäten von KMU und kleinen Midcap-Unternehmen im Verteidigungsbereich notwendig sind, Hebelwirkung zu verleihen, das mit ihnen verbundene Risiko zu mindern und sie zu beschleunigen, kann eine Mischfinanzierungsmaßnahme, die Fremd- und/oder Eigenkapitalunterstützung bietet, eingerichtet werden (Fonds zur	(1) Um den Investitionen, die für die Steigerung der Herstellungskapazitäten von KMU und kleinen Midcap-Unternehmen im Verteidigungsbereich notwendig sind, Hebelwirkung zu verleihen, das mit ihnen verbundene Risiko zu mindern und sie zu beschleunigen, kann eine Mischfinanzierungsmaßnahme, die Fremd- und/oder Eigenkapitalunterstützung ***im Umfang von bis zu 10 % der***

Beschleunigung der Transformation der Lieferketten im Verteidigungsbereich, FAST). Sie wird im Einklang mit Titel X der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und der Verordnung (EU) 2021/523[6] durchgeführt.	***Gesamtfinanzierung der EDIP*** bietet, eingerichtet werden (Fonds zur Beschleunigung der Transformation der Lieferketten im Verteidigungsbereich, FAST). Sie wird im Einklang mit Titel X der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und der Verordnung (EU) 2021/523[6] durchgeführt.
[6] Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj).	[6] Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj).

Or. en

Änderungsantrag 925
Nicolás Pascual de la Parte
im Namen des Ausschusses für Sicherheit und Verteidigung
Susana Solís Pérez
im Namen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um den Investitionen, die für die Steigerung der Herstellungskapazitäten von KMU ***und*** kleinen Midcap-Unternehmen im Verteidigungsbereich notwendig sind, Hebelwirkung zu verleihen, das mit ihnen verbundene Risiko zu mindern und sie zu beschleunigen, ***kann*** eine Mischfinanzierungsmaßnahme, die Fremd- und/oder Eigenkapitalunterstützung bietet, eingerichtet ***werden*** (Fonds zur Beschleunigung der Transformation der Lieferketten im Verteidigungsbereich, FAST). Sie wird im Einklang mit Titel X der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und der Verordnung (EU) 2021/523[6] durchgeführt.	(1) Um den Investitionen, die für die Steigerung der Herstellungskapazitäten von KMU**,** kleinen Midcap-Unternehmen ***und anderen Midcap-Unternehmen*** im Verteidigungsbereich notwendig sind, Hebelwirkung zu verleihen, das mit ihnen verbundene Risiko zu mindern und sie zu beschleunigen, ***wird*** eine Mischfinanzierungsmaßnahme, die Fremd- und/oder Eigenkapitalunterstützung bietet, eingerichtet (Fonds zur Beschleunigung der Transformation der Lieferketten im Verteidigungsbereich, FAST). Sie wird im Einklang mit Titel X der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und der Verordnung (EU) 2021/523[6] durchgeführt.

[6] Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj).

[6] Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj).

Or. en

Änderungsantrag 926
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um den Investitionen, die für die Steigerung der Herstellungskapazitäten von KMU und kleinen Midcap-Unternehmen im Verteidigungsbereich notwendig sind, Hebelwirkung zu verleihen, das mit ihnen verbundene Risiko zu mindern und sie zu beschleunigen, kann eine Mischfinanzierungsmaßnahme, die Fremd- und/oder Eigenkapitalunterstützung bietet, eingerichtet werden (Fonds zur Beschleunigung der Transformation der Lieferketten im Verteidigungsbereich, FAST). Sie wird im Einklang mit Titel X der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und der Verordnung (EU) 2021/523[6] durchgeführt.	(1) Um den Investitionen, die für die Steigerung der Herstellungskapazitäten von KMU und kleinen Midcap-Unternehmen ***aus der Union*** im Verteidigungsbereich notwendig sind, Hebelwirkung zu verleihen, das mit ihnen verbundene Risiko zu mindern und sie zu beschleunigen, kann eine Mischfinanzierungsmaßnahme, die Fremd- und/oder Eigenkapitalunterstützung bietet, eingerichtet werden (Fonds zur Beschleunigung der Transformation der Lieferketten im Verteidigungsbereich, FAST). Sie wird im Einklang mit Titel X der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und der Verordnung (EU) 2021/523[6] durchgeführt.

[6] Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj).

[6] Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj).

Or. en

Änderungsantrag 927
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Pilar del Castillo Vera, Antonio López-Istúriz White, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um den Investitionen, die für die Steigerung der Herstellungskapazitäten von KMU ***und kleinen*** Midcap-Unternehmen im Verteidigungsbereich notwendig sind, Hebelwirkung zu verleihen, das mit ihnen verbundene Risiko zu mindern und sie zu beschleunigen, kann eine Mischfinanzierungsmaßnahme, die Fremd- und/oder Eigenkapitalunterstützung bietet, eingerichtet werden (Fonds zur Beschleunigung der Transformation der Lieferketten im Verteidigungsbereich, FAST). Sie wird im Einklang mit Titel X der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und der Verordnung (EU) 2021/523[6] durchgeführt.	(1) Um den Investitionen, die für die Steigerung der Herstellungskapazitäten von KMU**,** Midcap-Unternehmen im Verteidigungsbereich notwendig sind, Hebelwirkung zu verleihen, das mit ihnen verbundene Risiko zu mindern und sie zu beschleunigen, kann eine Mischfinanzierungsmaßnahme, die Fremd- und/oder Eigenkapitalunterstützung bietet, eingerichtet werden (Fonds zur Beschleunigung der Transformation der Lieferketten im Verteidigungsbereich, FAST). Sie wird im Einklang mit Titel X der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und der Verordnung (EU) 2021/523[6] durchgeführt.
[6] Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj).	[6] Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj).

Or. en

Änderungsantrag 928
Sebastiaan Stöteler, Pierre-Romain Thionnet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Erreichung eines zufriedenstellenden Multiplikatoreffekts im Einklang mit dem Fremd- und Eigenkapital-Mix und Beitrag zur Mobilisierung von Finanzmitteln des öffentlichen und des privaten Sektors;	a) ***a)*** Erreichung eines zufriedenstellenden Multiplikatoreffekts im Einklang mit dem Fremd- und Eigenkapital-Mix und Beitrag zur Mobilisierung von Finanzmitteln des öffentlichen und ***– insbesondere und in erheblichem Umfang –*** des privaten Sektors***, indem Investitionshemmnisse beseitigt werden und die Beteiligung des Privatsektors mit allen verfügbaren Mitteln aktiv gefördert wird***;

Or. en

Änderungsantrag 929
Nicolás Pascual de la Parte
im Namen des Ausschusses für Sicherheit und Verteidigung
Susana Solís Pérez
im Namen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung von KMU (einschließlich Start-ups und Scale-ups) und kleinen Midcap-Unternehmen in der gesamten Union, die Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzmitteln haben und die	b) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 930
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Pilar del Castillo Vera, Antonio López-Istúriz White, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung von KMU	b) Unterstützung von KMU

(einschließlich Start-ups und Scale-ups) und ***kleinen*** Midcap-Unternehmen in der gesamten Union, die Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzmitteln haben und die	(einschließlich Start-ups und Scale-ups) und Midcap-Unternehmen in der gesamten Union, die Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzmitteln haben und die

Or. en

Änderungsantrag 931
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iia) zivile Technologien industrialisieren oder herstellen, die mit begrenzter Anpassung zum Ausbau der technologischen Fähigkeiten Europas im Verteidigungsbereich beitragen können.

Or. en

Änderungsantrag 932
Andrey Novakov, Eva Maydell, Andrey Kovatchev, Ilia Lazarov, Radan Kanev, Ivaylo Valchev, Ilhan Kyuchyuk, Emil Radev, Eszter Lakos, Virgil-Daniel Popescu, Paulius Saudargas, Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die EIB-Gruppe wird in die Gesamtfinanzausstattung des Programms einbezogen, um die verfügbaren Haushaltsmittel aufzustocken und das Gesamtinvestitionspotenzial zu nutzen, insbesondere für KMU in der Verteidigungsindustrie.

Or. en

Änderungsantrag 933
Yannis Maniatis, Giorgio Gori, Bruno Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Nur Rechtsträger mit Sitz in der Union oder in einem assoziierten Land, die nicht der Kontrolle eines Drittlandes oder eines Rechtsträgers eines Drittlandes unterliegen, sind berechtigt, Unterstützung im Rahmen von FAST zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 934
Nathalie Loiseau, Ivars Ijabs, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Bart Groothuis, Marjan Šarec, Christophe Grudler, Petras Auštrevičius, Lucia Yar, Sigrid Friis, Michał Kobosko, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Finanzbeitrag der Union gemäß diesem Artikel darf 25 % des in Artikel 5 Absatz 1 genannten Betrags nicht übersteigen.

Or. en

Änderungsantrag 935
Jan Farský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) (3) Der Finanzbeitrag der Union gemäß diesem Artikel darf 20 % des in

Artikel 5 Absatz 1 genannten Betrags nicht übersteigen.

Or. en

Änderungsantrag 936
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 19a
	Ziele
	(1) Das Unterstützungsinstrument für die Ukraine trägt zur Wiedererlangung, zum Wiederaufbau und zur Modernisierung der ukrainischen DTIB bei und zielt darauf ab, die Einsatzbereitschaft und Wettbewerbsfähigkeit der ukrainischen DTIB zu erhöhen und die Ukraine bei der Herstellung der wichtigsten Kapazitäten in den Mengen zu unterstützen, die erforderlich sind, um auf die aktuellen militärischen Bedrohungen gegen ihre Souveränität und territoriale Integrität zu reagieren, und zwar insbesondere durch
	a) Ausweitung der Direktinvestitionen in die industriellen Verteidigungskapazitäten der Ukraine, Schaffung, Anpassung oder Ausbau neuer Produktionskapazitäten in der Ukraine und Lizenzierung der Produktionszusammenarbeit durch öffentlich-private Partnerschaften oder andere Formen der Zusammenarbeit, wie etwa Joint Ventures,
	b) Ausweitung der Beschaffung von Verteidigungskapazitäten, die in der Ukraine hergestellt werden,
	c) Verstärkung der Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Beschaffung von Verteidigungsgütern im Einklang mit den

militärischen Bedürfnissen der Ukraine,

d) Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen der EDTIB und der ukrainischen DTIB, unter anderem durch technische Hilfe und Anreize für den Austausch von Personal,

e) Unterstützung des Schutzes der Vermögenswerte der DTIB der Ukraine,

f) Unterstützung der Ukraine bei der schrittweisen Angleichung an die Vorschriften, Normen, Strategien und Verfahren der Union („Besitzstand“) im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union.

Or. en

Änderungsantrag 937
Daniel Attard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 19a
	Keine Beeinträchtigung der nationalen Bestimmungen in den Bereichen Sicherheit, Verteidigung und Neutralität
	(1) Diese Verordnung wird unter uneingeschränkter Achtung des besonderen Charakters der Sicherheits- und Verteidigungspolitik jedes Mitgliedstaats gemäß Artikel 42 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union durchgeführt.
	(2) Keine Bestimmung dieser Verordnung ist so auszulegen, dass sie einen Mitgliedstaat verpflichtet, sich an Tätigkeiten, Maßnahmen, Programmen oder Aktionen zu beteiligen, die seine

verfassungsrechtlichen Bestimmungen, rechtlichen Anforderungen oder seine Politik in Bezug auf Neutralität oder Blockfreiheit beeinträchtigen würden.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird ein übergreifender Rechtsschutz geschaffen, mit dem sichergestellt wird, dass die Beteiligung an allen Maßnahmen der Verordnung uneingeschränkt mit den nationalen verfassungsrechtlichen Bestimmungen und Strategien der Mitgliedstaaten im Einklang steht. Sie schützt die souveränen Entscheidungen der Mitgliedstaaten in der Verteidigungs- und Sicherheitspolitik, insbesondere die Neutralität und die Blockfreiheit, wie sie in den Verträgen garantiert sind.

Änderungsantrag 938
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 19a
	Entwicklung kritischer Komponenten in der EU
	(1) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten und den Unternehmen übermittelten Informationen erstellt die Kommission mit Unterstützung der EU-Beobachtungsstelle für kritische Technologien und der Europäischen Verteidigungsagentur eine Liste kritischer Komponenten aus Drittländern, für die es in der Union keine Alternative gibt, und ergreift geeignete Maßnahmen zur Förderung ihrer Entwicklung in der Union, auch durch Forschung und Entwicklung, insbesondere durch den Europäischen Verteidigungsfonds.

Or. en

Änderungsantrag 939
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 19b
	Mittelausstattung
	(1) Die Mittelausstattung für die Durchführung des Unterstützungsinstruments für die Ukraine setzt sich wie folgt zusammen:
	a) 5 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen aus dem Gesamtbudget der Verordnung 2025/0122 zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa“ (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie sowie der Betrag der zusätzlichen Beiträge gemäß Artikel 6, soweit dafür vorgesehen und vorbehaltlich des Abschlusses der in Artikel 57 genannten Vereinbarung,
	b) der Betrag der zusätzlichen Beiträge gemäß Artikel 19g, soweit dafür vorgesehen und vorbehaltlich des Abschlusses der in Artikel 59 genannten Vereinbarung, und
	c) Beträge, die die Kommission als Reaktion auf unvorhergesehene Situationen oder neue Entwicklungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 aus dem Programm umzuschichten beschlossen hat.
	(2) Der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Betrag und die Beträge der zusätzlichen Beiträge gemäß Artikel 19c können auch für technische Hilfe und administrative Unterstützung ukrainischer staatlicher Stellen bei der Durchführung des Unterstützungsinstruments für die Ukraine verwendet werden, z. B. für

Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungstätigkeiten einschließlich Preisermittlungen und betrieblicher IT-Systeme und -Plattformen sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Instruments bzw. anderer Elemente des Gegenstands dieser Verordnung entstehen.

(3) Zusätzlich zu Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 werden ungenutzte Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen automatisch übertragen und können jeweils bis zum 31. Dezember des folgenden Haushaltsjahres gebunden und ausgeschöpft werden. Im folgenden Haushaltsjahr wird zunächst der übertragene Betrag verwendet. Im Einklang mit Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 informiert die Kommission das Europäische Parlament und den Rat über die übertragenen Mittel für Verpflichtungen.

(4) Zusätzlich zu Artikel 15 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 werden Mittel für Verpflichtungen, die dem Betrag der Einziehungen und der Aufhebungen von Mittelbindungen entsprechen, im Rahmen des Haushaltsverfahrens wieder für das Programm oder das Unterstützungsinstrument für die Ukraine oder deren Nachfolger bereitgestellt.

(5) Mittelbindungen für Tätigkeiten, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen.

(6) Über das Jahr 2027 hinaus können Mittel zur Deckung von Ausgaben, die zur Erfüllung der in Artikel 4 vorgesehenen Ziele erforderlich sind, in den Unionshaushalt eingesetzt werden, um die

Verwaltung von Maßnahmen zu ermöglichen, die bis zum Ende des Unterstützungsinstrument für die Ukraine noch nicht abgeschlossen sind; Gleiches gilt für Ausgaben für kritische operative Tätigkeiten und die Bereitstellung von Diensten.

Or. en

Änderungsantrag 940
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 19c
	Zusätzliche Finanzmittel
	(1) Die Mitgliedstaaten sowie die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder andere Dritte können im Einklang mit Artikel 208 Absatz 2 der Haushaltsordnung zusätzliche Finanzbeiträge zu dem Unterstützungsinstrument für die Ukraine leisten. Solche Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstabe a, Buchstabe d oder Buchstabe e oder Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung.
	(2) Zusätzliche Beträge, die im Rahmen der einschlägigen restriktiven Maßnahmen der Union eingehen, sind externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und werden für Maßnahmen zur Stärkung der ukrainischen DTIB verwendet.

Änderungsantrag 941
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 19d
	Alternative, kombinierte und kumulative Finanzierung
	(1) Das Unterstützungsinstrument für die Ukraine wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Eine Maßnahme, die einen Beitrag aus einem anderen Programm der Union erhalten hat, kann auch einen Beitrag im Rahmen des Unterstützungsinstruments für die Ukraine erhalten, sofern der Beitrag nicht dieselben Kosten deckt. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag, oder ein einziges Regelwerk eines der beitragenden Unionsprogramme kann auf alle Beiträge angewandt werden, und es kann eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden. Die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt darf die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen und kann anteilig im Einklang mit den Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.
	(2) Um mit dem Exzellenzsiegel des Unterstützungsinstruments für die Ukraine ausgezeichnet zu werden, müssen Maßnahmen alle folgenden Bedingungen erfüllen:
	a) Sie wurden im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von

Vorschlägen auf der Grundlage des Unterstützungsinstruments für die Ukraine bewertet;

b) sie erfüllen die Mindestqualitätsanforderungen der genannten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen;

c) sie werden aufgrund von Haushaltszwängen nicht im Rahmen der genannten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen finanziert.

Or. en

Änderungsantrag 942
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 19e
	Nutzung nicht an Kosten geknüpfter Finanzierungen
	(1) Wird die Finanzhilfe der Union in Form einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung für Maßnahmen zur Stärkung der ukrainischen DTIB gewährt, so können bis zu 100 % der förderfähigen Kosten für die in Artikel 21a Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Maßnahmen aus dem Unterstützungsinstrument für die Ukraine finanziert werden. Für diese Maßnahmen kann die Höhe des Unionsbeitrags unter anderem anhand nachstehender – zusätzlich zu den in Artikel 3 Absatz 2 genannten – Faktoren festgelegt werden:
	a) der Komplexität des Beitrittsprozesses der Ukraine einschließlich der Strukturreformen und Maßnahmen zur Förderung der Angleichung an den

Besitzstand der Union;

b) der Bemühungen zur Anpassung der ukrainischen Beschaffungsverfahren im Verteidigungsbereich und des Umfelds für die ukrainische Verteidigungsindustrie, auch im Hinblick auf die Einhaltung von NATO-Standards;

c) der Anstrengungen und Risiken im Zusammenhang mit dem andauernden Angriffskrieg unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, durch den Krieg beschädigte Infrastruktur auf resiliente Weise wiederaufzubauen und zu modernisieren, wozu gegebenenfalls zweckmäßige Maßnahmen getroffen werden, die der Vermeidung, Verhinderung oder Verringerung dieser Auswirkungen dienen und diese Auswirkungen nach Möglichkeit kompensieren.

Or. en

Änderungsantrag 943
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 19f
	Durchführung und Formen der Unionsfinanzierung
	(1) Das Unterstützungsinstrument für die Ukraine wird in direkter Mittelverwaltung gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 oder in indirekter Mittelverwaltung mit den Stellen nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung durchgeführt.
	(2) Unionsmittel können in jeder der in der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 festgelegten Formen

bereitgestellt werden, mit Ausnahme von Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen des Programms „InvestEU“ im Einklang mit Titel X der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

(3) Abweichend von Artikel 192 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 kann die Kommission bei Tätigkeiten nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d, für die eine Unionsfinanzierung in Form einer Finanzhilfe im Rahmen des Unterstützungsinstruments für die Ukraine bereitgestellt wird und mit denen Gewinn erzielt wird, den Prozentsatz des Gewinns, der dem Beitrag der Union zu den förderfähigen Kosten entspricht, die dem die Tätigkeit ausführenden Begünstigten tatsächlich entstanden sind, bis zur Höhe des endgültigen Unionsbeitrags einziehen. Der Gewinn wird als Überschuss an Einnahmen gegenüber den förderfähigen Kosten der Maßnahme berechnet, wobei sich die Einnahmen auf die Unionsfinanzierung, die Finanzierung durch die Mitgliedstaaten einschließlich Beschaffungen, andere während der Maßnahme erzielte Einnahmen und etwaige Einnahmen infolge der Maßnahme beschränken. Im Arbeitsprogramm können weitere Einzelheiten festgelegt werden.

(4) Finanzbeiträge können, soweit sie für die Durchführung einer Maßnahme relevant und notwendig sind, für Maßnahmen geleistet werden und Kosten decken, die vor dem Datum der Vorlage des entsprechenden Vorschlags begonnen haben beziehungsweise entstanden sind, sofern diese Maßnahmen nicht vor dem [Datum des Inkrafttretens des EDIP] begonnen haben und nicht vor der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung abgeschlossen wurden. Diese Finanzbeiträge werden unter der Bedingung gewährt, dass sie die in Artikel 196 Absatz 2 der

Haushaltsordnung genannten Kriterien erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 944
Roberto Vannacci

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel II – Abschnitt 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) [...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 945
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel II – Abschnitt 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 946
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel II – Abschnitt 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. ro

Änderungsantrag 947
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 20	***entfällt***
Besondere Bestimmungen für das Unterstützungsinstrument für die Ukraine	
(1) Artikel 13 gilt für Maßnahmen im Rahmen des Unterstützungsinstruments für die Ukraine. Die Artikel 8, 11, 12, 14, 16, 17 und 18 gelten entsprechend.	
(2) Abweichend von Artikel 17 Absatz 1 können mit den in Artikel 11 Absatz 3 genannten Tätigkeiten bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert werden.	
(3) Bezugnahmen auf assoziierte Länder in den Artikeln 8, 9, 11, 12, 14 und 16 gelten nicht für diesen Abschnitt.	
(4) Bezugnahmen auf Mischfinanzierungsmaßnahmen in Artikel 8 gelten nicht für diesen Abschnitt.	

Or. ro

Änderungsantrag 948
András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 20	***entfällt***
Besondere Bestimmungen für das Unterstützungsinstrument für die Ukraine	
(1) Artikel 13 gilt für Maßnahmen im Rahmen des Unterstützungsinstruments für die Ukraine. Die Artikel 8, 11, 12, 14, 16, 17 und 18 gelten entsprechend.	

(2) Abweichend von Artikel 17 Absatz 1 können mit den in Artikel 11 Absatz 3 genannten Tätigkeiten bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert werden.

(3) Bezugnahmen auf assoziierte Länder in den Artikeln 8, 9, 11, 12, 14 und 16 gelten nicht für diesen Abschnitt.

(4) Bezugnahmen auf Mischfinanzierungsmaßnahmen in Artikel 8 gelten nicht für diesen Abschnitt.

Or. en

Änderungsantrag 949
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 20	***entfällt***
Besondere Bestimmungen für das Unterstützungsinstrument für die Ukraine	
(1) Artikel 13 gilt für Maßnahmen im Rahmen des Unterstützungsinstruments für die Ukraine. Die Artikel 8, 11, 12, 14, 16, 17 und 18 gelten entsprechend.	
(2) Abweichend von Artikel 17 Absatz 1 können mit den in Artikel 11 Absatz 3 genannten Tätigkeiten bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert werden.	
(3) Bezugnahmen auf assoziierte Länder in den Artikeln 8, 9, 11, 12, 14 und 16 gelten nicht für diesen Abschnitt.	
(4) Bezugnahmen auf Mischfinanzierungsmaßnahmen in Artikel 8 gelten nicht für diesen Abschnitt.	

Or. en

Änderungsantrag 950
Roberto Vannacci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 20	***entfällt***
Besondere Bestimmungen für das Unterstützungsinstrument für die Ukraine	
(1) Artikel 13 gilt für Maßnahmen im Rahmen des Unterstützungsinstruments für die Ukraine. Die Artikel 8, 11, 12, 14, 16, 17 und 18 gelten entsprechend.	
(2) Abweichend von Artikel 17 Absatz 1 können mit den in Artikel 11 Absatz 3 genannten Tätigkeiten bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert werden.	
(3) Bezugnahmen auf assoziierte Länder in den Artikeln 8, 9, 11, 12, 14 und 16 gelten nicht für diesen Abschnitt.	
(4) Bezugnahmen auf Mischfinanzierungsmaßnahmen in Artikel 8 gelten nicht für diesen Abschnitt.	

Or. en

Änderungsantrag 951
András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 952
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. ro

Änderungsantrag 953
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Empfänger von Unionsmitteln müssen in der Union oder in der Ukraine niedergelassen sein.	(2) Empfänger von Unionsmitteln müssen in der Union oder in der Ukraine niedergelassen sein ***und ihre Leitungs- und Verwaltungsstruktur muss sich in der Union oder in der Ukraine befinden***. ***Rechtsträger, die in den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der Ukraine niedergelassen sind, kommen bis zur vollständigen Wiedererlangung der Kontrolle über diese Gebiete durch die Ukraine nicht für eine Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung infrage.***

Or. en

Änderungsantrag 954
Roberto Vannacci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Empfänger von Unionsmitteln	(2) Empfänger von Unionsmitteln

müssen in der Union ***oder in der Ukraine*** niedergelassen sein.

müssen in der Union niedergelassen sein.

Or. en

Änderungsantrag 955
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Marta Wcisło, Mirosława Nykiel, Michał Szczerba, Krzysztof Hetman, Dariusz Joński, Michał Kobosko, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die für die Zwecke der Maßnahme genutzten Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der Empfänger müssen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder der Ukraine befinden. ***Wenn Empfänger in der Union oder in der Ukraine keine unverzüglich verfügbaren Alternativen oder einschlägigen Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen haben, können sie ihre Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder der Ukraine befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern diese Nutzung den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und der Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft und den in Artikel 4 festgelegten Zielen entspricht.***	(3) Die für die Zwecke der Maßnahme genutzten Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der Empfänger müssen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder der Ukraine befinden.

Or. en

Änderungsantrag 956
Yannis Maniatis, Giorgio Gori, Bruno Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Die für die Zwecke der Maßnahme genutzten Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der Empfänger müssen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder der Ukraine befinden. ***Wenn Empfänger in der Union oder in der Ukraine keine unverzüglich verfügbaren Alternativen oder einschlägigen Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen haben, können sie ihre Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder der Ukraine befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern diese Nutzung den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und der Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft und den in Artikel 4 festgelegten Zielen entspricht.***	(3) Die für die Zwecke der Maßnahme genutzten Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der Empfänger müssen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder der Ukraine befinden.

Or. en

Änderungsantrag 957
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die für die Zwecke der Maßnahme genutzten Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der Empfänger müssen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder der Ukraine befinden. ***Wenn Empfänger in der Union oder in der Ukraine keine unverzüglich verfügbaren Alternativen oder einschlägigen Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen haben, können sie ihre Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder der Ukraine befinden oder dort gehalten werden,***	(3) Die Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der ***an einer Maßnahme beteiligten*** Empfänger, die für die Zwecke der Maßnahme genutzt werden, müssen sich ***für die gesamte Dauer der Maßnahme*** im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes befinden.

nutzen, sofern diese Nutzung den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und der Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft und den in Artikel 4 festgelegten Zielen entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 958
Roberto Vannacci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die für die Zwecke der Maßnahme genutzten Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der Empfänger müssen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ***oder der Ukraine*** befinden. Wenn Empfänger in der Union ***oder in der Ukraine*** keine unverzüglich verfügbaren Alternativen oder einschlägigen Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen haben, können sie ihre Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten ***oder der Ukraine*** befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern diese Nutzung den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und der Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft und den in Artikel 4 festgelegten Zielen entspricht.	(3) Die für die Zwecke der Maßnahme genutzten Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der Empfänger müssen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befinden. Wenn Empfänger in der Union keine unverzüglich verfügbaren Alternativen oder einschlägigen Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen haben, können sie ihre Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern diese Nutzung den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und der Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft und den in Artikel 4 festgelegten Zielen entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 959
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Marta Wcisło, Mirosława Nykiel, Michał Szczerba, Krzysztof Hetman, Dariusz Joński, Michał Kobosko, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Wenn an einer Maßnahme beteiligte Empfänger in der Union oder einem assoziierten Land keine unverzüglich verfügbaren Alternativen oder keine einschlägige Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen haben, können sie abweichend von Absatz 3 ihre Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel oder Ressourcen, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder der Ukraine befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern diese Nutzung den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten oder der Ukraine, wozu auch die Achtung des Grundsatzes der gutnachbarlichen Beziehungen gehört, nicht zuwiderläuft und den in Artikel 4 festgelegten Zielen entspricht. Die mit Tätigkeiten unter Nutzung dieser Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel oder Ressourcen einhergehenden Kosten sind im Rahmen des Programms nicht förderfähig.

Or. en

Änderungsantrag 960
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Abweichend von Absatz 3 dieses Artikels gilt: Wenn Empfänger in der Union oder in der Ukraine keine unverzüglich verfügbaren Alternativen oder einschlägigen Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen haben, können sie ihre Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der

Mitgliedstaaten oder der Ukraine befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern diese Nutzung den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und der Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft und den in Artikel 4 festgelegten Zielen entspricht. Die mit Tätigkeiten unter Nutzung dieser Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel oder Ressourcen einhergehenden Kosten sind im Rahmen des Unterstützungsinstruments für die Ukraine nicht förderfähig.

Or. en

Änderungsantrag 961
Nicolás Pascual de la Parte
im Namen des Ausschusses für Sicherheit und Verteidigung
Susana Solís Pérez
im Namen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) der Beteiligung von KMU und Midcap-Unternehmen sowie des Beitrags der Maßnahme zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in den Lieferketten in der gesamten Union;

Or. en

Änderungsantrag 962
Roberto Vannacci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die Zwecke einer durch das	***entfällt***

Unterstützungsinstrument für die Ukraine geförderten Maßnahme unterliegen die Empfänger nicht der Kontrolle durch ein Drittland oder einen Rechtsträger eines Drittlands.

Or. en

Änderungsantrag 963
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die Zwecke einer durch das Unterstützungsinstrument für die Ukraine geförderten Maßnahme unterliegen die Empfänger nicht der Kontrolle durch ein Drittland oder einen Rechtsträger eines Drittlands.	(4) Für die Zwecke einer durch das Programm unterstützten Maßnahme unterliegen die Empfänger nicht der Kontrolle durch ein ***nicht assoziiertes*** Drittland oder einen Rechtsträger eines ***nicht assoziierten*** Drittlands.

Or. en

Änderungsantrag 964
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 4 kommt ein in der Union niedergelassener Rechtsträger, der von einem Drittland oder einem Rechtsträger eines Drittlands kontrolliert wird, als Empfänger in Betracht, wenn ***er Gegenstand einer Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates und erforderlichenfalls geeigneter Risikominderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der in Artikel 4 der***	Abweichend von Absatz 4 kommt ein in der Union niedergelassener Rechtsträger, der von einem Drittland oder einem Rechtsträger eines Drittlands kontrolliert wird, als Empfänger in Betracht, wenn der Kommission Garantien gegeben werden, die von dem Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, genehmigt wurden.

vorliegenden Verordnung genannten Ziele war oder wenn der Kommission Garantien gegeben werden, die von dem Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, genehmigt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 965
Bruno Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 4 kommt ein in der Union niedergelassener Rechtsträger, der von einem Drittland oder einem Rechtsträger eines Drittlands kontrolliert wird, als Empfänger in Betracht, wenn er Gegenstand einer Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates und erforderlichenfalls geeigneter Risikominderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele war ***oder wenn der Kommission Garantien gegeben werden, die von dem Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, genehmigt wurden***.	Abweichend von Absatz 4 kommt ein in der Union niedergelassener Rechtsträger, der von einem Drittland oder einem Rechtsträger eines Drittlands kontrolliert wird, als Empfänger in Betracht, wenn er Gegenstand einer Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates und erforderlichenfalls geeigneter Risikominderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele war.

Or. en

Änderungsantrag 966
Yannis Maniatis, Giorgio Gori

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 4 kommt ein in der Union niedergelassener Rechtsträger,	Abweichend von Absatz 4 kommt ein in der Union niedergelassener Rechtsträger,

der von einem Drittland oder einem Rechtsträger eines Drittlands kontrolliert wird, als Empfänger in Betracht, wenn er Gegenstand einer Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates und erforderlichenfalls geeigneter Risikominderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele war ***oder*** wenn der Kommission Garantien gegeben werden, die von dem Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, genehmigt wurden.	der von einem Drittland oder einem Rechtsträger eines Drittlands kontrolliert wird, als Empfänger in Betracht, wenn er Gegenstand einer Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates und erforderlichenfalls geeigneter Risikominderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele war ***und*** wenn der Kommission ***und jedem Mitgliedstaat, der dies verlangt,*** Garantien gegeben werden, die von dem Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, genehmigt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 967
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 4 kommt ein in der Union niedergelassener Rechtsträger, der von einem Drittland oder einem Rechtsträger eines Drittlands kontrolliert wird, als Empfänger in Betracht, wenn er Gegenstand einer Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates und erforderlichenfalls geeigneter Risikominderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele war oder wenn der Kommission Garantien gegeben werden, die von dem Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, genehmigt wurden.	Abweichend von Absatz 4 kommt ein in der Union niedergelassener Rechtsträger, der von einem ***nicht assoziierten*** Drittland oder einem Rechtsträger eines ***nicht assoziierten*** Drittlands kontrolliert wird, als Empfänger in Betracht, wenn er Gegenstand einer Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates und erforderlichenfalls geeigneter Risikominderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele war oder wenn der Kommission Garantien gegeben werden, die von dem Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, genehmigt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 968
Adam Bielan
im Namen der ECR-Fraktion
Rihards Kols, Michał Dworczyk, Daniel Obajtek, Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek, Reinis Pozņaks, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Garantien müssen die Zusicherung bieten, dass die Beteiligung eines solchen Rechtsträgers an einer Maßnahme nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der GASP gemäß Titel V des Vertrags über die Europäischen Union (EUV) festgelegt sind, oder den in Artikel 4 festgelegten Zielen zuwiderläuft. ***Die Garantien müssen auch Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe c entsprechen.*** Aus den Garantien muss insbesondere hervorgehen, dass für die Zwecke einer Maßnahme Vorkehrungen getroffen wurden, die sicherstellen, dass	Die Garantien müssen die Zusicherung bieten, dass die Beteiligung eines solchen Rechtsträgers an einer Maßnahme nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der GASP gemäß Titel V des Vertrags über die Europäischen Union (EUV) festgelegt sind, oder den in Artikel 4 festgelegten Zielen zuwiderläuft. Aus den Garantien muss insbesondere hervorgehen, dass für die Zwecke einer Maßnahme Vorkehrungen getroffen wurden, die sicherstellen, dass

Or. en

Änderungsantrag 969
Bruno Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Garantien müssen die Zusicherung bieten, dass die Beteiligung eines solchen Rechtsträgers an einer Maßnahme nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der GASP gemäß Titel V des Vertrags über die Europäischen Union (EUV) festgelegt sind, oder den in Artikel 4 festgelegten	***Durch die Überprüfung muss Gewissheit darüber erlangt werden***, dass die Beteiligung eines solchen Rechtsträgers an einer Maßnahme nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der GASP gemäß Titel V des Vertrags über die Europäischen Union (EUV) festgelegt sind, oder den in Artikel 4 festgelegten

Zielen zuwiderläuft. Die ***Garantien müssen*** auch Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe c entsprechen. Aus ***den Garantien*** muss insbesondere hervorgehen, dass für die Zwecke einer Maßnahme Vorkehrungen getroffen wurden, die sicherstellen, dass	Zielen zuwiderläuft. Die ***Überprüfung muss*** auch Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe c entsprechen. Aus ***der Überprüfung*** muss insbesondere hervorgehen, dass für die Zwecke einer Maßnahme Vorkehrungen getroffen wurden, die sicherstellen, dass

Or. en

Änderungsantrag 970
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Zugang eines Drittlands oder eines Rechtsträgers eines Drittlands zu vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit der Maßnahme verhindert wird und dass die Angestellten oder sonstigen an der Maßnahme beteiligten Personen je nach Sachlage über eine von einem Mitgliedstaat ausgestellte Sicherheitsüberprüfungsbescheinigung verfügen.	b) der Zugang eines ***nicht assoziierten*** Drittlands oder eines Rechtsträgers eines ***nicht assoziierten*** Drittlands zu vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit der Maßnahme verhindert wird und dass Arbeitnehmer oder andere an der Maßnahme beteiligte Personen gegebenenfalls eine von einem Mitgliedstaat ausgestellte Sicherheitsüberprüfung vorweisen können.

Or. en

Änderungsantrag 971
Adam Bielan, Elena Donazzan
im Namen der ECR-Fraktion
Rihards Kols, Michał Dworczyk, Daniel Obajtek, Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek, Claudiu-Richard Târziu, Şerban Dimitrie Sturdza, Reinis Pozņaks, Alberico Gambino, Cristian Terheş, Mariateresa Vivaldini, Carlo Ciccioli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Konzeptionshoheit auf System- und Komponentenebene, einschließlich

der Ausrichtung und Integration, der Steuerung, des Risikomanagements, der Standards und Leitlinien, der Modularität, der Abstraktion, der Kapselung und der Wiederverwendbarkeit, nicht als Mittel eingesetzt wird, um die Beiträge von Drittländern oder Drittlandeinrichtungen, die derzeit in die transatlantische technologische und industrielle Basis im Verteidigungsbereich integriert sind, einzuschränken;

Or. en

Änderungsantrag 972
Adam Bielan, Elena Donazzan
im Namen der ECR-Fraktion
Rihards Kols, Michał Dworczyk, Daniel Obajtek, Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek, Reinis Pozņaks, Alberico Gambino, Cristian Terheş, Mariateresa Vivaldini, Carlo Ciccioli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) die technischen Daten der Mitgliedstaaten und der Ukraine ordnungsgemäß gespeichert und gesichert sind, diese Daten kartiert und formgerecht identifizierten Nutzern Genehmigungen erteilt werden, wobei die Zugangskontrollen ordnungsgemäß zu verwalten und zu überwachen sind, um sicherzustellen, dass die von den Mitgliedstaaten oder der Ukraine von Drittländern oder Einrichtungen in Drittländern erworbenen Verteidigungstechnologien den einschlägigen Ausfuhrkontrollen und Rüstungsvorschriften entsprechen;

Or. en

Änderungsantrag 973
Yannis Maniatis, Giorgio Gori

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Jeder Mitgliedstaat, der der Auffassung ist, dass die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, einschließlich des Grundsatzes der gutnachbarlichen Beziehungen, auf dem Spiel stehen, kann dem Mitgliedstaat, der die Garantien erteilt, hinreichend begründete Bemerkungen übermitteln.
	Die Kommission konsultiert die betroffenen Mitgliedstaaten zu der Frage, wie die ermittelten Risiken am besten bewältigt werden können, und gibt eine hinreichend begründete Stellungnahme zur Beteiligung des betreffenden Rechtsträgers ab.
	Der Mitgliedstaat, der die Garantien gewährt, unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat und die Kommission unter Berücksichtigung der begründeten Bemerkungen des betreffenden Mitgliedstaats und der Stellungnahme der Kommission über seine Entscheidung hinsichtlich der Garantien.

Or. en

Änderungsantrag 974
Yannis Maniatis, Giorgio Gori

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission teilt dem in Artikel ***57*** genannten Ausschuss mit, welche Rechtsträger gemäß diesem Absatz als	Die Kommission teilt dem in Artikel ***58 Absatz 3*** genannten Ausschuss mit, welche Rechtsträger gemäß diesem Absatz als

förderfähig gelten.	förderfähig gelten***, und unterrichtet ihn über die von dem zuständigen Mitgliedstaat gewährten Garantien und alle einschlägigen Stellungnahmen der Kommission***.

Or. en

Änderungsantrag 975
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten eine standardisierte Vorlage für die Gewährung von Garantien gemäß Absatz 5 zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 976
Yannis Maniatis, Giorgio Gori, Bruno Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Durchführung einer förderfähigen Maßnahme können die Empfänger zudem mit Rechtsträgern zusammenarbeiten, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder der Ukraine niedergelassen sind oder unter der Kontrolle eines Drittlands oder eines Rechtsträgers eines Drittlands stehen, wozu auch die Nutzung der Mittel, Infrastrukturen, Einrichtungen und Ressourcen solcher Rechtsträger gehört, sofern dies den Sicherheits- und	Bei der Durchführung einer förderfähigen Maßnahme können die Empfänger zudem mit Rechtsträgern zusammenarbeiten, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder der Ukraine niedergelassen sind oder unter der Kontrolle eines Drittlands oder eines Rechtsträgers eines Drittlands stehen, wozu auch die Nutzung der Mittel, Infrastrukturen, Einrichtungen und Ressourcen solcher Rechtsträger***, die sich in einem der Mitgliedstaaten oder der***

Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft. Eine solche Zusammenarbeit muss den in Artikel 4 festgelegten Zielen entsprechen und Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe c entsprechen.	***Ukraine befinden,*** gehört, sofern dies den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft. Eine solche Zusammenarbeit muss den in Artikel 4 festgelegten Zielen entsprechen und Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe c entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 977
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Durchführung einer förderfähigen Maßnahme können die Empfänger zudem mit Rechtsträgern zusammenarbeiten, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder der Ukraine niedergelassen sind oder unter der Kontrolle eines Drittlands oder eines Rechtsträgers eines Drittlands stehen, wozu auch die Nutzung der Mittel, Infrastrukturen, Einrichtungen und Ressourcen solcher Rechtsträger gehört, sofern dies den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft. Eine solche Zusammenarbeit muss den in Artikel 4 festgelegten Zielen entsprechen und Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe c entsprechen.	Bei der Durchführung einer förderfähigen Maßnahme können die Empfänger zudem mit Rechtsträgern zusammenarbeiten, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder der Ukraine niedergelassen sind oder unter der Kontrolle eines ***nicht assoziierten*** Drittlands oder eines Rechtsträgers eines ***nicht assoziierten*** Drittlands stehen, wozu auch die Nutzung der Mittel, Infrastrukturen, Einrichtungen und Ressourcen solcher Rechtsträger gehört, sofern dies den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten ***oder der Ukraine*** nicht zuwiderläuft. Eine solche Zusammenarbeit muss den in Artikel 4 festgelegten Zielen entsprechen und Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe c entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 978
Roberto Vannacci

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Durchführung einer förderfähigen Maßnahme können die Empfänger zudem mit Rechtsträgern zusammenarbeiten, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten ***oder der Ukraine*** niedergelassen sind oder unter der Kontrolle eines Drittlands oder eines Rechtsträgers eines Drittlands stehen, wozu auch die Nutzung der Mittel, Infrastrukturen, Einrichtungen und Ressourcen solcher Rechtsträger gehört, sofern dies den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft. Eine solche Zusammenarbeit muss den in Artikel 4 festgelegten Zielen entsprechen und Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe c entsprechen.	Bei der Durchführung einer förderfähigen Maßnahme können die Empfänger zudem mit Rechtsträgern zusammenarbeiten, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten niedergelassen sind oder unter der Kontrolle eines Drittlands oder eines Rechtsträgers eines Drittlands stehen, wozu auch die Nutzung der Mittel, Infrastrukturen, Einrichtungen und Ressourcen solcher Rechtsträger gehört, sofern dies den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft. Eine solche Zusammenarbeit muss den in Artikel 4 festgelegten Zielen entsprechen und Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe c entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 979
Yannis Maniatis, Giorgio Gori

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Drittland oder ein sonstiger Rechtsträger eines Drittlands darf ***ohne Genehmigung*** keinen Zugang zu Verschlusssachen haben, die mit der Durchführung der Maßnahme in Zusammenhang stehen, und etwaige negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit in Bezug auf für die Maßnahme wesentliche Betriebsmittel müssen vermieden werden.	Ein Drittland oder ein sonstiger Rechtsträger eines Drittlands darf keinen Zugang zu Verschlusssachen haben, die mit der Durchführung der Maßnahme in Zusammenhang stehen, und etwaige negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit in Bezug auf für die Maßnahme wesentliche Betriebsmittel müssen vermieden werden.

Or. en

Änderungsantrag 980
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Absätze 2 bis 6 gelten nicht für:	***entfällt***
a) öffentliche Auftraggeber von Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern.	
b) internationale Organisationen,	
c) die Strukturen für ein europäisches Rüstungsprogramm,	
d) die Europäische Verteidigungsagentur.	

Or. en

Änderungsantrag 981
Roberto Vannacci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) öffentliche Auftraggeber von Mitgliedstaaten ***und assoziierten Ländern.***	a) öffentliche Auftraggeber von Mitgliedstaaten***;***

Or. en

Änderungsantrag 982
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21a
	Förderfähige Maßnahmen

(1) Für eine Finanzierung kommen nur Maßnahmen zur Umsetzung der in Artikel 19a genannten Ziele infrage. Eine förderfähige Maßnahme bezieht sich auf eine oder mehrere der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Tätigkeiten:

(2) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit von Behörden bei Beschaffungsverfahren im Verteidigungsbereich (Maßnahmen der Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich) können die Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Beschaffung von Verteidigungsgütern während deren gesamten Lebenszyklus – auch zum Zwecke des Aufbaus von Pools für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich gemäß Artikel 21d – umfassen.

(3) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beschleunigung der Anpassung an strukturelle Veränderungen der Produktionskapazität für Verteidigungsgüter, einschließlich ihrer Bestandteile und der entsprechenden Rohstoffe, soweit sie vollständig für die Herstellung von Verteidigungsgütern bestimmt sind oder verwendet werden (Maßnahmen zur Stärkung der Industrie), können Folgendes umfassen:

a) Optimierung, Ausweitung, Modernisierung, Verbesserung oder Umwidmung vorhandener oder Schaffung neuer Produktionskapazitäten, soweit diese Bestandteile und Rohstoffe vollständig für die Herstellung von Verteidigungsgütern bestimmt sind oder verwendet werden, insbesondere im Hinblick auf die Steigerung der Produktionskapazität oder die Verringerung der Produktionsvorlaufzeiten, auch durch Beschaffung oder Erwerb der erforderlichen Werkzeugmaschinen und sonstiger notwendiger Eingangsmaterialien und Vorleistungen;

b) Aufbau grenzübergreifender

Industriepartnerschaften, auch durch öffentlich-private Partnerschaften oder andere Formen der industriellen Zusammenarbeit, in einer gemeinsamen Anstrengung der Industrie, einschließlich Tätigkeiten zur Koordinierung des Bezugs oder der Reservierung und Lagerung von Verteidigungsgütern, deren Bestandteilen und den entsprechenden Rohstoffen, sofern diese Bestandteile und Rohstoffe vollständig für die Herstellung von Verteidigungsgütern bestimmt sind oder verwendet werden, sowie zur Koordinierung der Produktionskapazitäten und -pläne;

c) Aufbau und Bereitstellung einer Reserve zusätzlicher Produktionskapazitäten (ständig verfügbarer Einrichtungen) für Verteidigungsgüter, ihre Bestandteile und entsprechenden Rohstoffe, sofern diese Bestandteile und Rohstoffe vollständig für die Herstellung von Verteidigungsgütern bestimmt sind oder verwendet werden, im Einklang mit den bestellten oder geplanten Produktionsmengen;

d) Förderung der Heranführung von Verteidigungsgütern, die im Rahmen unionsfinanzierter Maßnahmen oder im Rahmen anderer, von mindestens zwei Mitgliedstaaten unterstützter Maßnahmen der Zusammenarbeit entwickelt wurden, an die Industriereife und ihrer Vermarktung, auch durch den Abschluss grenzübergreifender industrieller Partnerschaften, öffentlich-privater Partnerschaften oder anderer Formen der industriellen Zusammenarbeit, durch Steigerung der anfänglichen Produktion sowie gegebenenfalls durch Lizenzproduktion;

e) Prüfung – auch der notwendigen Infrastruktur – und, falls erforderlich, Zertifizierung der Aufbereitung von Verteidigungsgütern, um ihrer Veralterung entgegenzuwirken und sie nutzbar für die Endverwender zu machen.

(4) Unterstützende Tätigkeiten (im Folgenden „Unterstützungsmaßnahmen“) können Folgendes umfassen:

a) Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Interoperabilität und Austauschbarkeit zu verbessern, einschließlich der gegenseitigen Zertifizierung von Verteidigungsgütern und Tätigkeiten, die zur gegenseitigen Anerkennung der Zertifizierung führen oder die Umsetzung militärischer Standards erleichtern;

b) Tätigkeiten zur Stärkung von Versorgungssicherheit und Resilienz, insbesondere durch die Erleichterung des Zugangs von KMU, kleinen und sonstigen Midcap-Unternehmen und Start-ups zum Verteidigungsmarkt und durch entsprechende Unterstützung bei der Erlangung der notwendigen Qualitäts- und Produktionszertifizierungen;

c) Schulung, Neu- oder Weiterqualifizierung von Personal im Zusammenhang mit den in diesem Artikel genannten Tätigkeiten;

d) Beschaffung von Systemen zum physischen Schutz und zum Cyberschutz im Zusammenhang mit den in Absatz 3 genannten Tätigkeiten, einschließlich der Wirksamkeit im Einsatz;

e) Maßnahmen der Koordinierung und (technischen) Unterstützung insbesondere zur Beseitigung von bei Produktionskapazitäten und Lieferketten festgestellten Engpässen, um die Produktion krisenrelevanter Güter sicherzustellen und zu beschleunigen, damit die wirksame Versorgung damit und ihre rechtzeitige Verfügbarkeit sichergestellt sind;

f) Unterstützung der Union für Strukturen für ein europäisches Rüstungsprogramm, insbesondere zur Verwaltung und Aufrechterhaltung eines Pools für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich gemäß Artikel 21d;

g) Notfalltätigkeiten, einschließlich Innovationen im Bereich der Notverteidigung, wenn die in Artikel 52 genannte Maßnahme aktiviert wird.

(5) Bei den in Absatz 2, Absatz 3 Buchstabe d und Absatz 55 Buchstabe a genannten Tätigkeiten wird die Maßnahme von Rechtsträgern durchgeführt, die im Rahmen eines Konsortiums aus mindestens fünf förderfähigen Rechtsträgern zusammenarbeiten, welche in mindestens fünf verschiedenen Mitgliedstaaten oder der Ukraine niedergelassen sind. Mindestens fünf dieser förderfähigen, in mindestens vier verschiedenen Mitgliedstaaten oder der Ukraine niedergelassenen Rechtsträger dürfen während der gesamten Durchführungsdauer der Maßnahme nicht unter der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle desselben Rechtsträgers stehen und dürfen sich nicht gegenseitig kontrollieren.

(6) Abweichend von Absatz 5 kann die Maßnahme von einer Struktur für ein europäisches Rüstungsprogramm durchgeführt werden.

(7) Folgende Maßnahmen kommen für eine Finanzierung im Rahmen des Programms nicht infrage:

a) Maßnahmen im Zusammenhang mit Gütern oder Dienstleistungen, die nach geltendem Völkerrecht verboten sind;

b) Maßnahmen im Zusammenhang mit letalen autonomen Waffen, bei denen keine wirksame Kontrolle durch einen Menschen möglich ist, was Entscheidungen über die Zielauswahl und den Einsatz dieser Waffen bei der Durchführung von Angriffen gegen Menschen betrifft;

c) Maßnahmen im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen, die der Kontrolle oder Beschränkungen durch Drittländer oder Rechtsträger eines

Drittlands unterliegen, direkt oder indirekt über einen oder mehrere zwischengeschaltete Rechtsträger, auch in Bezug auf den Technologietransfer;

ca) Maßnahmen im Zusammenhang mit Verteidigungsgütern, deren Konzeptionshoheit im Sinne von Artikel 2 nicht bei einem förderfähigen Rechtsträger in der EU oder in der Ukraine gemäß Artikel 21 liegt;

d) Maßnahmen oder Teilmaßnahmen, die bereits vollständig aus anderen öffentlichen oder privaten Quellen finanziert werden.

da) Maßnahmen, bei denen Komponenten aus Drittländern bezogen werden, die den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, einschließlich der Achtung des Grundsatzes der gutnachbarlichen Beziehungen, zuwiderhandeln.

(4) Maßnahmen, die für eine Finanzierung im Rahmen des Unterstützungsinstruments für die Ukraine infrage kommen, werden stets durch die Ukraine oder unter Mitwirkung der Ukraine oder unter Mitwirkung mindestens eines Rechtsträgers durchgeführt, der in der Ukraine niedergelassen ist und dessen Leitungs- und Verwaltungsstrukturen sich in der Ukraine befinden.

Or. en

Änderungsantrag 983
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21b

Gewährungskriterien

(1) Vorschläge werden anhand der Ziele und Prioritäten der Maßnahme gemäß Artikel 19e, der erwarteten Ergebnisse sowie der Qualität und Effizienz der Durchführung bewertet.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Kriterien können Vorschläge für gemeinsame Beschaffungsmaßnahmen gemäß Artikel 12 anhand eines oder mehrerer der folgenden Kriterien evaluiert werden:

a) geschätzter Wert der gemeinsamen Beschaffung;

b) Beitrag zur Erholung, zum Wiederaufbau und zur Modernisierung der ukrainischen DTIB;

c) Beitrag zur Beschleunigung der Beschaffung und zur Verkürzung der Vorlaufzeiten für die Herstellung und Lieferung von Verteidigungsgütern.

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Kriterien können Vorschläge für Maßnahmen zur Stärkung der Industrie gemäß Artikel 13 anhand eines oder mehrerer der folgenden Kriterien evaluiert werden:

a) Verkürzung der Vorlaufzeit für die Herstellung und Erhöhung der Produktionskapazität in der Ukraine;

b) Beitrag zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit von und Versorgung mit Verteidigungsgütern in der gesamten Ukraine;

c) Beitrag zur grenzübergreifenden industriellen Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich zwischen der Ukraine und der Union.

(4) Bei den Vorschlägen für Maßnahmen ist die künftige Integration der DTIB der Ukraine in die EDTIB zu berücksichtigen, um so zu gegenseitiger Stabilität, Sicherheit, Frieden, Wohlstand und Nachhaltigkeit beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 984
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21c
	Arbeitsprogramme
	(1) Das Unterstützungsinstrument für die Ukraine wird durch Arbeitsprogramme gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 durchgeführt. Arbeitsprogramme können gegebenenfalls mehrjährig sein. In den Arbeitsprogrammen werden die Maßnahmen und entsprechenden Haushaltsmittel bestimmt, die für die Verwirklichung der Ziele des Unterstützungsinstruments für die Ukraine erforderlich sind.
	(2) Die Kommission nimmt mittels Durchführungsrechtsakten Arbeitsprogramme an. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 58 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
	(3) Die Kommission berücksichtigt die Kohärenz zwischen den verschiedenen einschlägigen Instrumenten.
	(4) Die Bedingungen des Artikels 18 Absatz 2a für die Arbeitsprogramme des Programms gelten sinngemäß für die Arbeitsprogramme des Unterstützungsinstruments für die Ukraine.

Or. en

Änderungsantrag 985
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21d
	(-1) Europäische Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse (European Defence Projects of Common Interest, EDPCIs) umfassen kooperative Industrieprojekte mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der EDTIB überall in der Union zu stärken und zugleich zur Entwicklung der militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten sowie von Systemen von gemeinsamem Interesse und mit gemeinsamer Nutzung beizutragen, einschließlich solcher, durch die der Zugang zu allen operativen Bereichen sichergestellt wird.
	(1) Die Kommission ermittelt europäische Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse für eine Finanzierung in dem in Artikel 18 genannten Arbeitsprogramm.
	(1a) Die Kommission kann den teilnehmenden Mitgliedstaaten gegebenenfalls vorschlagen, die Ukraine in die Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse aufzunehmen.
	(2) Bei der Ermittlung der in Absatz 1 genannten Vorhaben hat die Kommission
	a) die im Rahmen des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft bereitgestellten Leitlinien, vor allem im Hinblick auf den Beitrag des Vorhabens zu der im Rahmen der GASP, insbesondere des Fähigkeitenentwicklungsplans, festgelegten Priorität bei den Fähigkeiten sowie zu den Zielen der Europäischen Industriestrategie für den Verteidigungsbereich und des Strategischen Kompasses für Sicherheit

und Verteidigung, gebührend zu berücksichtigen;

b) den Gesamtfinanzierungsbedarf und potenzielle Auswirkungen auf den Unionshaushalt zu ermitteln;

c) den Standpunkten der Mitgliedstaaten gebührend Rechnung zu tragen.

(3) Europäische Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse erfüllen die folgenden allgemeinen Kriterien:

a-) das Vorhaben trägt zu den für die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union sowie ihrer Mitgliedstaaten kritischen Verteidigungsfähigkeiten bei und liegt somit im europäischen öffentlichen Interesse;

a) Ziel des Projekts ist die Entwicklung von Fähigkeiten, die den Zugang zu strategischen Bereichen und umkämpften Räumen sichern, von strategischen Wegbereitern und gegebenenfalls von Systemen, die als europäische Verteidigungsinfrastruktur von gemeinsamem Interesse und mit gemeinsamer Nutzung dienen; aa) das Vorhaben verbessert die Standardisierung, Interoperabilität und Austauschbarkeit innerhalb des Fähigkeitsbereichs;

ab) der Nutzen des Projekts erstreckt sich auf einen größeren Teil der Union; ac) die Projekte müssen hinsichtlich ihrer Größe oder ihres Umfangs von besonderer Bedeutung sein und mit ihnen soll ein erhebliches technologisches oder finanzielles Risiko vermindert werden;

b) der potenzielle Gesamtnutzen des Projekts überwiegt, auch langfristig, seine Kosten.

(4) An einem europäischen Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse sind mindestens sechs Mitgliedstaaten oder fünf Mitgliedstaaten und die Ukraine beteiligt. Die Kommission ist in der Lage, sich an

dem Projekt zu beteiligen.

(5) Ein europäisches Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse kann im Rahmen von Strukturen für ein europäisches Rüstungsprogramm nach Kapitel 3 festgelegt werden.

(6) Die Mitgliedstaaten können unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV Förderregelungen anwenden und administrative Unterstützung für europäische Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse gewähren.

(7) Der Finanzbeitrag der Union gemäß Artikel 17 darf 50 % des in Artikel 5 Absatz 1 genannten Betrags nicht übersteigen.

(8) Die Durchführung von europäischen Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse kann als zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG und als Grund des übergeordneten öffentlichen Interesses im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG angesehen werden. Deshalb können Planung, Bau und Betrieb damit zusammenhängender Produktionsstätten als von überwiegendem öffentlichen Interesse betrachtet werden, sofern die in diesen Vorschriften festgelegten sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 986
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21e
	Europäischer Mechanismus für militärische Verkäufe
	(1) Um sicherzustellen, dass EU-Verteidigungsprodukte rechtzeitig und in ausreichender Menge verfügbar sind, und so die Wettbewerbsfähigkeit der EDTIB sowie gegebenenfalls der ukrainischen DTIB zu fördern, richtet die Kommission einen Mechanismus für militärische Verkäufe ein, der die folgenden Maßnahmen umfasst:
	a-) die Einrichtung eines EU-Behörde für die Verteidigungsindustrie (EUDIA – EU Defence Industry Authority);
	a) Erstellung eines einzigen, zentralisierten und aktuellen Katalogs von Verteidigungsgütern, die von der EDTIB entwickelt wurden;
	b) Schaffung eines Rahmens für die Beschaffung im Zusammenhang mit dem in Buchstabe a genannten Katalog, wobei diese Beschaffung durch die Kommission mittels der EUDIA erfolgt, sowie etwaige unterstützende Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau im Zusammenhang mit der Erleichterung der gemeinsamen Beschaffung aus dem Pool für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich, um die Verfügbarkeit von in der EU hergestellten Verteidigungsgütern zu erhöhen, die Lieferzeit zu verringern und so eine sofortige und bevorzugte Bezugs- oder Nutzungs-/Leasingoption für Mitgliedstaaten, assoziierte Länder und die Ukraine sicherzustellen;
	c) Erleichterung und Beschleunigung von Vergabeverfahren im Geiste der Solidarität;
	d) Unterstützung des Aufbaus von Verwaltungskapazitäten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Verteidigungsgütern mit dem Ziel, die

gemeinsame Beschaffung zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 987
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21f
	Europäische Behörde für die Verteidigungsindustrie (EUDIA – European Defence Industrial Authority)
	(1) Die EU-Behörde für die Verteidigungsindustrie wird hiermit eingerichtet.
	(2) Die EU-Behörde für die Verteidigungsindustrie ist für folgende Aufgaben zuständig:
	a) Verwaltung des in Artikel 21b genannten Katalogs;
	b) Planung, Programmierung und Beschaffung von Verteidigungsgütern und -fähigkeiten im Namen der Mitgliedstaaten, auch als Beschaffungsbehörde des Europäischen Mechanismus für militärische Verkäufe;
	c) Fungieren als eine zentrale Beschaffungsstelle, die gemäß Artikel 168 Absatz 3 der Neufassung der Haushaltsordnung auf Rechnung oder im Namen der interessierten Mitgliedstaaten Verteidigungsgüter beschafft;
	d) Einrichtung, Verwaltung und Pflege von Pools für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich;
	(2) Abweichend von Artikel 168 Absatz 3 der Haushaltsordnung kann auch ein assoziierter Staat oder die Ukraine

zusammen mit mindestens einem Mitgliedstaat die EUDIA ersuchen, als zentrale Beschaffungsstelle in ihrem Namen oder auf ihre Rechnung Beschaffungen zu tätigen.

(3) Im Rahmen der Beschaffung gemäß Absatz 1 können teilnehmende Mitgliedstaaten, assoziierte Länder oder die Ukraine relevante Verteidigungsgüter, Komponenten und Rohstoffe für Verteidigungsgüter beschaffen, um strategische Reserven im Rahmen der in Artikel 21d genannten Pools für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich aufzubauen.

Or. en

Änderungsantrag 988
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21g
	Europäischer Katalog für militärische Verkäufe
	(1) Die Kommission erstellt einen einzigen, zentralisierten Katalog von Verteidigungsgütern, die von der EDTIB und der ukrainischen DTIB entwickelt wurden („Katalog“).
	(2) Die Kommission erstellt auf der Grundlage von Konsultationen mit dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich die technischen Spezifikationen für die interne IT-Plattform, die für die Erstellung des Katalogs erforderlich ist, und beschafft diese.
	(3) Die EUDIA ist dafür zuständig, den Katalog zu verwalten und auf dem

neuesten Stand zu halten;

(4) Die Mitgliedstaaten und die Wirtschaftsteilnehmer stellen der EUDIA die für den Katalog erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(5) Die Ukraine kann der EUDIA die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit ihre Wirtschaftsteilnehmer in den Katalog aufgenommen werden können.

Or. en

Änderungsantrag 989
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21h
	Pools für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich (DIRP – Defence Industrial Readiness Pools)
	(1) Um die Verfügbarkeit von EU-Verteidigungsgütern, -komponenten und Rohstoffen, die für ihre Herstellung erforderlich sind, rechtzeitig und in ausreichender Menge sicherzustellen, richtet die EUDIA Pools für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich ein, die den Mitgliedstaaten, assoziierten Ländern und der Ukraine eine sofortige und bevorzugte Kauf- oder Nutzungs-/Leasingoption bieten.
	(2) Mitgliedstaaten, die eine gemeinsame Beschaffung durchführen, oder die EUDIA, die im Namen von Mitgliedstaaten als zentrale Beschaffungsstelle fungiert, können durch Sachleistungen zum Aufbau dieser in Absatz 1 genannten Pools für die

industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich beitragen.

(2a) Die Pools für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich werden von der EUDIA verwaltet und gepflegt. Die direkten und indirekten Kosten für die Verwaltung und Wartung von Gütern, Komponenten und Rohstoffen werden von den Mitgliedstaaten getragen, die zu den DIRP beitragen.

(2b) Das Eigentum an den Verteidigungsgütern, -komponenten und Rohstoffen, die die Pools für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich bilden, liegt bei den Mitgliedstaaten, die Sachleistungen beisteuern.

(3) Beschaffen die Mitgliedstaaten gemeinsam zusätzliche Mengen oder tragen sie durch Sachleistungen zum Aufbau eines Pools für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich im Sinne des Absatzes 1 im Rahmen einer Struktur für ein europäisches Rüstungsprogramm bei, fördert die Kommission die Initiative finanziell durch

a) die Unterstützung der gemeinsamen Beschaffung zusätzlicher Mengen gemäß Artikel 11 Absatz 2,

b) einen Beitrag zu den direkten und indirekten Kosten für die Verwaltung und Aufrechterhaltung des Pools für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich gemäß Artikel 11 Absatz 5 Buchstabe f,

c) einen Beitrag zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten gemäß Artikel 11 Absatz 5.

(4) Für die Zwecke von Mitgliedstaaten, assoziierten Ländern oder der Ukraine, die aus dem von einer Struktur für ein europäisches Rüstungsprogramm verwalteten Pool für die Bereitschaft im Verteidigungsbereich einkaufen, gilt die Beschaffung als Auftrag einer Regierung

an eine andere Regierung im Sinne des Artikels 13 Buchstabe f der Richtlinie 2009/81/EG.

Or. en

Änderungsantrag 990
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel II a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	IIa Unterstützungsinstrument für die Ukraine

Or. en

Änderungsantrag 991
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine Struktur für ein europäisches Rüstungsprogramm (SEAP) kommt der Wettbewerbsfähigkeit der EDTIB und der ukrainischen DTIB zugute, indem die Nachfrage nach Verteidigungsgütern während des gesamten Lebenszyklus dieser Güter zusammengeführt wird.	(1) Eine Struktur für ein europäisches Rüstungsprogramm (SEAP **–** ***Structure for European Armament Programme***) kommt der Wettbewerbsfähigkeit der EDTIB und der ukrainischen DTIB zugute, indem die Nachfrage nach ***wesentlichen*** Verteidigungsgütern während des gesamten Lebenszyklus dieser Güter zusammengeführt ***sowie zur Integration und Konsolidierung des europäischen Marktes beigetragen wird, indem die Anzahl unterschiedlicher wesentlicher Verteidigungsgüter, die ähnliche Aufgaben erfüllen, reduziert*** wird.
	Eine SEAP dient der Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten, der

assoziierten Länder und der Ukraine, wobei der Beschaffung von Lieferanten mit Sitz in der Union, der Ukraine oder assoziierten Ländern Vorrang eingeräumt wird, um die strategische Autonomie sicherzustellen und die Abhängigkeit von Drittländern zu verringern.

Or. en

Änderungsantrag 992
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der gemeinsamen Beschaffung von Verteidigungsgütern, -technologien oder -diensten einschließlich der Forschung und Entwicklung, Prüfung und Zertifizierung ***für die Verteidigung*** und einmaliger Investitionen im Zusammenhang mit der Anfangsproduktion oder der Nutzungsbetreuung;	a) der gemeinsamen Beschaffung von Verteidigungsgütern, -technologien oder -diensten einschließlich der Forschung und Entwicklung, ***sowie Patente und Fertigungslizenzen, aber auch*** Prüfung und Zertifizierung ***im Verteidigungsbereich*** und einmaliger Investitionen im Zusammenhang mit der Anfangsproduktion oder der Nutzungsbetreuung;

Or. en

Änderungsantrag 993
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der gemeinsamen Beschaffung von Verteidigungsgütern, -technologien oder -diensten einschließlich der Forschung und Entwicklung, Prüfung und Zertifizierung für die Verteidigung und einmaliger Investitionen im Zusammenhang mit der	a) der gemeinsamen Beschaffung von Verteidigungsgütern, -technologien oder -diensten einschließlich der Forschung und Entwicklung, Prüfung und Zertifizierung für die Verteidigung und einmaliger Investitionen im Zusammenhang mit der

Anfangsproduktion oder der Nutzungsbetreuung;	Anfangsproduktion***, der Reparatur und Wartung*** oder der Nutzungsbetreuung;

Or. en

Änderungsantrag 994
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) dem gemeinsamen Lebenszyklus-Management von Verteidigungsgütern einschließlich der Beschaffung von Ersatzteilen, logistischer Dienste und, falls angebracht, der Einrichtung öffentlich-privater Partnerschaften, um Effizienz und eine hohe Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern zu gewährleisten;	b) dem gemeinsamen Lebenszyklus-Management von Verteidigungsgütern einschließlich der Beschaffung von Ersatzteilen, logistischer Dienste***, Reparatur- und Wartungsdiensten*** und, falls angebracht, der Einrichtung öffentlich-privater Partnerschaften, um Effizienz und eine hohe Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern zu gewährleisten;

Or. en

Änderungsantrag 995
Petras Auštrevičius

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) dem dynamischen Verfügbarkeitsmanagement für zusätzliche Mengen, das eine sofortige und bevorzugte Kauf- oder Nutzungs- oder Leasingoption für die Mitgliedstaaten, assoziierte Länder oder die Ukraine sicherstellt (Pool für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich).	c) dem dynamischen Verfügbarkeitsmanagement für zusätzliche Mengen, das eine sofortige und bevorzugte Kauf- oder Nutzungs- oder Leasingoption für die Mitgliedstaaten, assoziierte Länder oder die Ukraine ***oder potenziell anderer EU-Bewerberländer*** sicherstellt (Pool für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich).

Or. en

Änderungsantrag 996
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) dem dynamischen Verfügbarkeitsmanagement für zusätzliche Mengen, das eine sofortige und bevorzugte Kauf- oder Nutzungs- oder Leasingoption für die Mitgliedstaaten, assoziierte Länder oder die Ukraine sicherstellt ***(Pool*** für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich***)***.	c) dem dynamischen Verfügbarkeitsmanagement für zusätzliche Mengen, das eine sofortige und bevorzugte Kauf- oder Nutzungs- oder Leasingoption für die Mitgliedstaaten, assoziierte Länder oder die Ukraine sicherstellt***, und zwar durch Pools*** für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich ***gemäß Artikel 21d***.

Or. en

Änderungsantrag 997
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) dem dynamischen Verfügbarkeitsmanagement für zusätzliche Mengen, das eine sofortige und bevorzugte Kauf- oder Nutzungs- oder Leasingoption für die Mitgliedstaaten***,*** assoziierte Länder ***oder die Ukraine*** sicherstellt (Pool für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich).	c) dem dynamischen Verfügbarkeitsmanagement für zusätzliche Mengen, das eine sofortige und bevorzugte Kauf- oder Nutzungs- oder Leasingoption für die Mitgliedstaaten ***oder*** assoziierte Länder (Pool für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich).

Or. ro

Änderungsantrag 998
Yannis Maniatis, Giorgio Gori

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Festlegung gemeinsamer Ausfuhrbestimmungen für Verteidigungsgüter, die im Rahmen einer SEAP entwickelt und beschafft werden, durch die Mitglieder auf der Grundlage der Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP.

Or. en

Änderungsantrag 999
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Festlegung gemeinsamer Exportregeln für Verteidigungsgüter, die im Rahmen einer SEAP entwickelt und beschafft werden, durch ihre Mitglieder.

Or. en

Änderungsantrag 1000
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Eine SEAP trägt zur Interoperabilität und Austauschbarkeit wichtiger Verteidigungsgüter bei, erleichtert die Umsetzung militärischer Standards und führt zu

Marktkonsolidierung und -integration, indem die Zahl der verschiedenen wesentlichen Verteidigungsgüter oder paralleler Vorhaben in der gesamten Union verringert wird.

Or. en

Änderungsantrag 1001
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Sie unterstützt die gemeinsame Entwicklung und Beschaffung von Verteidigungsgütern und -diensten entsprechend den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP vereinbarten Prioritäten bei den Fähigkeiten, ***auch*** im Zusammenhang mit dem Fähigkeitenentwicklungsplan;	a) Sie unterstützt die gemeinsame Entwicklung und Beschaffung von Verteidigungsgütern und -diensten entsprechend den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP vereinbarten Prioritäten bei den Fähigkeiten, ***insbesondere*** im Zusammenhang mit ***dem Weißbuch für Sicherheit und Verteidigung, der Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen und*** dem Fähigkeitenentwicklungsplan;

Or. en

Änderungsantrag 1002
Elena Donazzan, Adam Bielan, Reinis Pozņaks, Alberico Gambino, Michał Dworczyk, Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Sie unterstützt die gemeinsame Entwicklung und Beschaffung von Verteidigungsgütern ***und*** -diensten entsprechend den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP vereinbarten Prioritäten bei den Fähigkeiten, auch im	a) Sie unterstützt die gemeinsame Entwicklung und Beschaffung von Verteidigungsgütern ***und/oder*** -diensten entsprechend den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP vereinbarten Prioritäten bei den Fähigkeiten, auch im

Zusammenhang mit dem Fähigkeitenentwicklungsplan;	Zusammenhang mit dem Fähigkeitenentwicklungsplan;

Or. en

Begründung

Durch die Änderung wird es einer SEAP ermöglicht, gemeinsame Beschaffungen von europäischen Standardprodukten durchzuführen, ohne dass dabei unbedingt eine gemeinsame Entwicklungsphase durchlaufen werden muss.

Änderungsantrag 1003
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) eine SEAP berücksichtigt die notwendige Resilienz und Klimaverträglichkeit der operativen und Fähigkeitenplanung und -entwicklung, wobei sowohl Anpassungs- als auch Minderungsdimensionen berücksichtigt werden;

Or. en

Änderungsantrag 1004
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie wird von mindestens drei ***Staaten (***Mitgliedstaaten***, assoziierte Länder oder die Ukraine)*** eingerichtet;	b) sie wird von mindestens drei Mitgliedstaaten eingerichtet ***und steht offen für die Beteiligung assoziierter Länder oder der Ukraine***;

Or. en

Änderungsantrag 1005
Petras Auštrevičius

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie wird von mindestens drei Staaten (Mitgliedstaaten, assoziierte Länder oder die Ukraine) eingerichtet;	b) sie wird von mindestens drei Staaten (Mitgliedstaaten, assoziierte Länder oder die Ukraine ***oder potenziell andere EU-Bewerberländer***) eingerichtet;

Or. en

Änderungsantrag 1006
Şerban Dimitrie Sturdza, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie wird von mindestens drei Staaten (Mitgliedstaaten, assoziierte Länder oder die Ukraine) eingerichtet;	b) sie wird von mindestens drei Staaten (Mitgliedstaaten, assoziierte Länder oder die Ukraine ***oder die Republik Moldau***) eingerichtet;

Or. en

Änderungsantrag 1007
Roberto Vannacci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie wird von mindestens drei Staaten (Mitgliedstaaten***,*** assoziierte Länder ***oder die Ukraine***) eingerichtet;	b) sie wird von mindestens drei Staaten (Mitgliedstaaten ***und*** assoziierte Länder) eingerichtet;

Or. en

Änderungsantrag 1008
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie wird von mindestens drei Staaten (Mitgliedstaaten**,** assoziierte Länder ***oder die Ukraine***) eingerichtet;	b) sie wird von mindestens drei Staaten (Mitgliedstaaten ***oder*** assoziierte Länder) eingerichtet;

Or. ro

Änderungsantrag 1009
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Mitgliedstaaten, die Mitglieder einer SEAP sind, verfolgen einen gemeinsamen Ansatz hinsichtlich der Ausfuhr der betreffenden Rüstungsgüter, der mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates umfassend in Einklang steht.

Or. en

Änderungsantrag 1010
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Die von einer SEAP durchgeführten Maßnahmen müssen die in dieser Verordnung festgelegten

Förderfähigkeitskriterien erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 1011
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) eine SEAP stellt sicher, dass wertmäßig mindestens 75 % der Auftragsvergaben an KMU gehen;

Or. en

Änderungsantrag 1012
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten, die die Gründung einer SEAP beantragen (im Folgenden „Antragsteller"), ***stellen bei der*** Kommission ***einen entsprechenden Antrag***. Der ***Antrag*** enthält Folgendes:	(1) Die Mitgliedstaaten, die die Gründung einer SEAP beantragen (im Folgenden „Antragsteller"), ***setzen die*** Kommission ***über ihre Absicht zur Einrichtung einer SEAP in Kenntnis***. Der ***Beschreibungsbogen*** enthält Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 1013
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ein an die Kommission gerichtetes Ersuchen zur Gründung der SEAP;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1014
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission prüft den ***Antrag anhand der*** in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird den Antragstellern mitgeteilt; diese werden bei Bedarf aufgefordert, den Antrag zu ergänzen oder zu ändern.	(2) Die Kommission prüft den ***Beschreibungsbogen auf Übereinstimmung mit den*** in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird den Antragstellern ***innerhalb von höchstens zehn Arbeitstagen*** mitgeteilt; diese werden bei Bedarf aufgefordert, den Antrag zu ergänzen oder zu ändern. ***Erteilt die Kommission innerhalb der Frist keine Antwort, so gilt der Vorschlag als mit dieser Verordnung in Einklang stehend.***

Or. en

Änderungsantrag 1015
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission prüft den Antrag anhand der in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird den Antragstellern mitgeteilt; diese werden bei Bedarf aufgefordert, den Antrag zu ergänzen oder zu ändern.	(2) Die Kommission prüft den Antrag ***in Abstimmung mit der Europäischen Verteidigungsagentur*** anhand der in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen***, und zwar insbesondere anhand der Prioritäten für Finanzierungen, wie in Artikel 4 Absatz 1a festgelegt***. Das

	Ergebnis dieser Prüfung wird den Antragstellern mitgeteilt; diese werden bei Bedarf aufgefordert, den Antrag zu ergänzen oder zu ändern.

Or. en

Änderungsantrag 1016
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission erlässt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der in Absatz 2 genannten Prüfung und im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 58 Absatz 3 einen ***Durchführungsrechtsakt***	(3) Die Kommission erlässt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der in Absatz 2 genannten Prüfung und im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 58 Absatz 3 einen ***delegierten Rechtsakt***

Or. en

Änderungsantrag 1017
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) zur Gründung der SEAP, nachdem sie ***sich davon überzeugt*** hat, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind, oder	a) zur Gründung der SEAP, nachdem sie ***geprüft*** hat, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind, oder

Or. en

Änderungsantrag 1018
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***lehnt den Antrag ab***, wenn sie zu dem Schluss kommt, dass die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt sind, unter anderem, wenn die Erklärung gemäß Absatz 1 Buchstabe d fehlt.	b) ***verlangt eine Änderung des Antrags***, wenn sie zu dem Schluss kommt, dass die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt sind, unter anderem, wenn die Erklärung gemäß Absatz 1 Buchstabe d fehlt. ***Wenn die Kommission eine Änderung des Antrags verlangt, fügt sie klar und präzise die Punkte hinzu, die geändert werden sollten, um dieser Verordnung nachzukommen.***

Or. en

Änderungsantrag 1019
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die ***Entscheidung über den Antrag*** wird den Antragstellern mitgeteilt. ***Wird der Antrag abgelehnt, so ist diese Entscheidung den Antragstellern klar und deutlich zu erläutern.***	(4) Die ***Bewertung des Antrags*** wird den Antragstellern ***innerhalb von höchstens zwanzig Arbeitstagen nach Eingang des Beschreibungsbogens*** mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 1020
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Ukraine.	***entfällt***

Or. ro

Änderungsantrag 1021
Roberto Vannacci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Ukraine.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1022
Petras Auštrevičius

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Ukraine.	c) die Ukraine ***oder andere EU-Bewerberländer***.

Or. en

Änderungsantrag 1023
Petras Auštrevičius

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mitgliedstaaten, assoziierte Länder oder die Ukraine können der SEAP als Mitglieder jederzeit nach deren Einrichtung zu fairen und angemessenen Bedingungen, die in der Satzung gemäß Artikel 27 festgelegt sind, und als Beobachter ohne Stimmrechte zu den in der Satzung festgelegten Bedingungen beitreten.	(2) Mitgliedstaaten, assoziierte Länder oder die Ukraine ***oder andere EU-Bewerberländer*** können der SEAP als Mitglieder jederzeit nach deren Einrichtung zu fairen und angemessenen Bedingungen, die in der Satzung gemäß Artikel 27 festgelegt sind, und als Beobachter ohne Stimmrechte zu den in der Satzung festgelegten Bedingungen beitreten.

Or. en

Änderungsantrag 1024
Şerban Dimitrie Sturdza, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mitgliedstaaten, assoziierte Länder oder die Ukraine können der SEAP als Mitglieder jederzeit nach deren Einrichtung zu fairen und angemessenen Bedingungen, die in der Satzung gemäß Artikel 27 festgelegt sind, und als Beobachter ohne Stimmrechte zu den in der Satzung festgelegten Bedingungen beitreten.	(2) Mitgliedstaaten, assoziierte Länder oder die Ukraine ***oder die Republik Moldau*** können der SEAP als Mitglieder jederzeit nach deren Einrichtung zu fairen und angemessenen Bedingungen, die in der Satzung gemäß Artikel 27 festgelegt sind, und als Beobachter ohne Stimmrechte zu den in der Satzung festgelegten Bedingungen beitreten.

Or. en

Änderungsantrag 1025
Roberto Vannacci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mitgliedstaaten***,*** assoziierte Länder ***oder die Ukraine*** können der SEAP als Mitglieder jederzeit nach deren Einrichtung zu fairen und angemessenen Bedingungen, die in der Satzung gemäß Artikel 27 festgelegt sind, und als Beobachter ohne Stimmrechte zu den in der Satzung festgelegten Bedingungen beitreten.	(2) Mitgliedstaaten ***oder*** assoziierte Länder können der SEAP als Mitglieder jederzeit nach deren Einrichtung zu fairen und angemessenen Bedingungen, die in der Satzung gemäß Artikel 27 festgelegt sind, und als Beobachter ohne Stimmrechte zu den in der Satzung festgelegten Bedingungen beitreten.

Or. en

Änderungsantrag 1026

Costas Mavrides

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Eine SEAP kann auch mit nicht assoziierten Drittländern oder Stellen in nicht assoziierten Drittländern zusammenarbeiten, unter anderem durch Nutzung der Mittel, Infrastrukturen, Einrichtungen und Ressourcen, sofern dies den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft.	(3) Eine SEAP kann auch mit nicht assoziierten Drittländern oder Stellen in nicht assoziierten Drittländern zusammenarbeiten, unter anderem durch Nutzung der Mittel, Infrastrukturen, Einrichtungen und Ressourcen, sofern dies den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft. ***Die Zusammenarbeit mit Einrichtungen aus nicht assoziierten Drittländern, die sich an der illegalen Besetzung des Gebiets der EU beteiligen oder die territoriale Unversehrtheit eines Mitgliedstaats oder der Ukraine verletzen, gilt als unvereinbar mit den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union.***

Or. en

Änderungsantrag 1027
Petras Auštrevičius

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Eine SEAP kann auch mit nicht assoziierten Drittländern oder Stellen in nicht assoziierten Drittländern zusammenarbeiten, unter anderem durch Nutzung der Mittel, Infrastrukturen, Einrichtungen und Ressourcen, sofern dies den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft.	(3) Eine SEAP kann auch mit nicht assoziierten Drittländern oder Stellen in nicht assoziierten Drittländern zusammenarbeiten, unter anderem durch Nutzung der Mittel, Infrastrukturen, Einrichtungen und Ressourcen, sofern dies den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft. ***Besondere Aufmerksamkeit sollte der Zusammenarbeit mit EU-Bewerberländern und in den***

Bewerberländern niedergelassenen Rechtsträgern gewidmet werden.

Or. en

Änderungsantrag 1028
Wouter Beke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission kann sich nach der Einrichtung der SEAP jederzeit als Beobachter anschließen, wenn die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union dies erfordern.

Or. en

Änderungsantrag 1029
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Andere als die in Absatz 1 genannten Änderungen der Satzung legt die SEAP der Kommission innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Annahme vor.	(2) Andere als die in Absatz 1 genannten Änderungen der Satzung legt die SEAP der Kommission ***und der Europäischen Verteidigungsagentur*** innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Annahme vor.

Or. en

Änderungsantrag 1030
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission kann gegen die in Absatz 1 aufgeführten Änderungen innerhalb von 60 Tagen nach Vorlage unter Angabe der Gründe, weshalb die Änderung die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, Einwände erheben.	(3) Die Kommission kann ***in Abstimmung mit der Europäischen Verteidigungsagentur*** gegen die in Absatz 1 aufgeführten Änderungen innerhalb von 60 Tagen nach Vorlage unter Angabe der Gründe, weshalb die Änderung die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, Einwände erheben.

Or. en

Änderungsantrag 1031
Roberto Vannacci, Paolo Borchia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Beschaffungen einer*** SEAP ***müssen den Anforderungen des Artikels 12 Absätze 3 bis 6 entsprechen***.	(4) ***Bei der Beschaffung von Verteidigungsgütern wendet eine*** SEAP ***auf ihre Beschaffungsverfahren und Verträge Kriterien an, die sicherstellen, dass ihre Beschaffungspolitik mit den in Artikel 22 Absatz 1 genannten Zielen übereinstimmt. Eine SEAP strebt aktiv an, mehrere Rechtsträger aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Lieferketten für Verteidigungsgüter einzubeziehen.***

Or. en

Änderungsantrag 1032
Elena Donazzan, Adam Bielan, Reinis Pozņaks, Alberico Gambino, Michał Dworczyk, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Beschaffungen einer*** SEAP	(4) ***Bei der Beschaffung von***

müssen den Anforderungen des Artikels 12 Absätze 3 bis 6 entsprechen.	***Verteidigungsgütern wendet eine*** SEAP ***auf ihre Beschaffungsverfahren und Verträge Kriterien an, die sicherstellen, dass ihre Beschaffungspolitik mit den in Artikel 22 Absatz 1 genannten Zielen übereinstimmt. Eine SEAP strebt aktiv an, mehrere Rechtsträger aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Lieferketten für Verteidigungsgüter einzubeziehen.***

Or. en

Änderungsantrag 1033
Hans Neuhoff

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Teilnahme an einer SEAP verpflichtet die teilnehmenden Mitgliedstaaten weder zum Aufbau gemeinsamer Streitkräfte, noch berührt sie ihre ausschließliche nationale Zuständigkeit in Verteidigungsfragen.

Or. en

Begründung

Schutz der nationalen Souveränität und Verhinderung unbeabsichtigter politischer oder operativer Integration.

Änderungsantrag 1034
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In der Satzung wird festgelegt, welches Verfahren im Falle einer Auflösung der SEAP anzuwenden ist, falls	(1) In der Satzung wird festgelegt, welches Verfahren im Falle einer Auflösung der SEAP anzuwenden ist, falls

die Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt ***oder die Kommission den Durchführungsrechtsakt zur Einrichtung der SEAP gemäß Artikel 33 Absatz 6 aufhebt***. Die Auflösung kann die Übertragung von Tätigkeiten auf einen anderen Rechtsträger einschließen.	die Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt. Die Auflösung kann die Übertragung von Tätigkeiten auf einen anderen Rechtsträger einschließen.

Or. en

Änderungsantrag 1035
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine SEAP erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der eine technische Beschreibung ihrer Tätigkeiten gemäß Artikel 22 und einen dazugehörigen Finanzbericht enthält. Er wird der Kommission innerhalb von sechs Monaten, vom Ende des Geschäftsjahres an gerechnet, übermittelt.	(1) Eine SEAP erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der eine technische Beschreibung ihrer Tätigkeiten gemäß Artikel 22 und einen dazugehörigen Finanzbericht enthält. Er wird der Kommission***, dem Rat und der Europäischen Verteidigungsagentur*** innerhalb von sechs Monaten, vom Ende des Geschäftsjahres an gerechnet, übermittelt. ***Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Berichts unterrichtet die Kommission das Parlament und legt ihm auf Anfrage den Bericht vor.***

Or. en

Änderungsantrag 1036
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission ***kann*** Empfehlungen zu den im jährlichen Tätigkeitsbericht behandelten	(2) Die Kommission ***und die Europäische Verteidigungsagentur können*** Empfehlungen zu den im

Angelegenheiten an die SEAP richten.	jährlichen Tätigkeitsbericht behandelten Angelegenheiten an die SEAP richten. ***Diese Empfehlungen können an das Parlament weitergegeben werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1037
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Kommt die Kommission, nachdem sie der SEAP und/oder ihren Mitgliedern einen angemessenen Zeitraum zur Stellungnahme eingeräumt hat, zu dem Schluss, dass die SEAP gegen diese Verordnung, den Durchführungsrechtsakt zu ihrer Einrichtung, ihre Satzung oder sonstiges anwendbares Recht in schwerwiegender Weise verstößt, so kann sie der SEAP und ihren Mitgliedern Abhilfemaßnahmen vorschlagen.	(5) Kommt die Kommission, nachdem sie der SEAP und/oder ihren Mitgliedern einen angemessenen Zeitraum zur Stellungnahme eingeräumt hat, zu dem Schluss, dass die SEAP gegen diese Verordnung, den Durchführungsrechtsakt zu ihrer Einrichtung, ihre Satzung oder sonstiges anwendbares Recht in schwerwiegender Weise verstößt, so kann sie der SEAP und ihren Mitgliedern Abhilfemaßnahmen vorschlagen. ***Die Kommission unterrichtet das Parlament zu gegebener Zeit über ihre Erkenntnisse und Vorschläge für Abhilfemaßnahmen.***

Or. en

Änderungsantrag 1038
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Falls keine Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, kann die Kommission ***den Durchführungsrechtsakt zur Einrichtung*** der SEAP ***aufheben***. ***Der aufhebende Rechtsakt wird im Amtsblatt***	(6) Falls keine Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, kann die Kommission ***nach Unterrichtung des Parlaments*** der SEAP ***die finanzielle Unterstützung aus dem Unionshaushalt streichen oder sie***

der Europäischen Union, Reihe L veröffentlicht. Durch die Veröffentlichung des Rechtsakts wird die Auflösung der SEAP eingeleitet.	***künftig ausschließen***.

Or. en

Änderungsantrag 1039
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Eine SEAP erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der insbesondere die Aspekte seiner Tätigkeiten im Zusammenhang mit den in Artikel 22 genannten Zielen enthält. Er wird der Kommission, dem Rat, dem Parlament und anderen zuständigen Behörden innerhalb von sechs Monaten nach Ende des entsprechenden Haushaltsjahres übermittelt. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 1040
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Um Transparenz, Rechenschaftspflicht und die Einhaltung ethischer Standards zu gewährleisten, wird eine SEAP regelmäßig vom Europäischen Parlament aufgefordert, über die Durchführung ihrer Aktivitäten

Bericht zu erstatten.

Das Parlament ist berechtigt, alle Beschaffungsentscheidungen zu erhalten. Alle erhaltenen Informationen sind gemäß den Bestimmungen des Artikels 61 zu behandeln.

Or. en

Änderungsantrag 1041
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1042
Elena Donazzan, Adam Bielan, Alberico Gambino, Michał Dworczyk, Daniel Obajtek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1043
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1044
Roberto Vannacci, Paolo Borchia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1045
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1046
Pierre-Romain Thionnet, Sebastiaan Stöteler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von [Artikel 168 der Neufassung der Haushaltsordnung] können die Mitgliedstaaten, assoziierte Länder und gegebenenfalls die Ukraine die Kommission ersuchen,	***entfällt***
a) mit ihnen ein gemeinsames Vergabeverfahren gemäß [Artikel 168 Absatz 2 der Neufassung der Haushaltsordnung] durchzuführen, wobei	

die Mitgliedstaaten, die assoziierten Länder oder die Ukraine die gemeinsam beschafften Verteidigungsgüter vollständig erwerben, mieten oder leasen können;

b) als zentrale Beschaffungsstelle aufzutreten, die gemäß [Artikel 168 Absatz 3 der Neufassung der Haushaltsordnung] auf Rechnung der interessierten Mitgliedstaaten oder in deren Namen Verteidigungsgüter beschafft.

Or. en

Änderungsantrag 1047
Marion Maréchal, Stephen Nikola Bartulica, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Abweichend von [Artikel 168 der Neufassung der Haushaltsordnung] können die Mitgliedstaaten, assoziierte Länder und gegebenenfalls die Ukraine die ***Kommission*** ersuchen,	1. Abweichend von [Artikel 168 der Neufassung der Haushaltsordnung] können die Mitgliedstaaten, assoziierte Länder und gegebenenfalls die Ukraine die ***Europäische Verteidigungsagentur*** ersuchen,

Or. fr

Begründung

Durch diesen Artikel wird es der Kommission ermöglicht, im Namen von Gruppen von Mitgliedstaaten Verteidigungsaufträge auszuhandeln und mitzufinanzieren, ähnlich wie sie es bei der Beschaffung von Impfstoffen während der Covid-19-Krise getan hat. Dies würde sie in die Lage versetzen, als zentrale Beschaffungsstelle zu fungieren. Hierdurch würden die Befugnisse der Kommission im Bereich der Verteidigung erheblich gestärkt, was dem Wortlaut und dem Geist der Verträge zuwiderliefe. Daher sollte diese Aufgabe auf die Europäische Verteidigungsagentur übertragen werden, die ein zwischenstaatliches Gremium ist.

Änderungsantrag 1048
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Abweichend von [Artikel 168 der Neufassung der Haushaltsordnung] können die Mitgliedstaaten***,*** assoziierte Länder ***und gegebenenfalls die Ukraine*** die Kommission ersuchen,	1. Abweichend von [Artikel 168 der Neufassung der Haushaltsordnung] können die Mitgliedstaaten ***oder*** assoziierte Länder die Kommission ersuchen,

Or. ro

Änderungsantrag 1049
Petras Auštrevičius

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) mit ihnen ein gemeinsames Vergabeverfahren gemäß [Artikel 168 Absatz 2 der Neufassung der Haushaltsordnung] durchzuführen, wobei die Mitgliedstaaten, die assoziierten Länder oder die Ukraine die gemeinsam beschafften Verteidigungsgüter vollständig erwerben, mieten oder leasen können;	a) mit ihnen ein gemeinsames Vergabeverfahren gemäß [Artikel 168 Absatz 2 der Neufassung der Haushaltsordnung] durchzuführen, wobei die Mitgliedstaaten, die assoziierten Länder oder die Ukraine ***oder potenziell andere EU-Bewerberländer*** die gemeinsam beschafften Verteidigungsgüter vollständig erwerben, mieten oder leasen können;

Or. en

Änderungsantrag 1050
Şerban Dimitrie Sturdza, Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) mit ihnen ein gemeinsames Vergabeverfahren gemäß [Artikel 168 Absatz 2 der Neufassung der	a) mit ihnen ein gemeinsames Vergabeverfahren gemäß [Artikel 168 Absatz 2 der Neufassung der

Haushaltsordnung] durchzuführen, wobei die Mitgliedstaaten, die assoziierten Länder oder die Ukraine die gemeinsam beschafften Verteidigungsgüter vollständig erwerben, mieten oder leasen können;	Haushaltsordnung] durchzuführen, wobei die Mitgliedstaaten, die assoziierten Länder oder die Ukraine ***oder die Republik Moldau*** die gemeinsam beschafften Verteidigungsgüter vollständig erwerben, mieten oder leasen können;

Or. en

Änderungsantrag 1051
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) mit ihnen ein gemeinsames Vergabeverfahren gemäß [Artikel 168 Absatz 2 der Neufassung der Haushaltsordnung] durchzuführen, wobei die Mitgliedstaaten**,** die assoziierten Länder ***oder die Ukraine*** die gemeinsam beschafften Verteidigungsgüter vollständig erwerben, mieten oder leasen können;	a) mit ihnen ein gemeinsames Vergabeverfahren gemäß [Artikel 168 Absatz 2 der Neufassung der Haushaltsordnung] durchzuführen, wobei die Mitgliedstaaten ***oder*** die assoziierten Länder die gemeinsam beschafften Verteidigungsgüter vollständig erwerben, mieten oder leasen können;

Or. ro

Änderungsantrag 1052
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) als zentrale Beschaffungsstelle aufzutreten, die gemäß [Artikel 168 Absatz 3 der Neufassung der Haushaltsordnung] auf Rechnung der interessierten Mitgliedstaaten oder in deren Namen Verteidigungsgüter beschafft.	b) als zentrale Beschaffungsstelle aufzutreten, die gemäß [Artikel 168 Absatz 3 der Neufassung der Haushaltsordnung] ***im Auftrag und*** auf Rechnung der interessierten Mitgliedstaaten oder in deren Namen Verteidigungsgüter beschafft.

Or. en

Änderungsantrag 1053
Petras Auštrevičius

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Abweichend von [Artikel 168 Absätze 2 und 3 der Neufassung der Haushaltsordnung] steht die Beteiligung an der Einleitung des Vergabeverfahrens allen Mitgliedstaaten, assoziierten Ländern und der Ukraine offen;	a) Abweichend von [Artikel 168 Absätze 2 und 3 der Neufassung der Haushaltsordnung] steht die Beteiligung an der Einleitung des Vergabeverfahrens allen Mitgliedstaaten, assoziierten Ländern und der Ukraine ***und potenziell anderen EU-Bewerberländern*** offen;

Or. en

Änderungsantrag 1054
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Abweichend von [Artikel 168 Absätze 2 und 3 der Neufassung der Haushaltsordnung] steht die Beteiligung an der Einleitung des Vergabeverfahrens allen Mitgliedstaaten***,*** assoziierten Ländern ***und der Ukraine*** offen;	a) Abweichend von [Artikel 168 Absätze 2 und 3 der Neufassung der Haushaltsordnung] steht die Beteiligung an der Einleitung des Vergabeverfahrens allen Mitgliedstaaten ***oder den*** assoziierten Ländern offen;

Or. ro

Änderungsantrag 1055
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Kommission lädt aus den	b) die Kommission lädt aus den

teilnehmenden Ländern, die über Produktionskapazitäten für die betreffenden Verteidigungsgüter verfügen, mindestens vier Sachverständige mit einschlägiger Erfahrung für die Verhandlungen ein und bildet mit ihnen ein gemeinsames Verhandlungsteam;	teilnehmenden Ländern, die über Produktionskapazitäten für die betreffenden Verteidigungsgüter verfügen, mindestens vier Sachverständige mit einschlägiger Erfahrung für die Verhandlungen ein und bildet mit ihnen ein gemeinsames Verhandlungsteam; ***Sachverständigen, die auf Einladung der Kommission tätig werden, ist es untersagt, kommerzielle Verbindungen zum Verteidigungssektor zu unterhalten oder Interessen in diesem Bereich zu haben, und sie dürfen in den fünf Jahren vor ihrer Einbeziehung in das Programm keine derartigen Verbindungen unterhalten haben;***

Or. en

Änderungsantrag 1056
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Kommission lädt aus den teilnehmenden Ländern, die über Produktionskapazitäten für die betreffenden Verteidigungsgüter verfügen, mindestens vier Sachverständige mit einschlägiger Erfahrung für die Verhandlungen ein und bildet mit ihnen ein gemeinsames Verhandlungsteam;	b) die Kommission lädt ***– nach Konsultation mit den betreffenden Mitgliedstaaten –*** aus den teilnehmenden Ländern, die über Produktionskapazitäten für die betreffenden Verteidigungsgüter verfügen, mindestens vier Sachverständige mit einschlägiger Erfahrung für die Verhandlungen ein und bildet mit ihnen ein gemeinsames Verhandlungsteam;

Or. en

Änderungsantrag 1057
András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Die Beteiligung der Mitgliedstaaten an gemeinsamen EU-Initiativen zur Beschaffung von Verteidigungsgütern wird so strukturiert, dass die Entwicklung stabiler, unabhängiger nationaler Kapazitäten der Verteidigungsindustrie nicht behindert wird. Diese Initiativen sind somit als Ergänzung zu den nationalen Bemühungen zu verstehen.

Or. en

Änderungsantrag 1058
Pierre-Romain Thionnet, Sebastiaan Stöteler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Rahmen der Beschaffung gemäß Absatz 1 Buchstabe b kann die Kommission einschlägige Bestandteile und Rohstoffe für Verteidigungsgüter beschaffen, um strategische Reserven aufzubauen. ***Wenn die äußerste Dringlichkeit der Lage dies rechtfertigt, kann die Kommission abweichend von Artikel 172 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen ab dem Tag der Übersendung der Vertragsentwürfe anfordern, die aus den für die Zwecke dieser Verordnung durchgeführten Vergabeverfahren hervorgegangen sind; dies muss spätestens 24 Stunden nach der Vergabeentscheidung erfolgen.***	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1059
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Im Hinblick auf den Abschluss von Verträgen mit Wirtschaftsteilnehmern können Vertreter der Kommission oder von ihr benannte Sachverständige in Zusammenarbeit mit den betreffenden nationalen Behörden in den Einrichtungen zur Produktion der einschlägigen Verteidigungsgüter Besuche vor Ort durchführen.	(4) Im Hinblick auf den Abschluss von Verträgen mit Wirtschaftsteilnehmern können Vertreter der Kommission oder von ihr benannte Sachverständige in Zusammenarbeit mit den betreffenden nationalen Behörden in den Einrichtungen zur Produktion der einschlägigen Verteidigungsgüter Besuche vor Ort durchführen. ***Sachverständigen, die auf Einladung der Kommission tätig werden, ist es untersagt, kommerzielle Verbindungen zum Verteidigungssektor zu unterhalten oder Interessen in diesem Bereich zu haben, und sie dürfen in den fünf Jahren vor ihrer Einbeziehung in das Programm keine derartigen Verbindungen unterhalten haben.***

Or. en

Änderungsantrag 1060
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 36	***entfällt***
Abnahmegarantien für Verteidigungsgüter	
(1) Die gemeinsame Auftragsvergabe gemäß Artikel 35 kann in Form von Abnahmegarantien für Verteidigungsgüter, die im Namen und auf Rechnung der teilnehmenden Länder ausgehandelt und geschlossen werden, durchgeführt werden. Diese Garantien	

können einen Vorauszahlungsmechanismus für die Produktion solcher Güter im Austausch gegen das Recht am erzielten Ergebnis einschließen, wobei dieser Mechanismus nur die Teile des Auftrags einbeziehen darf, die einmalige Kosten oder die Reservierung von Produktionskapazitäten betreffen.

(2) Wenn die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Garantien einen Vorauszahlungsmechanismus einschließen, ist die Vorauszahlung durch die Finanzausstattung gemäß Artikel 5 Absatz 1 abzudecken. Beiträge der teilnehmenden Länder gemäß Artikel 6 werden gleichwertig pro von den teilnehmenden Ländern bestelltem Artikel berücksichtigt.

(3) Falls die ausgehandelten Mengen die Nachfrage übersteigen, erarbeitet die Kommission auf Ersuchen der betreffenden Mitgliedstaaten einen Mechanismus für die Umverteilung in nationale Lagerbestände oder den Aufbau des in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b genannten Pools für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich.

Or. en

Änderungsantrag 1061
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 36	***entfällt***
Abnahmegarantien für Verteidigungsgüter	
(1) Die gemeinsame Auftragsvergabe gemäß Artikel 35 kann in Form von Abnahmegarantien für	

Verteidigungsgüter, die im Namen und auf Rechnung der teilnehmenden Länder ausgehandelt und geschlossen werden, durchgeführt werden. Diese Garantien können einen Vorauszahlungsmechanismus für die Produktion solcher Güter im Austausch gegen das Recht am erzielten Ergebnis einschließen, wobei dieser Mechanismus nur die Teile des Auftrags einbeziehen darf, die einmalige Kosten oder die Reservierung von Produktionskapazitäten betreffen.

(2) Wenn die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Garantien einen Vorauszahlungsmechanismus einschließen, ist die Vorauszahlung durch die Finanzausstattung gemäß Artikel 5 Absatz 1 abzudecken. Beiträge der teilnehmenden Länder gemäß Artikel 6 werden gleichwertig pro von den teilnehmenden Ländern bestelltem Artikel berücksichtigt.

(3) Falls die ausgehandelten Mengen die Nachfrage übersteigen, erarbeitet die Kommission auf Ersuchen der betreffenden Mitgliedstaaten einen Mechanismus für die Umverteilung in nationale Lagerbestände oder den Aufbau des in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b genannten Pools für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich.

Or. en

Änderungsantrag 1062
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Jede Finanzierung, die durch dieses Programm im Wege einer Abnahmegarantie unterstützt wird, sollte

zu einem entsprechenden öffentlichen Eigentum an Rechten des geistigen Eigentums führen, wenn sie zu dessen Entwicklung beiträgt.

Or. en

Änderungsantrag 1063
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 37	***entfällt***
Erleichterung von Abnahmeverträgen	
(1) Die Kommission richtet ein System zur Erleichterung des Abschlusses von Abnahmeverträgen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Produktionskapazitäten der EDTIB sowie der ukrainischen DTIB ein, wobei sie die Stellungnahmen und den Rat des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich berücksichtigt und das Wettbewerbs- und das Vergaberecht einhält.	
(2) Das in Absatz 1 genannte System ermöglicht es interessierten Mitgliedstaaten, assoziierten Ländern und gegebenenfalls der Ukraine, Gebote abzugeben, in denen sie Folgendes angeben:	
a) die Menge und die Qualität der Verteidigungsgüter, die sie erwerben wollen;	
b) den beabsichtigten Preis oder die beabsichtigte Preisspanne;	
c) die vorgesehene Laufzeit des Abnahmevertrags.	
(3) Das in Absatz 1 genannte System ermöglicht es Herstellern von Verteidigungsgütern, die den	

Bedingungen in Artikel 10 entsprechen, Angebote abzugeben, in denen sie Folgendes angeben:

a) die Menge und die Qualität der Verteidigungsgüter, für die sie den Abschluss von Abnahmeverträgen anstreben;

b) den beabsichtigten Preis oder die Preisspanne, zu dem sie bereit sind zu verkaufen;

c) die vorgesehene Laufzeit des Abnahmevertrags.

(4) Anhand der gemäß Absatz 2 und 3 eingegangenen Gebote und Angebote stellt die Kommission den Kontakt zwischen den betreffenden Herstellern von Verteidigungsgütern sowie interessierten Mitgliedstaaten, assoziierten Ländern und gegebenenfalls der Ukraine her.

(5) Auf der Grundlage des in Absatz 4 genannten Kontakts können interessierte Mitgliedstaaten, assoziierte Länder und gegebenenfalls die Ukraine die Kommission ersuchen, ein gemeinsames Vergabeverfahren oder ein Vergabeverfahren in ihrem Namen und/oder auf ihre Rechnung gemäß Artikel 35 einzuleiten.

(6) Durch die Finanzausstattung gemäß Artikel 5 Absatz 1 können die Teile des Auftrags abgedeckt werden, die einmalige Kosten oder die Reservierung von Produktionskapazitäten betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 1064
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission richtet ein System zur Erleichterung des Abschlusses von Abnahmeverträgen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Produktionskapazitäten der EDTIB sowie der ukrainischen DTIB ein, wobei sie die Stellungnahmen und den Rat des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich berücksichtigt und das Wettbewerbs- und das Vergaberecht einhält.	(1) Die Kommission richtet ein System zur Erleichterung des Abschlusses von Abnahmeverträgen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Produktionskapazitäten der EDTIB ***für wesentliche Verteidigungsgüter*** sowie der ukrainischen DTIB ein, wobei sie die Stellungnahmen und den Rat des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich berücksichtigt und das Wettbewerbs- und das Vergaberecht einhält.

Or. en

Änderungsantrag 1065
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission richtet ein System zur Erleichterung des Abschlusses von Abnahmeverträgen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Produktionskapazitäten der EDTIB ***sowie der ukrainischen DTIB*** ein, wobei sie die Stellungnahmen und den Rat des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich berücksichtigt und das Wettbewerbs- und das Vergaberecht einhält.	(1) Die Kommission richtet ein System zur Erleichterung des Abschlusses von Abnahmeverträgen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Produktionskapazitäten der EDTIB ein, wobei sie die Stellungnahmen und den Rat des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich berücksichtigt und das Wettbewerbs- und das Vergaberecht einhält.

Or. ro

Änderungsantrag 1066
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das in Absatz 1 genannte System ermöglicht es interessierten Mitgliedstaaten***,*** assoziierten Ländern ***und gegebenenfalls der Ukraine***, Gebote abzugeben, in denen sie Folgendes angeben:	(2) Das in Absatz 1 genannte System ermöglicht es interessierten Mitgliedstaaten ***und den*** assoziierten Ländern, Gebote abzugeben, in denen sie Folgendes angeben:

Or. ro

Änderungsantrag 1067
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Anhand der gemäß ***Absatz*** 2 und 3 eingegangenen Gebote und Angebote stellt die Kommission den Kontakt zwischen den betreffenden Herstellern von Verteidigungsgütern sowie interessierten Mitgliedstaaten, assoziierten Ländern ***und gegebenenfalls der Ukraine*** her.	(4) Anhand der gemäß ***den Absätzen*** 2 und 3 eingegangenen Gebote und Angebote stellt die Kommission den Kontakt zwischen den betreffenden Herstellern von Verteidigungsgütern sowie interessierten Mitgliedstaaten ***oder*** assoziierten Ländern her.

Or. ro

Änderungsantrag 1068
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Auf der Grundlage des in Absatz 4 genannten Kontakts können interessierte Mitgliedstaaten***,*** assoziierte Länder ***und gegebenenfalls die Ukraine*** die Kommission ersuchen, ein gemeinsames Vergabeverfahren oder ein Vergabeverfahren in ihrem Namen und/oder auf ihre Rechnung gemäß	(5) Auf der Grundlage des in Absatz 4 genannten Kontakts können interessierte Mitgliedstaaten ***und*** assoziierte Länder die Kommission ersuchen, ein gemeinsames Vergabeverfahren oder ein Vergabeverfahren in ihrem Namen und/oder auf ihre Rechnung gemäß Artikel 35 einzuleiten.

Artikel 35 einzuleiten.

Or. ro

Änderungsantrag 1069
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Marta Wcisło, Mirosława Nykiel, Michał Szczerba, Krzysztof Hetman, Dariusz Joński, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für die rechtzeitige Verfügbarkeit und Lieferung ***maßgeblicher*** Verteidigungsgüter	Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für die rechtzeitige Verfügbarkeit und Lieferung ***krisenrelevanter*** Verteidigungsgüter

Or. en

Änderungsantrag 1070
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verwaltungsanträge bezüglich der Planung, des Baus und des Betriebs von Produktionsstätten, der Verbringung von Vorleistungen innerhalb der Union sowie der Qualifikation und Zertifizierung von Endprodukten effizient und zügig bearbeitet werden. Hierzu stellen alle nationalen Behörden sicher, dass diese Anträge so schnell wie rechtlich möglich bearbeitet werden.	(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verwaltungsanträge bezüglich der Planung, des Baus und des Betriebs von Produktionsstätten ***für wesentliche Verteidigungsgüter***, der Verbringung von Vorleistungen innerhalb der Union sowie der Qualifikation und Zertifizierung von Endprodukten effizient und zügig bearbeitet werden. Hierzu stellen alle nationalen Behörden sicher, dass diese Anträge so schnell wie rechtlich möglich bearbeitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 1071
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in Planungs- und Genehmigungsverfahren Bau und Betrieb von Fabriken und Anlagen zur Produktion maßgeblicher Verteidigungsgüter bei der Abwägung rechtlicher Interessen im jeweiligen Einzelfall Vorrang erhalten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1072
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Marta Wcisło, Mirosława Nykiel, Michał Szczerba, Krzysztof Hetman, Dariusz Joński, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in Planungs- und Genehmigungsverfahren Bau und Betrieb von Fabriken und Anlagen zur Produktion ***maßgeblicher*** Verteidigungsgüter bei der Abwägung rechtlicher Interessen im jeweiligen Einzelfall Vorrang erhalten.	(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in Planungs- und Genehmigungsverfahren Bau und Betrieb von Fabriken und Anlagen zur Produktion ***krisenrelevanter*** Verteidigungsgüter bei der Abwägung rechtlicher Interessen im jeweiligen Einzelfall Vorrang erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1073
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in Planungs- und Genehmigungsverfahren Bau und Betrieb von Fabriken und Anlagen zur Produktion maßgeblicher Verteidigungsgüter ***bei der Abwägung rechtlicher Interessen im jeweiligen Einzelfall Vorrang erhalten***.	(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in Planungs- und Genehmigungsverfahren Bau und Betrieb von Fabriken und Anlagen zur Produktion maßgeblicher Verteidigungsgüter ***alle rechtlichen, sozialen und ökologischen Standards angewendet und vollständig eingehalten werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1074
Wouter Beke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen nationalen Zertifizierungsbehörden gemäß Absatz 1. Die Kommission wird bei Bedarf koordinieren und vermitteln, um einen effizienten und effektiven Abschluss der Verwaltungsverfahren zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 1075
Adam Bielan
im Namen der ECR-Fraktion
Rihards Kols, Michał Dworczyk, Daniel Obajtek, Reinis Pozņaks, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	entfällt

Or. en

Begründung

Diese Artikel wurden im Rahmen der Arbeit an der Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) entfernt, da sie für Kontroversen sorgten und nicht genügend Zeit für eine gründliche Bearbeitung blieb. Wir befinden uns derzeit in der gleichen dringlichen Situation. Darüber hinaus stellen diese Bestimmungen einen weitreichenden Eingriff in nationale Vorrechte und die Funktionsweise des europäischen Verteidigungsmarktes dar – und keine dieser Bestimmungen wurde einem Verfahren zur Folgenabschätzung unterzogen (obwohl die Struktur zur Wahrung der Versorgungssicherheit ursprünglich 2023 von der Kommission vorgeschlagen wurde).

Änderungsantrag 1076
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1077
Pierre-Romain Thionnet, Sebastiaan Stöteler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1078
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Die Kommission nimmt ***in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss*** für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich eine Kartierung der Lieferketten ***der Verteidigungsindustrie der Union*** vor.	(1) Die Kommission nimmt ***mit Unterstützung der Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses*** für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich eine ***regelmäßige*** Kartierung der ***EDTIB und ihrer*** Lieferketten vor***, um Frühwarnindikatoren zu ermitteln, Wissen und Kapazitäten für künftige industriepolitische Maßnahmen aufzubauen und die Stärken und Schwächen der Union in der globalen Wertschöpfungskette des Verteidigungsbereichs zu bewerten***.

Or. en

Änderungsantrag 1079
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission nimmt ***in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich*** eine Kartierung der Lieferketten der Verteidigungsindustrie der Union vor.	(1) Die Kommission nimmt ***unter freiwilliger Mitwirkung von Mitgliedstaaten*** eine Kartierung der Lieferketten der Verteidigungsindustrie der Union vor. ***Diese Methodik soll auf allen Rahmen oder Methodiken aufbauen, die in den Mitgliedstaaten und der Europäischen Verteidigungsagentur existieren.***

Or. en

Änderungsantrag 1080
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission nimmt in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich eine Kartierung der Lieferketten der Verteidigungsindustrie der Union vor.	(1) Die Kommission nimmt in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich eine Kartierung der Lieferketten der Verteidigungsindustrie der Union vor***, auch im Hinblick auf die Überwachung und Nachverfolgung der Zielvorgaben gemäß Artikel 2a***.

Or. en

Änderungsantrag 1081
Christian Ehler, Angelika Niebler, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission nimmt in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich eine Kartierung der Lieferketten der Verteidigungsindustrie der Union vor**.**	(1) Die Kommission nimmt in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich eine Kartierung der Lieferketten der Verteidigungsindustrie der Union vor***, die folgende regelmäßig durchzuführende Tätigkeiten umfasst:***

Or. en

Änderungsantrag 1082
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission nimmt in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich eine Kartierung der Lieferketten der Verteidigungsindustrie der Union vor.	(1) Die Kommission nimmt ***in Abstimmung mit der Europäischen Verteidigungsagentur und*** in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich eine Kartierung der

Lieferketten der Verteidigungsindustrie der Union vor.

Or. en

Änderungsantrag 1083
Elena Donazzan, Reinis Pozņaks, Alberico Gambino, Alexandr Vondra, Ondřej Krutílek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission nimmt in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die ***industrielle Bereitschaft*** im Verteidigungsbereich eine Kartierung der Lieferketten der Verteidigungsindustrie der Union vor.	(1) Die Kommission nimmt ***in Konsultation mit den Mitgliedstaaten und*** in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die ***Versorgungssicherheit*** im Verteidigungsbereich eine Kartierung der Lieferketten der Verteidigungsindustrie der Union vor.

Or. en

Änderungsantrag 1084
Nathalie Loiseau, Ivars Ijabs, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Bart Groothuis, Marjan Šarec, Christophe Grudler, Petras Auštrevičius, Lucia Yar, Michał Kobosko, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission nimmt ***in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss*** für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich eine Kartierung der Lieferketten der Verteidigungsindustrie der Union vor.	(1) Die Kommission nimmt ***auf der Grundlage von Empfehlungen des Ausschusses*** für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich eine Kartierung der Lieferketten der Verteidigungsindustrie der Union vor.

Or. en

Änderungsantrag 1085
Marion Maréchal, Stephen Nikola Bartulica, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die ***Kommission*** nimmt in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich eine Kartierung der Lieferketten der Verteidigungsindustrie der Union vor.	1. Die ***Europäische Verteidigungsagentur*** nimmt in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich eine Kartierung der Lieferketten der Verteidigungsindustrie der Union vor.

Or. fr

Begründung

Bei der Kartierung der Lieferketten im Bereich der Verteidigung sollte ein nationaler Filter angewendet werden. Von Unternehmen Informationen über ihre Lieferketten zu verlangen, ist äußerst heikel.

Änderungsantrag 1086
Christian Ehler, Angelika Niebler, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) Ermittlung krisenrelevanter Produkte

Or. en

Änderungsantrag 1087
Christian Ehler, Angelika Niebler, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) Ermittlung von Frühwarnindikatoren

Or. en

Änderungsantrag 1088
Christian Ehler, Angelika Niebler, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) Ermittlung der Hauptlieferanten krisenrelevanter Produkte und ihrer Produktionskapazitäten

Or. en

Änderungsantrag 1089
Christian Ehler, Angelika Niebler, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission führt in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die Versorgungssicherheit im Verteidigungsbereich die Kartierung in Bezug auf die Buchstaben a und b durch. Die Mitgliedstaaten führen die Kartierung in Bezug auf Buchstabe c durch. Jeder Mitgliedstaat kann die Kommission ersuchen, die Kartierung gemäß Buchstabe c durchzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 1090
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Kommission, indem sie die Unternehmen, die entlang der Lieferkette der EDTIB in ihrem Hoheitsgebiet tätig sind, kartieren und die relevanten Ergebnisse weiterleiten. Der Ausschuss für die industrielle Einsatzbereitschaft im Verteidigungsbereich gibt Leitlinien heraus, in denen die zu erhebenden Informationen, einschließlich beispielsweise der Art und Spezifikationen der hergestellten relevanten Verteidigungsgüter, ihrer entsprechenden Produktionskapazität und ihrer Position in der Lieferkette, genauer festgelegt werden, und legt die technischen Spezifikationen und Formate fest, in denen die Informationen übermittelt werden sollten. Unbeschadet nationaler Sicherheitsinteressen legen die Mitgliedstaaten der Kommission gegebenenfalls zusätzliche Informationen vor, wenn diese erforderlich sind, um die Ziele dieses Kapitels zu erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 1091
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Kartierung überwacht die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den ermittelten Unternehmen kontinuierlich deren

Produktionskapazität und Lieferketten und bewertet deren allgemeine Fähigkeit, auf die erwartete Entwicklung der Marktnachfrage zu reagieren.

Or. en

Änderungsantrag 1092
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die Kommission hält den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich regelmäßig über die Ergebnisse der Kartierung auf dem Laufenden.

Or. en

Änderungsantrag 1093
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich erstellt eine Liste der Verteidigungsgüter, die für die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten von kritischer Bedeutung sind, insbesondere im Hinblick auf die Stärkung der Verteidigungsfähigkeiten der Mitgliedstaaten und die Bereitschaft der EDTIB (im Folgenden „wesentliche Verteidigungsgüter“). Diese Liste wird regelmäßig, mindestens einmal im Jahr,	***entfällt***

aktualisiert.

Or. en

Änderungsantrag 1094
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich*** erstellt eine Liste der Verteidigungsgüter, die für die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten von kritischer Bedeutung sind, insbesondere im Hinblick auf die Stärkung der Verteidigungsfähigkeiten der Mitgliedstaaten und die Bereitschaft der EDTIB (im Folgenden „wesentliche Verteidigungsgüter“). Diese Liste wird regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, aktualisiert.	(2) ***Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 gesammelten Informationen und unter gebührender Berücksichtigung der gemäß Absatz 1c geführten Diskussion*** erstellt ***die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten*** eine Liste der Verteidigungsgüter und -komponenten, die für die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten von kritischer Bedeutung sind, insbesondere im Hinblick auf die Stärkung der Verteidigungsfähigkeiten der Mitgliedstaaten und die Bereitschaft der EDTIB (im Folgenden „wesentliche Verteidigungsgüter“). Diese Liste wird regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, aktualisiert.

Or. en

Änderungsantrag 1095
Elena Donazzan, Alberico Gambino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Ausschuss für die ***industrielle Bereitschaft*** im Verteidigungsbereich erstellt eine Liste der Verteidigungsgüter,	(2) Der Ausschuss für die ***Versorgungssicherheit*** im Verteidigungsbereich erstellt eine Liste der

die für die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten von kritischer Bedeutung sind, insbesondere im Hinblick auf die Stärkung der Verteidigungsfähigkeiten der Mitgliedstaaten und die Bereitschaft der EDTIB (im Folgenden „wesentliche Verteidigungsgüter“). Diese Liste wird regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, aktualisiert.	Verteidigungsgüter, die für die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten von kritischer Bedeutung sind, insbesondere im Hinblick auf die Stärkung der Verteidigungsfähigkeiten der Mitgliedstaaten und die Bereitschaft der EDTIB (im Folgenden „wesentliche Verteidigungsgüter“). Diese Liste wird regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, aktualisiert.

Or. en

Änderungsantrag 1096
Yannis Maniatis, Giorgio Gori, Bruno Gonçalves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission entwickelt nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich einen Rahmen und eine Methodik für die Ermittlung krisenrelevanter Güter, wobei es vor allem darum geht, Engpässe aufzuzeigen, sowie der entsprechenden ***Produktionskapazitäten*** in der Union.	(3) Die Kommission entwickelt nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich einen Rahmen und eine Methodik für die Ermittlung krisenrelevanter Güter, , ***einschließlich kritischer Rohstoffe,*** wobei es vor allem darum geht, Engpässe aufzuzeigen, sowie der entsprechenden ***Produktions-, Gewinnungs- und Verarbeitungskapazitäten*** in der Union.

Or. en

Änderungsantrag 1097
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ***Kommission entwickelt nach***	(3) Die ***Mitgliedstaaten entwickeln in***

Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich einen Rahmen und eine Methodik für die Ermittlung krisenrelevanter Güter, wobei es vor allem darum geht, Engpässe aufzuzeigen***, sowie der entsprechenden Produktionskapazitäten in der Union***.	***Zusammenarbeit mit der Europäischen Verteidigungsagentur*** einen Rahmen und eine Methodik für die Ermittlung krisenrelevanter Güter, wobei es vor allem darum geht, Engpässe aufzuzeigen.

Or. en

Änderungsantrag 1098
Elena Donazzan, Reinis Pozņaks, Alberico Gambino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission entwickelt nach Konsultation des Ausschusses für die ***industrielle Bereitschaft*** im Verteidigungsbereich einen Rahmen und eine Methodik für die Ermittlung krisenrelevanter Güter, wobei es vor allem darum geht, Engpässe aufzuzeigen, sowie der entsprechenden Produktionskapazitäten in der Union.	(3) Die Kommission entwickelt nach Konsultation ***der Mitgliedstaaten und*** des Ausschusses für die ***Versorgungssicherheit*** im Verteidigungsbereich einen Rahmen und eine Methodik für die Ermittlung krisenrelevanter Güter, wobei es vor allem darum geht, Engpässe aufzuzeigen, sowie der entsprechenden Produktionskapazitäten in der Union.

Or. en

Änderungsantrag 1099
François-Xavier Bellamy, Wouter Beke, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Absatz 1 genannte Kartierung und die Ermittlung der Güter gemäß Artikel 6 dieses Artikels ergibt eine Analyse der ***Stärken und*** Schwächen der Union hinsichtlich der Lieferketten	(4) Die in Absatz 1 genannte Kartierung und die Ermittlung der Güter gemäß Artikel 6 dieses Artikels ergibt eine Analyse der Schwächen ***und Abhängigkeiten*** der Union hinsichtlich der

krisenrelevanter Güter und fließt in die Planung des gemäß Kapitel II erstellten Programms ein.

Lieferketten krisenrelevanter Güter und fließt in die Planung des gemäß Kapitel II erstellten Programms ein.

Or. en

Änderungsantrag 1100
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Zu diesem Zwecke nutzt die Kommission unter anderem öffentlich und kommerziell verfügbare Daten und einschlägige nichtvertrauliche Informationen von Unternehmen, die Ergebnisse ähnlicher Analysen, auch im Zusammenhang mit dem Unionsrecht über Rohstoffe und erneuerbare Energien, sowie die gemäß Artikel 66 Absatz 1 durchgeführten Evaluierungen. Sollte dies zur Ermittlung der krisenrelevanten Güter nicht ausreichen, ***kann*** die Kommission nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich ***bei einschlägigen Akteuren der betreffenden Wertschöpfungsketten mit Sitz in der Union auf freiwilliger Basis Informationen anfragen.***	(5) Zu diesem Zwecke nutzt die Kommission unter anderem öffentlich und kommerziell verfügbare Daten und einschlägige nichtvertrauliche Informationen von Unternehmen, die Ergebnisse ähnlicher Analysen, auch im Zusammenhang mit dem Unionsrecht über Rohstoffe und erneuerbare Energien, sowie die gemäß Artikel 66 Absatz 1 durchgeführten Evaluierungen. Sollte dies zur Ermittlung der krisenrelevanten Güter nicht ausreichen, ***richtet*** die Kommission nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich ***Informationsanfragen an einschlägige Unternehmen, um innerhalb von fünf Arbeitstagen detaillierte Informationen zu folgenden Punkten zu erhalten:*** ***a) Gesamtproduktionskapazität für die betreffenden krisenrelevanten Güter,*** ***b) vorhandene Lagerbestände an solchen Gütern und erwartete Veränderungen,*** ***c) etwaige Zeitpläne für den erwarteten Produktionsausstoß der folgenden drei Monate für jede Produktionsanlage innerhalb oder außerhalb der Union,*** ***d) etwaige zusätzliche Informationen, die für die zeitnahe Verfügbarkeit krisenrelevanter Güter von Bedeutung***

sind.

Or. en

Änderungsantrag 1101
Christian Ehler, Angelika Niebler, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Zu diesem Zwecke*** nutzt die Kommission ***unter anderem*** öffentlich und kommerziell verfügbare Daten und einschlägige nichtvertrauliche Informationen von Unternehmen, die Ergebnisse ähnlicher Analysen, auch im Zusammenhang mit dem Unionsrecht über Rohstoffe und erneuerbare Energien, sowie die gemäß Artikel 66 Absatz 1 durchgeführten Evaluierungen. Sollte dies zur Ermittlung der krisenrelevanten Güter nicht ausreichen, kann die Kommission nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich bei einschlägigen Akteuren der betreffenden Wertschöpfungsketten mit Sitz in der Union auf freiwilliger Basis Informationen anfragen.	(5) ***Zur Durchführung der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Kartierungen*** nutzt die Kommission öffentlich und kommerziell verfügbare Daten und einschlägige nichtvertrauliche Informationen von Unternehmen, die Ergebnisse ähnlicher Analysen, auch im Zusammenhang mit dem Unionsrecht über Rohstoffe und erneuerbare Energien, sowie die gemäß Artikel 66 Absatz 1 durchgeführten Evaluierungen. Sollte dies zur Ermittlung der krisenrelevanten Güter nicht ausreichen, kann die Kommission nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich bei einschlägigen Akteuren der betreffenden Wertschöpfungsketten mit Sitz in der Union auf freiwilliger Basis Informationen anfragen. ***Die Kommission weist in ihren Anfragen ausdrücklich darauf hin, dass es dem Wirtschaftsteilnehmer freisteht, ein solches Ersuchen abzulehnen.***

Or. en

Änderungsantrag 1102
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Zu diesem Zwecke*** nutzt die Kommission unter anderem öffentlich und kommerziell verfügbare Daten und einschlägige nichtvertrauliche Informationen von Unternehmen, die Ergebnisse ähnlicher Analysen, auch im Zusammenhang mit dem Unionsrecht über Rohstoffe und erneuerbare Energien, sowie die gemäß Artikel 66 Absatz 1 durchgeführten Evaluierungen. Sollte dies zur Ermittlung der krisenrelevanten Güter nicht ausreichen, kann die Kommission ***nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich*** bei einschlägigen Akteuren der betreffenden Wertschöpfungsketten mit Sitz in der Union auf freiwilliger Basis Informationen anfragen.	(5) ***Zur Ergänzung der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten*** nutzt die Kommission unter anderem öffentlich und kommerziell verfügbare Daten und einschlägige nichtvertrauliche ***und nicht sicherheitskritische*** Informationen von Unternehmen, die Ergebnisse ähnlicher Analysen, auch im Zusammenhang mit dem Unionsrecht über Rohstoffe und erneuerbare Energien, sowie die gemäß Artikel 66 Absatz 1 durchgeführten Evaluierungen. Sollte dies zur Ermittlung der krisenrelevanten Güter nicht ausreichen, kann die Kommission bei ***Mitgliedstaaten, in denen einschlägige Akteure*** der betreffenden Wertschöpfungsketten ***ihren*** Sitz ***haben*** auf freiwilliger Basis Informationen anfragen. ***Den Mitgliedstaaten steht es frei, solche Anfragen abzulehnen.***

Or. en

Änderungsantrag 1103
András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Zu diesem Zwecke nutzt die Kommission unter anderem öffentlich und kommerziell verfügbare Daten und einschlägige nichtvertrauliche Informationen von Unternehmen, die Ergebnisse ähnlicher Analysen, auch im Zusammenhang mit dem Unionsrecht über Rohstoffe und erneuerbare Energien, sowie die gemäß Artikel 66 Absatz 1 durchgeführten Evaluierungen. Sollte dies zur Ermittlung der krisenrelevanten Güter nicht ausreichen, kann die Kommission nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im	(5) Zu diesem Zwecke nutzt die Kommission unter anderem öffentlich und kommerziell verfügbare Daten und einschlägige nichtvertrauliche Informationen von Unternehmen, die Ergebnisse ähnlicher Analysen, auch im Zusammenhang mit dem Unionsrecht über Rohstoffe und erneuerbare Energien, sowie die gemäß Artikel 66 Absatz 1 durchgeführten Evaluierungen. Sollte dies zur Ermittlung der krisenrelevanten Güter nicht ausreichen, kann die Kommission ***auf Ersuchen der zuständigen nationalen Behörden*** nach Konsultation des

Verteidigungsbereich bei einschlägigen Akteuren der betreffenden Wertschöpfungsketten mit Sitz in der Union auf freiwilliger Basis Informationen anfragen.	Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich bei einschlägigen Akteuren der betreffenden Wertschöpfungsketten mit Sitz in der Union auf freiwilliger Basis Informationen anfragen.

Or. en

Änderungsantrag 1104
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Zu diesem Zwecke ***nutzt*** die Kommission unter anderem öffentlich und kommerziell verfügbare Daten und ***einschlägige nichtvertrauliche*** Informationen von Unternehmen, die Ergebnisse ähnlicher Analysen, auch im Zusammenhang mit dem Unionsrecht über Rohstoffe und erneuerbare Energien, sowie die gemäß Artikel 66 Absatz 1 durchgeführten Evaluierungen. ***Sollte dies zur Ermittlung der krisenrelevanten Güter nicht ausreichen,*** kann die Kommission ***nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich bei*** einschlägigen ***Akteuren der betreffenden Wertschöpfungsketten mit Sitz in der Union auf freiwilliger Basis Informationen anfragen***.	(5) Zu diesem Zwecke ***bündelt*** die Kommission ***in Abstimmung mit der Europäischen Verteidigungsagentur*** unter anderem öffentlich und kommerziell verfügbare Daten und Informationen von ***einschlägigen*** Unternehmen, ***die durch den Mitgliedstaat, in dem sich das jeweilige Unternehmen befindet, erfasst und bereitgestellt werden, sowie ferner*** die Ergebnisse ähnlicher Analysen, auch im Zusammenhang mit dem Unionsrecht über Rohstoffe und erneuerbare Energien, sowie die gemäß Artikel 66 Absatz 1 durchgeführten Evaluierungen. ***Jeder Mitgliedstaat*** kann die Kommission ***ersuchen, in Abstimmung mit der Europäischen Verteidigungsagentur bei*** einschlägigen ***Unternehmen in seinem Hoheitsgebiet Informationen einzuholen***.

Or. en

Änderungsantrag 1105
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Sollte dies zur Ermittlung der krisenrelevanten Güter nicht ausreichen, kann die Kommission nach Konsultation und Zustimmung des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen ansässig ist, und nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich bei einschlägigen Akteuren der betreffenden Wertschöpfungsketten mit Sitz in der Union auf freiwilliger Basis Informationen anfragen.

Or. en

Änderungsantrag 1106
Nathalie Loiseau, Ivars Ijabs, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Bart Groothuis, Marjan Šarec, Christophe Grudler, Petras Auštrevičius, Lucia Yar, Michał Kobosko, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Zum Schutz strategischer und kommerzieller Informationen, deren Eigentümer sie sind oder die ihnen anvertraut worden sind, konsultieren die in Absatz 5 genannten Akteure die für die militärische Sicherheit zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, und können beschließen, die von ihnen an die Kommission übermittelten Informationen als Verschlusssache einzustufen.

Or. en

Änderungsantrag 1107
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission erstellt im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste krisenrelevanter Güter und aktualisiert sie regelmäßig. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 58 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.	(6) Die Kommission erstellt ***– in Abstimmung mit der Europäischen Verteidigungsagentur –*** im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste krisenrelevanter Güter und aktualisiert sie regelmäßig. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 58 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1108
François-Xavier Bellamy, Wouter Beke, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission erstellt im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste krisenrelevanter Güter und aktualisiert sie regelmäßig. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 58 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.	(6) Die Kommission erstellt ***– nach Konsultation der Mitgliedstaaten –*** im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste krisenrelevanter Güter und aktualisiert sie regelmäßig. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 58 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1109
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission unterrichtet den	(7) Die Kommission unterrichtet den

Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich regelmäßig über die aggregierten Ergebnisse der gemäß Absatz 4 durchgeführten Tätigkeiten.	Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich ***und das Parlament*** regelmäßig über die aggregierten Ergebnisse der gemäß Absatz 4 durchgeführten Tätigkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 1110
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission unterrichtet den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich regelmäßig über die aggregierten Ergebnisse der gemäß Absatz 4 durchgeführten Tätigkeiten.	(7) Die Kommission unterrichtet den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich regelmäßig ***und mindestens alle zwei Jahre*** über die aggregierten Ergebnisse der gemäß Absatz 4 durchgeführten Tätigkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 1111
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission ***unterrichtet den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich*** regelmäßig über die aggregierten Ergebnisse der gemäß Absatz 4 durchgeführten Tätigkeiten.	(7) Die ***Mitgliedstaaten unterrichten die Europäische Verteidigungsagentur und die*** Kommission ***gegebenenfalls*** regelmäßig über die aggregierten Ergebnisse der gemäß Absatz 4 durchgeführten Tätigkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 1112

Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission unterrichtet den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich regelmäßig über die aggregierten Ergebnisse der gemäß ***Absatz*** 4 durchgeführten Tätigkeiten.	(7) Die Kommission unterrichtet den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich regelmäßig über die aggregierten Ergebnisse der gemäß ***den Absätzen 1 bis*** 4 durchgeführten Tätigkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 1113
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission ***erstellt*** auf der Grundlage der Ergebnisse der gemäß Absatz 4 durchgeführten Tätigkeiten ***und nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich eine Liste von Frühwarnindikatoren. Die Kommission überprüft die Liste der Frühwarnindikatoren nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich regelmäßig und mindestens alle zwei Jahre.***	(8) Die Kommission ***tauscht sich*** auf der Grundlage der Ergebnisse der gemäß Absatz 4 durchgeführten Tätigkeiten ***mit freiwillig mitwirkenden Mitgliedstaaten aus, um geeignete industriepolitische und finanzielle Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Versorgungsmängel und Abhängigkeiten festzulegen***.

Or. en

Änderungsantrag 1114
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission erstellt auf der Grundlage der Ergebnisse der gemäß Absatz 4 durchgeführten Tätigkeiten und nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich eine Liste von Frühwarnindikatoren. Die Kommission überprüft die Liste der Frühwarnindikatoren nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich regelmäßig und mindestens alle zwei Jahre.	(8) Die Kommission erstellt ***in Abstimmung mit der Europäischen Verteidigungsagentur*** auf der Grundlage der Ergebnisse der gemäß Absatz 4 durchgeführten Tätigkeiten und nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich eine Liste von Frühwarnindikatoren. Die Kommission überprüft die Liste der Frühwarnindikatoren nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich regelmäßig und mindestens alle zwei Jahre.

Or. en

Änderungsantrag 1115
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) (8a) Unbeschadet nationaler Sicherheitsinteressen und des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen aufgrund von den Mitgliedstaaten eingegangener Vereinbarungen informiert ein Mitgliedstaat, der beabsichtigt, auf nationaler Ebene Maßnahmen für die Beschaffung, den Ankauf oder die Herstellung krisenrelevanter Güter von der Liste nach Absatz 3 zu ergreifen, die Kommission zeitnah darüber.

Or. en

Änderungsantrag 1116
Andrey Novakov, Eva Maydell, Andrey Kovatchev, Ilia Lazarov, Ivaylo Valchev, Ilhan Kyuchyuk, Emil Radev, Virgil-Daniel Popescu, Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Die Kommission stellt in Konsultation mit den Mitgliedstaaten und der Verteidigungsindustrie sicher, dass der Umfang des Kartierungsmechanismus begrenzt bleibt, um die Offenlegung sensibler sicherheitsbezogener Beschaffungsinformationen sowie sensibler Unternehmensinformationen und -daten zu vermeiden. Die Überwachung der Produktionskapazitäten der Union, die für die Versorgung mit krisenrelevanten Gütern erforderlich sind, erfolgt nicht auf der Ebene der einzelnen Unternehmen, um eine Belastung der Industrie durch Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 1117
Adam Bielan
im Namen der ECR-Fraktion
Rihards Kols, Michał Dworczyk, Daniel Obajtek, Reinis Pozņaks, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	entfällt

Or. en

Begründung

Diese Artikel wurden im Rahmen der Arbeit an der Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) entfernt, da sie für Kontroversen sorgten und nicht genügend Zeit für eine gründliche Bearbeitung blieb. Wir befinden uns derzeit in der gleichen

dringlichen Situation. Darüber hinaus stellen diese Bestimmungen einen weitreichenden Eingriff in nationale Vorrechte und die Funktionsweise des europäischen Verteidigungsmarktes dar – und keine dieser Bestimmungen wurde einem Verfahren zur Folgenabschätzung unterzogen (obwohl die Struktur zur Wahrung der Versorgungssicherheit ursprünglich 2023 von der Kommission vorgeschlagen wurde).

Änderungsantrag 1118
Pierre-Romain Thionnet, Sebastiaan Stöteler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1119
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1120
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***Kommission überwacht*** in Absprache mit ***dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich*** regelmäßig die Produktionskapazitäten der Union, die für die Versorgung mit gemäß Artikel 40 Absatz 6 ermittelten	Die ***Mitgliedstaaten überwachen*** in Absprache mit ***dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich*** regelmäßig die Produktionskapazitäten der Union, die für die Versorgung mit gemäß Artikel 40

krisenrelevanten Gütern erforderlich sind***, um zu ermitteln, wodurch die Versorgung mit den wesentlichen Verteidigungsgütern, zu deren Bereitstellung sie beitragen, gestört, beeinträchtigt oder negativ beeinflusst werden könnte. Die Überwachung besteht aus folgenden Tätigkeiten:***	Absatz 6 ermittelten krisenrelevanten Gütern erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 1121
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission überwacht in Absprache mit dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich regelmäßig die Produktionskapazitäten der Union, die für die Versorgung mit gemäß Artikel 40 Absatz 6 ermittelten krisenrelevanten Gütern erforderlich sind, um zu ermitteln, wodurch die Versorgung mit den wesentlichen Verteidigungsgütern, zu deren Bereitstellung sie beitragen, gestört, beeinträchtigt oder negativ beeinflusst werden könnte. Die Überwachung besteht aus folgenden Tätigkeiten:	Die Kommission überwacht ***in Abstimmung mit der Europäischen Verteidigungsagentur und*** in Absprache mit dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich regelmäßig die Produktionskapazitäten der Union, die für die Versorgung mit gemäß Artikel 40 Absatz 6 ermittelten krisenrelevanten Gütern erforderlich sind, um zu ermitteln, wodurch die Versorgung mit den wesentlichen Verteidigungsgütern, zu deren Bereitstellung sie beitragen, gestört, beeinträchtigt oder negativ beeinflusst werden könnte. Die Überwachung besteht aus folgenden Tätigkeiten:

Or. en

Änderungsantrag 1122
Christian Ehler, Angelika Niebler, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***überwacht*** in Absprache mit dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich regelmäßig die Produktionskapazitäten der Union, die für die Versorgung mit gemäß Artikel 40 Absatz 6 ermittelten krisenrelevanten Gütern erforderlich sind, um zu ermitteln, wodurch die Versorgung mit den wesentlichen Verteidigungsgütern, zu deren Bereitstellung sie beitragen, gestört, beeinträchtigt oder negativ beeinflusst werden könnte. Die Überwachung besteht aus folgenden Tätigkeiten:	Die ***Mitgliedstaaten und die*** Kommission ***überwachen*** in Absprache mit dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich regelmäßig die Produktionskapazitäten der Union, die für die Versorgung mit gemäß Artikel 40 Absatz 6 ermittelten krisenrelevanten Gütern erforderlich sind, um zu ermitteln, wodurch die Versorgung mit den wesentlichen Verteidigungsgütern, zu deren Bereitstellung sie beitragen, gestört, beeinträchtigt oder negativ beeinflusst werden könnte. Die Überwachung besteht aus folgenden Tätigkeiten:

Or. en

Änderungsantrag 1123
Marion Maréchal, Stephen Nikola Bartulica, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***Kommission*** überwacht in Absprache mit dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich regelmäßig die Produktionskapazitäten der Union, die für die Versorgung mit gemäß Artikel 40 Absatz 6 ermittelten krisenrelevanten Gütern erforderlich sind, um zu ermitteln, wodurch die Versorgung mit den wesentlichen Verteidigungsgütern, zu deren Bereitstellung sie beitragen, gestört, beeinträchtigt oder negativ beeinflusst werden könnte. Die Überwachung besteht aus folgenden Tätigkeiten:	Die ***Europäische Verteidigungsagentur*** überwacht in Absprache mit dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich regelmäßig die Produktionskapazitäten der Union, die für die Versorgung mit gemäß Artikel 40 Absatz 6 ermittelten krisenrelevanten Gütern erforderlich sind, um zu ermitteln, wodurch die Versorgung mit den wesentlichen Verteidigungsgütern, zu deren Bereitstellung sie beitragen, gestört, beeinträchtigt oder negativ beeinflusst werden könnte. Die Überwachung besteht aus folgenden Tätigkeiten:

Or. fr

Änderungsantrag 1124

François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Überwachung der gemäß Artikel 40 Absatz 8 ermittelten Frühwarnindikatoren;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1125
Christian Ehler, Angelika Niebler, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Überwachung der gemäß Artikel 40 Absatz 8 ermittelten Frühwarnindikatoren;	a) Überwachung der gemäß Artikel 40 Absatz 8 ermittelten Frühwarnindikatoren ***durch die Kommission, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich***;

Or. en

Änderungsantrag 1126
Nathalie Loiseau, Ivars Ijabs, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Bart Groothuis, Marjan Šarec, Christophe Grudler, Petras Auštrevičius, Lucia Yar, Michał Kobosko, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Überwachung der gemäß Artikel 40 Absatz 8 ermittelten Frühwarnindikatoren;	a) Überwachung der gemäß Artikel 40 Absatz 8 ermittelten Frühwarnindikatoren***, auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gesammelten Informationen***;

Or. en

Änderungsantrag 1127
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1– Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Überwachung der Integrität der von den in Artikel 42 genannten wichtigen Marktakteuren durchgeführten Tätigkeiten durch die Mitgliedstaaten und Berichterstattung der Mitgliedstaaten über erhebliche Ereignisse, die den regelmäßigen Ablauf dieser Tätigkeiten behindern könnten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1128
Christian Ehler, Angelika Niebler, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1– Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Überwachung der ***Integrität der von den in Artikel 42 genannten wichtigen Marktakteuren durchgeführten Tätigkeiten*** durch die Mitgliedstaaten und Berichterstattung ***der Mitgliedstaaten*** über ***erhebliche*** Ereignisse, die ***den regelmäßigen Ablauf dieser Tätigkeiten behindern*** könnten;	b) Überwachung der ***Fähigkeit der Hauptlieferanten krisenrelevanter Produkte, ihre Tätigkeiten auszuführen,*** durch die Mitgliedstaaten***, unter Berücksichtigung der Frühwarnindikatoren,*** und Berichterstattung über ***alle*** Ereignisse, die ***negative und dauerhafte Folgen für die rechtzeitige Verfügbarkeit und Versorgung mit diesen Gütern haben*** könnten***, an den Ausschuss***;

Or. en

Änderungsantrag 1129
Elena Donazzan, Alberico Gambino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1– Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Überwachung der Integrität der von den in Artikel 42 genannten wichtigen Marktakteuren durchgeführten Tätigkeiten durch die Mitgliedstaaten und Berichterstattung der Mitgliedstaaten über erhebliche Ereignisse, die den regelmäßigen Ablauf dieser Tätigkeiten behindern könnten;	b) Überwachung der Integrität der von den in Artikel 42 genannten wichtigen Marktakteuren durchgeführten Tätigkeiten durch die Mitgliedstaaten und ***freiwillige*** Berichterstattung der Mitgliedstaaten über erhebliche Ereignisse, die den regelmäßigen Ablauf dieser Tätigkeiten behindern könnten;

Or. en

Änderungsantrag 1130
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Überwachung ihrer globalen Wertschöpfungsketten durch wichtige Marktakteure gemäß Artikel 42 und Berichterstattung an die Kommission über mögliche Versorgungsunterbrechungen, die sich auf ihre Tätigkeiten auswirken können;

Or. en

Änderungsantrag 1131
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Ermittlung bewährter Verfahren zur präventiven Risikominderung und zur Erhöhung der Transparenz der Produktionskapazitäten der Union, die für die Versorgung mit krisenrelevanten Gütern erforderlich sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1132
Christian Ehler, Angelika Niebler, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Ermittlung bewährter Verfahren zur präventiven Risikominderung und zur Erhöhung der Transparenz der Produktionskapazitäten der Union, die für die Versorgung mit krisenrelevanten Gütern erforderlich sind.	c) Ermittlung bewährter Verfahren zur präventiven Risikominderung und zur Erhöhung der Transparenz der Produktionskapazitäten der Union, die für die Versorgung mit krisenrelevanten Gütern erforderlich sind***, durch die Kommission, nach Konsultation des Ausschusses für die Versorgungssicherheit im Verteidigungsbereich***.

Or. en

Änderungsantrag 1133
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission legt nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich die Häufigkeit der Überwachung fest.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1134
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission achtet besonders auf KMU, um den mit der Informationserhebung verbundenen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.	(2) Die Kommission achtet besonders auf KMU, um den mit der Informationserhebung verbundenen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten***, und gewährt einen finanziellen Ausgleich***.

Or. en

Änderungsantrag 1135
András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission achtet besonders auf KMU, um den mit der Informationserhebung verbundenen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.	(2) Die Kommission achtet besonders auf KMU***, kleine Midcap-Unternehmen, Startup-Unternehmen und Scale-up-Unternehmen***, um den mit der Informationserhebung verbundenen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

Or. en

Änderungsantrag 1136
Nathalie Loiseau, Ivars Ijabs, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Bart Groothuis, Marjan Šarec, Christophe Grudler, Petras Auštrevičius, Lucia Yar, Michał Kobosko, Engin Eroglu, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission ***achtet*** besonders auf KMU, um den mit der Informationserhebung verbundenen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.	(2) Die Kommission ***und die Mitgliedstaaten achten*** besonders auf KMU, um den mit der Informationserhebung verbundenen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

Or. en

Änderungsantrag 1137
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die ***Kommission achtet*** besonders auf KMU, um den mit der Informationserhebung verbundenen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.	(2) Die ***Mitgliedstaaten achten*** besonders auf KMU ***und Midcap-Unternehmen***, um den mit der Informationserhebung verbundenen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

Or. en

Änderungsantrag 1138
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission kann nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich wichtige Marktakteure gemäß Artikel 42, die Mitgliedstaaten, nationale Verbände der Verteidigungsindustrie und andere	***entfällt***

einschlägige Interessenträger ersuchen, auf freiwilliger Basis Informationen für die Zwecke der Durchführung von Überwachungstätigkeiten gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a bereitzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 1139
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Pilar del Castillo Vera, Antonio López-Istúriz White, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission kann nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich wichtige Marktakteure gemäß Artikel 42, die Mitgliedstaaten, nationale Verbände der Verteidigungsindustrie und andere einschlägige Interessenträger ersuchen, auf freiwilliger Basis Informationen für die Zwecke der Durchführung von Überwachungstätigkeiten gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a bereitzustellen.	(3) Die Kommission kann nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich wichtige Marktakteure gemäß Artikel 42, die Mitgliedstaaten, ***einschlägige subnationale Stellen, gegebenenfalls im Rahmen der einschlägigen nationalen Rechtsordnung,*** nationale Verbände der Verteidigungsindustrie und andere einschlägige Interessenträger ersuchen, auf freiwilliger Basis Informationen für die Zwecke der Durchführung von Überwachungstätigkeiten gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a bereitzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 1140
Nathalie Loiseau, Ivars Ijabs, Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Bart Groothuis, Marjan Šarec, Christophe Grudler, Lucia Yar, Michał Kobosko, Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission kann nach	(3) Die Kommission kann nach

Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich wichtige Marktakteure gemäß Artikel 42, ***die Mitgliedstaaten,*** nationale Verbände der Verteidigungsindustrie und andere einschlägige Interessenträger ersuchen, auf freiwilliger Basis Informationen für die Zwecke der Durchführung von Überwachungstätigkeiten gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a bereitzustellen.	Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich wichtige Marktakteure gemäß Artikel 42, nationale Verbände der Verteidigungsindustrie und andere einschlägige Interessenträger ersuchen, auf freiwilliger Basis ***zusätzliche*** Informationen für die Zwecke der Durchführung von Überwachungstätigkeiten gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a bereitzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 1141
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission kann nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich wichtige Marktakteure gemäß Artikel 42, die Mitgliedstaaten, nationale Verbände der Verteidigungsindustrie und andere einschlägige Interessenträger ersuchen, ***auf freiwilliger Basis*** Informationen für die Zwecke der Durchführung von Überwachungstätigkeiten gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a bereitzustellen.	(3) Die Kommission kann nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich wichtige Marktakteure gemäß Artikel 42, die Mitgliedstaaten, nationale Verbände der Verteidigungsindustrie und andere einschlägige Interessenträger ersuchen, Informationen für die Zwecke der Durchführung von Überwachungstätigkeiten gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a bereitzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 1142
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b können die Mitgliedstaaten die in Artikel 42 genannten wichtigen Marktakteure auf freiwilliger Basis um Informationen ersuchen, sofern dies erforderlich und verhältnismäßig ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1143
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b können die Mitgliedstaaten die in Artikel 42 genannten wichtigen Marktakteure ***auf freiwilliger Basis*** um Informationen ersuchen, sofern dies erforderlich und verhältnismäßig ist.	(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b können die Mitgliedstaaten die in Artikel 42 genannten wichtigen Marktakteure um Informationen ersuchen, sofern dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

Or. en

Änderungsantrag 1144
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke des Absatzes 3 erstellen und führen die zuständigen nationalen Behörden eine Kontaktliste aller in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen einschlägigen Unternehmen, die tatsächlich oder potenziell zur Versorgung mit	***entfällt***

wesentlichen Verteidigungsgütern beitragen. Diese Liste wird der Kommission übermittelt. Die Kommission legt ein standardisiertes Format für die Kontaktliste fest, um die Interoperabilität zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 1145
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke des Absatzes 3 erstellen und führen die zuständigen nationalen Behörden eine Kontaktliste aller in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen einschlägigen Unternehmen, die tatsächlich oder potenziell zur Versorgung mit wesentlichen Verteidigungsgütern beitragen. Diese Liste wird der Kommission übermittelt. Die Kommission legt ein standardisiertes Format für die Kontaktliste fest, um die Interoperabilität zu gewährleisten.	(5) Für die Zwecke des Absatzes 3 erstellen und führen die zuständigen nationalen Behörden eine Kontaktliste aller in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen einschlägigen Unternehmen, die tatsächlich oder potenziell zur Versorgung mit wesentlichen Verteidigungsgütern beitragen. Diese Liste wird der Kommission ***und der Europäischen Verteidigungsagentur*** übermittelt. Die Kommission legt ein standardisiertes Format für die Kontaktliste fest, um die Interoperabilität zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 1146
Christian Ehler, Angelika Niebler, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Unbeschadet ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen und des Schutzes vertraulicher Geschäftsinformationen ***aufgrund von den Mitgliedstaaten***	(6) Unbeschadet ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen und des Schutzes vertraulicher Geschäftsinformationen stellen die Mitgliedstaaten dem Ausschuss

geschlossener Vereinbarungen stellen die Mitgliedstaaten dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich, falls angebracht, alle zusätzlichen einschlägigen Informationen zur Verfügung, insbesondere über mögliche oder künftige Maßnahmen auf nationaler Ebene für die Beschaffung, den Kauf oder die Herstellung krisenrelevanter Güter.

für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich, falls angebracht, alle zusätzlichen einschlägigen Informationen zur Verfügung, insbesondere über mögliche oder künftige Maßnahmen auf nationaler Ebene für die Beschaffung, den Kauf oder die Herstellung krisenrelevanter Güter.

Or. en

Änderungsantrag 1147
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Unbeschadet ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen und des Schutzes vertraulicher Geschäftsinformationen aufgrund von den Mitgliedstaaten geschlossener Vereinbarungen stellen die Mitgliedstaaten ***dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich***, falls angebracht, alle zusätzlichen einschlägigen Informationen zur Verfügung, insbesondere über mögliche oder künftige Maßnahmen auf nationaler Ebene für die Beschaffung, den Kauf oder die Herstellung krisenrelevanter Güter.	(6) Unbeschadet ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen und des Schutzes vertraulicher Geschäftsinformationen aufgrund von den Mitgliedstaaten geschlossener Vereinbarungen stellen die Mitgliedstaaten ***der Europäischen Verteidigungsagentur und der Kommission***, falls angebracht, alle zusätzlichen einschlägigen Informationen zur Verfügung, insbesondere über mögliche oder künftige Maßnahmen auf nationaler Ebene für die Beschaffung, den Kauf oder die Herstellung krisenrelevanter Güter.

Or. en

Änderungsantrag 1148
Elena Donazzan, Alberico Gambino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Unbeschadet ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen und des Schutzes vertraulicher Geschäftsinformationen aufgrund von den Mitgliedstaaten geschlossener Vereinbarungen ***stellen*** die Mitgliedstaaten dem Ausschuss für die ***industrielle Bereitschaft*** im Verteidigungsbereich, falls angebracht, alle zusätzlichen einschlägigen Informationen zur Verfügung, insbesondere über mögliche oder künftige Maßnahmen auf nationaler Ebene für die Beschaffung, den Kauf oder die Herstellung krisenrelevanter Güter.	(6) Unbeschadet ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen und des Schutzes vertraulicher Geschäftsinformationen aufgrund von den Mitgliedstaaten geschlossener Vereinbarungen ***können*** die Mitgliedstaaten dem Ausschuss für die ***Versorgungssicherheit*** im Verteidigungsbereich, falls angebracht, alle zusätzlichen einschlägigen Informationen zur Verfügung ***stellen***, insbesondere über mögliche oder künftige Maßnahmen auf nationaler Ebene für die Beschaffung, den Kauf oder die Herstellung krisenrelevanter Güter.

Or. en

Änderungsantrag 1149
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Auf der Grundlage der im Rahmen der Tätigkeiten gemäß Absatz 1 erhobenen Informationen ***legt*** die ***Kommission dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich*** einen Bericht über die aggregierten Ergebnisse in Form regelmäßiger aktueller Informationen vor. ***Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich tritt zusammen, um die Ergebnisse der Überwachung zu bewerten.*** Gegebenenfalls ***kann der Vorsitz des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich*** nationale Verbände der Verteidigungsindustrie***, wichtige Marktakteure*** und Experten aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft zu solchen Sitzungen einladen.	(7) Auf der Grundlage der im Rahmen der Tätigkeiten gemäß Absatz 1 erhobenen Informationen ***legen*** die ***Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsagentur*** einen Bericht über die aggregierten Ergebnisse in Form regelmäßiger aktueller Informationen vor. Gegebenenfalls ***können die Mitgliedstaaten*** nationale Verbände der Verteidigungsindustrie und Experten aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft zu solchen Sitzungen einladen.

Or. en

Änderungsantrag 1150
Christian Ehler, Angelika Niebler, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Auf der Grundlage der im Rahmen der Tätigkeiten gemäß Absatz 1 erhobenen Informationen legt die Kommission dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich einen Bericht über die aggregierten Ergebnisse in Form regelmäßiger aktueller Informationen vor. Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich tritt zusammen, um die Ergebnisse der Überwachung zu bewerten. Gegebenenfalls kann der Vorsitz des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich nationale Verbände der Verteidigungsindustrie, wichtige Marktakteure und Experten aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft zu solchen Sitzungen einladen.	(7) Auf der Grundlage der im Rahmen der Tätigkeiten gemäß Absatz 1 erhobenen Informationen legt die Kommission dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich einen Bericht über die aggregierten Ergebnisse in Form regelmäßiger aktueller Informationen vor. ***Dieser Bericht ist Verschlusssache.*** Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich tritt zusammen, um die Ergebnisse der Überwachung zu bewerten. Gegebenenfalls kann der Vorsitz des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich nationale Verbände der Verteidigungsindustrie, wichtige Marktakteure und Experten aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft zu solchen Sitzungen einladen.

Or. en

Änderungsantrag 1151
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Auf der Grundlage der im Rahmen der Tätigkeiten gemäß Absatz 1 erhobenen Informationen legt die Kommission dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich einen Bericht	(7) Auf der Grundlage der im Rahmen der Tätigkeiten gemäß Absatz 1 erhobenen Informationen legt die Kommission dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich einen Bericht

über die aggregierten Ergebnisse in Form regelmäßiger aktueller Informationen vor. Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich tritt zusammen, um die Ergebnisse der Überwachung zu bewerten. Gegebenenfalls kann der Vorsitz des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich ***nationale Verbände der Verteidigungsindustrie, wichtige Marktakteure und*** Experten aus Wissenschaft ***und*** Zivilgesellschaft zu solchen Sitzungen einladen.	über die aggregierten Ergebnisse in Form regelmäßiger aktueller Informationen vor. Der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich tritt zusammen, um die Ergebnisse der Überwachung zu bewerten. Gegebenenfalls kann der Vorsitz des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich ***unabhängige*** Experten aus Wissenschaft***,*** Zivilgesellschaft ***und Gewerkschaften*** zu solchen Sitzungen einladen.

Or. en

Änderungsantrag 1152
Raphaël Glucksmann, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 41a
	Stresstests
	(1) Die Kommission legt nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich relevante Themen für die Durchführung von Stresstests fest.
	(2) Die Kommission führt unter Berücksichtigung der Ergebnisse von Absatz 1 regelmäßig Stresstests durch und koordiniert diese, einschließlich Simulationen, die darauf abzielen, eine Versorgungskrise im Sinne von Artikel 44 vorherzusehen und sich darauf vorzubereiten. Die Kommission nimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr:
	a) Entwicklung von Szenarien und Parametern, mit denen die besonderen Risiken im Zusammenhang mit einer Versorgungskrise erfasst werden, um die

potenziellen Auswirkungen auf die Bereitstellung krisenrelevanter Güter und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts zu bewerten;

b) Erleichterung und Förderung der Entwicklung von Strategien zur Krisenvorsorge;

c) Festlegung von Maßnahmen zur Risikominderung nach Abschluss der Stresstests in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich.

(3) Die Kommission ersucht Vertreter aller Mitgliedstaaten, an Stresstests teilzunehmen. Nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich kann die Kommission auch Vertreter des Hohen Vertreters, der Europäischen Verteidigungsagentur oder anderer relevanter Akteure zur Teilnahme an den in Absatz 2 genannten Tests einladen.

(4) Die Kommission legt dem Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich einen Bericht mit Empfehlungen vor, die auf den Ergebnissen der Stresstests basieren. Die Ergebnisse der Stresstests sind Verschlusssachen.

Or. en

Änderungsantrag 1153
Adam Bielan
im Namen der ECR-Fraktion
Rihards Kols, Michał Dworczyk, Daniel Obajtek, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 42	***entfällt***
Wichtige Marktakteure	

(1) Die Mitgliedstaaten ermitteln in Zusammenarbeit mit der Kommission in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene wichtige Marktakteure, die an der Versorgung mit wesentlichen Verteidigungsgütern beteiligt sind, und berücksichtigen dabei Folgendes:

a) den Marktanteil des wichtigen Marktakteurs auf dem Unions- oder Weltmarkt für die jeweiligen Güter;

b) die Bedeutung eines Marktakteurs für die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Versorgung mit bestimmten Gütern in der Union unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit alternativer Mittel für die Bereitstellung der jeweiligen Güter;

c) die Auswirkungen, die eine Störung der Versorgung mit den von dem Marktteilnehmer bereitgestellten Gütern auf die Versorgung mit krisenrelevanten Gütern haben könnte.

(2) Die Mitgliedstaaten erstatten Bericht über erhebliche Ereignisse, die den regulären Betrieb der Tätigkeiten gemäß Absatz 1 behindern könnten.

Or. en

Begründung

Diese Artikel wurden im Rahmen der Arbeit an der Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) entfernt, da sie für Kontroversen sorgten und nicht genügend Zeit für eine gründliche Bearbeitung blieb. Wir befinden uns derzeit in der gleichen dringlichen Situation. Darüber hinaus stellen diese Bestimmungen einen weitreichenden Eingriff in nationale Vorrechte und die Funktionsweise des europäischen Verteidigungsmarktes dar – und keine dieser Bestimmungen wurde einem Verfahren zur Folgenabschätzung unterzogen (obwohl die Struktur zur Wahrung der Versorgungssicherheit ursprünglich 2023 von der Kommission vorgeschlagen wurde).

Änderungsantrag 1154
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 42	***entfällt***
Wichtige Marktakteure	
(1) Die Mitgliedstaaten ermitteln in Zusammenarbeit mit der Kommission in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene wichtige Marktakteure, die an der Versorgung mit wesentlichen Verteidigungsgütern beteiligt sind, und berücksichtigen dabei Folgendes:	
a) den Marktanteil des wichtigen Marktakteurs auf dem Unions- oder Weltmarkt für die jeweiligen Güter;	
b) die Bedeutung eines Marktakteurs für die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Versorgung mit bestimmten Gütern in der Union unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit alternativer Mittel für die Bereitstellung der jeweiligen Güter;	
c) die Auswirkungen, die eine Störung der Versorgung mit den von dem Marktteilnehmer bereitgestellten Gütern auf die Versorgung mit krisenrelevanten Gütern haben könnte.	
(2) Die Mitgliedstaaten erstatten Bericht über erhebliche Ereignisse, die den regulären Betrieb der Tätigkeiten gemäß Absatz 1 behindern könnten.	

Or. en

Änderungsantrag 1155
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ermitteln in Zusammenarbeit mit der Kommission in	(1) Die Mitgliedstaaten ermitteln ***bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser***

ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene wichtige Marktakteure, die an der Versorgung mit wesentlichen Verteidigungsgütern beteiligt sind, und berücksichtigen dabei Folgendes:	***Verordnung]*** in Zusammenarbeit mit der Kommission in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene wichtige Marktakteure, die an der Versorgung mit wesentlichen Verteidigungsgütern beteiligt sind, und berücksichtigen dabei Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 1156
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ermitteln in Zusammenarbeit mit der Kommission in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene wichtige Marktakteure, die an der Versorgung mit wesentlichen Verteidigungsgütern beteiligt sind, und berücksichtigen dabei Folgendes:	(1) Die Mitgliedstaaten ermitteln in Zusammenarbeit mit der Kommission ***und der Europäischen Verteidigungsagentur*** in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene wichtige Marktakteure, die an der Versorgung mit wesentlichen Verteidigungsgütern beteiligt sind, und berücksichtigen dabei Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 1157
András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ermitteln ***in Zusammenarbeit mit der Kommission*** in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene wichtige Marktakteure, die an der Versorgung mit wesentlichen Verteidigungsgütern beteiligt sind, und berücksichtigen dabei Folgendes:	(1) Die Mitgliedstaaten ermitteln in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene wichtige Marktakteure, die an der Versorgung mit wesentlichen Verteidigungsgütern beteiligt sind, und berücksichtigen dabei Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 1158
Christian Ehler, Angelika Niebler, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten erstatten Bericht über erhebliche Ereignisse, die den regulären Betrieb der Tätigkeiten gemäß Absatz 1 behindern könnten.	(2) Die Mitgliedstaaten erstatten Bericht über erhebliche Ereignisse, die den regulären Betrieb der Tätigkeiten gemäß Absatz 1 behindern könnten. ***Diese Berichterstattung enthält keine Verschlusssachen.***

Or. en

Änderungsantrag 1159
Costas Mavrides

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten und die Kommission priorisieren die Ermittlung und Benennung der wichtigen Marktakteure mit Sitz in der Union oder in assoziierten Ländern. Rechtsträger aus nicht assoziierten Drittländern kommen nur dann in Betracht, wenn es keine gangbare Alternative innerhalb der Union oder assoziierter Länder gibt und ihre Beteiligung den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft.

Or. en

Änderungsantrag 1160
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten aktualisieren in Zusammenarbeit mit der Kommission die Ermittlung gemäß Absatz 1 regelmäßig und innerhalb von sechs Monaten nach jeder Aktualisierung der Liste der wesentlichen Verteidigungsgüter.

Or. en

Änderungsantrag 1161
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -43 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel -43
	Risikobereitschaft wichtiger Marktakteure
	(1) Die in Artikel 42 genannten wichtigen Marktakteure führen mindestens alle drei Jahre eine Risikobewertung ihrer Lieferkette für krisenrelevante Güter durch, die Folgendes umfasst:
	a) eine Kartierung, aus welchen Ländern die von ihnen verwendeten krisenrelevanten Güter hergestellt oder bezogen werden,
	b) eine Analyse der Faktoren, die sich auf ihre Versorgung mit krisenrelevanten Gütern auswirken könnten,
	c) eine Bewertung ihrer Anfälligkeit für Versorgungsunterbrechungen.
	(2) Wird bei der Risikobewertung nach Absatz 1 eine erhebliche Anfälligkeit für Versorgungsunterbrechungen festgestellt, so unternehmen die wichtigen

Marktakteure Anstrengungen zur Verringerung dieser Anfälligkeit, unter anderem, indem sie die Möglichkeit prüfen, ihre Lieferketten für krisenrelevante Güter zu diversifizieren oder Ersatz zu finden.

(3) Die wichtigen Marktakteure legen ihrem Verwaltungsrat einen Bericht vor, der die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Risikobewertung enthält, einschließlich der Quelle der Informationen, auf die sich die Bewertung stützt, aller festgestellten erheblichen Risiken sowie der geplanten bzw. umgesetzten Risikominderungsmaßnahmen.

(4) Die Mitgliedstaaten können von wichtigen Marktakteuren gemäß Artikel 42 verlangen, dass sie ihrem Verwaltungsrat den in Absatz 3 genannten Bericht vorlegen.

Or. en

Änderungsantrag 1162
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 43	***entfällt***
Warnung und Präventivmaßnahmen	
(1) Erhält eine zuständige nationale Behörde Kenntnis von der Gefahr einer schwerwiegenden Störung bei einem krisenrelevanten Gut oder verfügt sie über konkrete und zuverlässige Informationen über andere, sich ergebende relevante Risikofaktoren oder Ereignisse, die sich auf die Versorgung mit einem krisenrelevanten Gut auswirken, so warnt sie unverzüglich den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im	

Verteidigungsbereich.

(2) Erlangt der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich oder die Kommission Kenntnis von der Gefahr einer schwerwiegenden Störung bei einem krisenrelevanten Gut oder verfügt er bzw. sie über konkrete und zuverlässige Informationen über andere, sich ergebende relevante Risikofaktoren oder Ereignisse, die sich auf die Versorgung mit einem krisenrelevanten Gut auswirken, einschließlich auf der Grundlage von Frühwarnindikatoren, aufgrund einer Warnung gemäß Absatz 1 oder durch internationale Partner, so ergreift die Kommission unverzüglich die folgenden Präventivmaßnahmen:

a) Sie beruft eine außerordentliche Sitzung des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich ein, um folgende Maßnahmen zu koordinieren:

(1) Erörterung der Schwere der Störungen der Verfügbarkeit der betreffenden krisenrelevanten Güter und der Versorgung mit ihnen;

2. Empfehlung an die Kommission, im Einklang mit Kapitel II dieser Verordnung Maßnahmen einzuleiten;

3. Erörterung der Vorgehensweisen der zuständigen nationalen Behörden einschließlich einer Bewertung des Stands der Vorsorge bei den wichtigsten Marktakteuren;

4. Aufnahme eines Dialogs mit Interessenträgern aus dem Bereich der Produktionskapazitäten der Union, die für die Versorgung mit krisenrelevanten Gütern erforderlich sind, um Präventivmaßnahmen zu ermitteln, vorzubereiten und gegebenenfalls zu koordinieren;

5. Erörterung der Aktivierung des in Artikel 44 genannten Versorgungskrisenzustands, sofern dies

erforderlich und verhältnismäßig ist.

b) Sie führt im Namen der Union Konsultationen einschlägiger Drittländer und internationaler Organisationen durch oder arbeitet mit ihnen zusammen, um unter Einhaltung internationaler Verpflichtungen kooperative Lösungen zur Bewältigung von Störungen der Lieferkette zu finden; dazu kann gegebenenfalls die Durchführung der Koordinierung in einschlägigen internationalen Foren gehören.

Or. en

Änderungsantrag 1163
Pierre-Romain Thionnet, Sebastiaan Stöteler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 43	***entfällt***
Warnung und Präventivmaßnahmen	
(1) Erhält eine zuständige nationale Behörde Kenntnis von der Gefahr einer schwerwiegenden Störung bei einem krisenrelevanten Gut oder verfügt sie über konkrete und zuverlässige Informationen über andere, sich ergebende relevante Risikofaktoren oder Ereignisse, die sich auf die Versorgung mit einem krisenrelevanten Gut auswirken, so warnt sie unverzüglich den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich.	
(2) Erlangt der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich oder die Kommission Kenntnis von der Gefahr einer schwerwiegenden Störung bei einem krisenrelevanten Gut oder verfügt er bzw. sie über konkrete und zuverlässige Informationen über andere, sich	

ergebende relevante Risikofaktoren oder Ereignisse, die sich auf die Versorgung mit einem krisenrelevanten Gut auswirken, einschließlich auf der Grundlage von Frühwarnindikatoren, aufgrund einer Warnung gemäß Absatz 1 oder durch internationale Partner, so ergreift die Kommission unverzüglich die folgenden Präventivmaßnahmen:

a) Sie beruft eine außerordentliche Sitzung des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich ein, um folgende Maßnahmen zu koordinieren:

(1) Erörterung der Schwere der Störungen der Verfügbarkeit der betreffenden krisenrelevanten Güter und der Versorgung mit ihnen;

2. Empfehlung an die Kommission, im Einklang mit Kapitel II dieser Verordnung Maßnahmen einzuleiten;

3. Erörterung der Vorgehensweisen der zuständigen nationalen Behörden einschließlich einer Bewertung des Stands der Vorsorge bei den wichtigsten Marktakteuren;

(4) Aufnahme eines Dialogs mit Interessenträgern aus dem Bereich der Produktionskapazitäten der Union, die für die Versorgung mit krisenrelevanten Gütern erforderlich sind, um Präventivmaßnahmen zu ermitteln, vorzubereiten und gegebenenfalls zu koordinieren;

(5) Erörterung der Aktivierung des in Artikel 44 genannten Versorgungskrisenzustands, sofern dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

b) Sie führt im Namen der Union Konsultationen einschlägiger Drittländer und internationaler Organisationen durch oder arbeitet mit ihnen zusammen, um unter Einhaltung internationaler Verpflichtungen kooperative Lösungen zur Bewältigung von Störungen der Lieferkette zu finden; dazu kann

gegebenenfalls die Durchführung der Koordinierung in einschlägigen internationalen Foren gehören.

Or. en

Änderungsantrag 1164
Adam Bielan
im Namen der ECR-Fraktion
Rihards Kols, Michał Dworczyk, Daniel Obajtek, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 43	***entfällt***
Warnung und Präventivmaßnahmen	
(1) Erhält eine zuständige nationale Behörde Kenntnis von der Gefahr einer schwerwiegenden Störung bei einem krisenrelevanten Gut oder verfügt sie über konkrete und zuverlässige Informationen über andere, sich ergebende relevante Risikofaktoren oder Ereignisse, die sich auf die Versorgung mit einem krisenrelevanten Gut auswirken, so warnt sie unverzüglich den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich.	
(2) Erlangt der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich oder die Kommission Kenntnis von der Gefahr einer schwerwiegenden Störung bei einem krisenrelevanten Gut oder verfügt er bzw. sie über konkrete und zuverlässige Informationen über andere, sich ergebende relevante Risikofaktoren oder Ereignisse, die sich auf die Versorgung mit einem krisenrelevanten Gut auswirken, einschließlich auf der Grundlage von Frühwarnindikatoren, aufgrund einer Warnung gemäß Absatz 1 oder durch internationale Partner, so ergreift die Kommission unverzüglich die	

folgenden Präventivmaßnahmen:

a) Sie beruft eine außerordentliche Sitzung des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich ein, um folgende Maßnahmen zu koordinieren:

(1) Erörterung der Schwere der Störungen der Verfügbarkeit der betreffenden krisenrelevanten Güter und der Versorgung mit ihnen;

(2) Empfehlung an die Kommission, im Einklang mit Kapitel II dieser Verordnung Maßnahmen einzuleiten;

(3) Erörterung der Vorgehensweisen der zuständigen nationalen Behörden einschließlich einer Bewertung des Stands der Vorsorge bei den wichtigsten Marktakteuren;

(4) Aufnahme eines Dialogs mit Interessenträgern aus dem Bereich der Produktionskapazitäten der Union, die für die Versorgung mit krisenrelevanten Gütern erforderlich sind, um Präventivmaßnahmen zu ermitteln, vorzubereiten und gegebenenfalls zu koordinieren;

(5) Erörterung der Aktivierung des in Artikel 44 genannten Versorgungskrisenzustands, sofern dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

b) Sie führt im Namen der Union Konsultationen einschlägiger Drittländer und internationaler Organisationen durch oder arbeitet mit ihnen zusammen, um unter Einhaltung internationaler Verpflichtungen kooperative Lösungen zur Bewältigung von Störungen der Lieferkette zu finden; dazu kann gegebenenfalls die Durchführung der Koordinierung in einschlägigen internationalen Foren gehören.

Or. en

Begründung

Diese Artikel wurden im Rahmen der Arbeit an der Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) entfernt, da sie für Kontroversen sorgten und nicht genügend Zeit für eine gründliche Bearbeitung blieb. Wir befinden uns derzeit in der gleichen dringlichen Situation. Darüber hinaus stellen diese Bestimmungen einen weitreichenden Eingriff in nationale Vorrechte und die Funktionsweise des europäischen Verteidigungsmarktes dar – und keine dieser Bestimmungen wurde einem Verfahren zur Folgenabschätzung unterzogen (obwohl die Struktur zur Wahrung der Versorgungssicherheit ursprünglich 2023 von der Kommission vorgeschlagen wurde).

Änderungsantrag 1165
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Erhält eine zuständige nationale Behörde Kenntnis von der Gefahr einer schwerwiegenden Störung bei einem krisenrelevanten Gut oder verfügt sie über konkrete und zuverlässige Informationen über andere, sich ergebende relevante Risikofaktoren oder Ereignisse, die sich auf die Versorgung mit einem krisenrelevanten Gut auswirken, so ***warnt*** sie unverzüglich ***den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich***.	(1) Erhält eine zuständige nationale Behörde Kenntnis von der Gefahr einer schwerwiegenden Störung bei einem krisenrelevanten Gut oder verfügt sie über konkrete und zuverlässige Informationen über andere, sich ergebende relevante Risikofaktoren oder Ereignisse, die sich auf die Versorgung mit einem krisenrelevanten Gut auswirken, so ***bemüht*** sie ***sich nach besten Kräften, die Kommission*** unverzüglich ***zu warnen***.

Or. en

Änderungsantrag 1166
Kamila Gasiuk-Pihowicz, Borys Budka, Marta Wcisło, Mirosława Nykiel, Michał Szczerba, Krzysztof Hetman, Dariusz Joński, Adam Jarubas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Erhält eine zuständige nationale Behörde Kenntnis von der Gefahr einer schwerwiegenden Störung bei einem	(1) Erhält eine zuständige nationale Behörde Kenntnis von der Gefahr einer schwerwiegenden Störung bei einem

krisenrelevanten Gut oder verfügt sie über konkrete und zuverlässige Informationen über andere, sich ergebende relevante Risikofaktoren oder Ereignisse, die sich auf die Versorgung mit einem krisenrelevanten Gut auswirken, so ***warnt*** sie unverzüglich den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich.	krisenrelevanten Gut oder verfügt sie über konkrete und zuverlässige Informationen über andere, sich ergebende relevante Risikofaktoren oder Ereignisse, die sich auf die Versorgung mit einem krisenrelevanten Gut auswirken, so ***kann*** sie unverzüglich den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich ***warnen***.

Or. en

Änderungsantrag 1167
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Erhält ***eine zuständige nationale Behörde*** Kenntnis von der Gefahr einer schwerwiegenden Störung ***bei*** einem krisenrelevanten Gut oder verfügt sie über konkrete und zuverlässige Informationen über andere, sich ergebende relevante Risikofaktoren oder Ereignisse, die sich auf die Versorgung mit einem krisenrelevanten Gut auswirken, so warnt sie unverzüglich den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich.	(1) Erhält ***ein Mitgliedstaat*** Kenntnis von der Gefahr einer schwerwiegenden Störung ***der Versorgung mit*** einem krisenrelevanten Gut oder verfügt sie über konkrete und zuverlässige Informationen über andere, sich ergebende relevante Risikofaktoren oder Ereignisse, die sich auf die Versorgung mit einem krisenrelevanten Gut auswirken, so warnt sie unverzüglich den Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich.

Or. en

Änderungsantrag 1168
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1a) (1a) Um festzustellen, ob die Gefahr einer schwerwiegenden Störung eine Warnung gemäß Absatz 1 auslösen sollte, berücksichtigen die Mitgliedstaaten Folgendes:

a) die Marktstellung der Wirtschaftsteilnehmer, die von der Störung betroffen sein könnten,

b) die voraussichtliche Dauer der potenziellen Störung,

c) das geografische Gebiet und den Anteil des Binnenmarkts, der von der potenziellen Störung betroffen ist, ihre möglichen grenzübergreifenden Auswirkungen sowie ihre möglichen Auswirkungen auf besonders anfällige oder exponierte geografische Gebiete und

d) die Auswirkungen dieser potenziellen Störung auf die Versorgung mit krisenrelevanten Gütern.

Or. en

Änderungsantrag 1169
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Erlangt der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich oder die Kommission Kenntnis von der Gefahr einer schwerwiegenden Störung ***bei*** einem krisenrelevanten Gut oder verfügt er bzw. sie über konkrete und zuverlässige Informationen über andere, sich ergebende relevante Risikofaktoren oder Ereignisse, die sich auf die Versorgung mit einem krisenrelevanten Gut auswirken, einschließlich auf der Grundlage von Frühwarnindikatoren, aufgrund einer	(2) Erlangt der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich oder die Kommission Kenntnis von der Gefahr einer schwerwiegenden Störung ***der Versorgung mit*** einem krisenrelevanten Gut oder verfügt er bzw. sie über konkrete und zuverlässige Informationen über andere, sich ergebende relevante Risikofaktoren oder Ereignisse, die sich auf die Versorgung mit einem krisenrelevanten Gut auswirken, einschließlich auf der Grundlage von Frühwarnindikatoren,

Warnung gemäß Absatz 1 oder durch internationale Partner, so ergreift die Kommission unverzüglich die folgenden Präventivmaßnahmen:	aufgrund einer Warnung gemäß Absatz 1 oder durch internationale Partner, so ergreift die Kommission unverzüglich die folgenden Präventivmaßnahmen:

Or. en

Änderungsantrag 1170
András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Erlangt der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich ***oder die Kommission*** Kenntnis von der Gefahr einer schwerwiegenden Störung bei einem krisenrelevanten Gut oder verfügt er bzw. sie über konkrete und zuverlässige Informationen über andere, sich ergebende relevante Risikofaktoren oder Ereignisse, die sich auf die Versorgung mit einem krisenrelevanten Gut auswirken, einschließlich auf der Grundlage von Frühwarnindikatoren, aufgrund einer Warnung gemäß Absatz 1 oder durch internationale Partner, so ***ergreift die Kommission*** unverzüglich die folgenden Präventivmaßnahmen:	(2) Erlangt der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich Kenntnis von der Gefahr einer schwerwiegenden Störung bei einem krisenrelevanten Gut oder verfügt er bzw. sie über konkrete und zuverlässige Informationen über andere, sich ergebende relevante Risikofaktoren oder Ereignisse, die sich auf die Versorgung mit einem krisenrelevanten Gut auswirken, einschließlich auf der Grundlage von Frühwarnindikatoren, aufgrund einer Warnung gemäß Absatz 1 oder durch internationale Partner, so ***sollten*** unverzüglich die folgenden Präventivmaßnahmen ***ergriffen werden***:

Or. en

Änderungsantrag 1171
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Erlangt der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im***	(2) ***Machen die Mitgliedstaaten*** die Kommission ***auf die*** Gefahr einer

Verteidigungsbereich oder die Kommission ***Kenntnis von der*** Gefahr einer schwerwiegenden Störung bei einem krisenrelevanten Gut oder ***verfügt er bzw.*** sie ***über*** konkrete und zuverlässige Informationen über andere, sich ergebende relevante Risikofaktoren oder Ereignisse, die sich auf die Versorgung mit einem krisenrelevanten Gut auswirken, einschließlich auf der Grundlage von Frühwarnindikatoren, aufgrund einer Warnung gemäß Absatz 1 oder durch internationale Partner, so ergreift die Kommission unverzüglich die folgenden Präventivmaßnahmen:

schwerwiegenden Störung bei einem krisenrelevanten Gut ***aufmerksam*** oder ***legen*** sie konkrete und zuverlässige Informationen über andere, sich ergebende relevante Risikofaktoren oder Ereignisse ***vor***, die sich auf die Versorgung mit einem krisenrelevanten Gut auswirken, einschließlich auf der Grundlage von Frühwarnindikatoren, aufgrund einer Warnung gemäß Absatz 1 oder durch internationale Partner, so ergreift die Kommission unverzüglich die folgenden Präventivmaßnahmen:

Or. en

Änderungsantrag 1172
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Sie beruft eine außerordentliche Sitzung ***des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich*** ein, um folgende Maßnahmen zu koordinieren:	a) Sie beruft eine außerordentliche Sitzung ***mit den Mitgliedstaaten und der Europäischen Verteidigungsagentur*** ein, um folgende Maßnahmen zu koordinieren:

Or. en

Änderungsantrag 1173
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 2 – Buchstabe a – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Erörterung der Schwere der Störungen der Verfügbarkeit der	(1) Erörterung der Schwere der ***potenziellen*** Störungen der Verfügbarkeit

betreffenden krisenrelevanten Güter und der Versorgung mit ihnen;	der betreffenden krisenrelevanten Güter und der Versorgung mit ihnen;

Or. en

Änderungsantrag 1174
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 2 – Buchstabe a – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Erörterung der Vorgehensweisen ***der zuständigen nationalen Behörden einschließlich einer*** Bewertung des Stands der Vorsorge bei den wichtigsten Marktakteuren;	(3) Erörterung der Vorgehensweisen ***und Austausch bewährter Verfahren zur*** Bewertung des Stands der Vorsorge bei den wichtigsten Marktakteuren;

Or. en

Änderungsantrag 1175
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 2 – Buchstabe a – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Aufnahme eines Dialogs mit Interessenträgern aus dem Bereich der Produktionskapazitäten der ***Union***, die für die Versorgung mit krisenrelevanten Gütern erforderlich sind, um Präventivmaßnahmen zu ermitteln, vorzubereiten und gegebenenfalls zu koordinieren;	(4) Aufnahme eines Dialogs mit Interessenträgern aus dem Bereich der Produktionskapazitäten der ***EDTIB und der assoziierten Länder***, die für die Versorgung mit krisenrelevanten Gütern erforderlich sind, um Präventivmaßnahmen zu ermitteln, vorzubereiten und gegebenenfalls zu koordinieren;

Or. en

Änderungsantrag 1176

Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Sicherstellung von Synergien mit relevanten Programmen und Rechtsrahmen der Union.

Or. en

Änderungsantrag 1177
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission unterrichtet und konsultiert das Parlament unverzüglich über die Ergebnisse jeder außerordentlichen Sitzung des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich, die gemäß Absatz 2 Buchstabe a einberufen wird.

Or. en

Änderungsantrag 1178
Adam Bielan
im Namen der ECR-Fraktion
Rihards Kols, Michał Dworczyk, Daniel Obajtek, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	entfällt

Or. en

Begründung

Diese Artikel wurden im Rahmen der Arbeit an der Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) entfernt, da sie für Kontroversen sorgten und nicht genügend Zeit für eine gründliche Bearbeitung blieb. Wir befinden uns derzeit in der gleichen dringlichen Situation. Darüber hinaus stellen diese Bestimmungen einen weitreichenden Eingriff in nationale Vorrechte und die Funktionsweise des europäischen Verteidigungsmarktes dar – und keine dieser Bestimmungen wurde einem Verfahren zur Folgenabschätzung unterzogen (obwohl die Struktur zur Wahrung der Versorgungssicherheit ursprünglich 2023 von der Kommission vorgeschlagen wurde).

Änderungsantrag 1179
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1180
Pierre-Romain Thionnet, Sebastiaan Stöteler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1181
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) es schwerwiegende Störungen bei der Bereitstellung von Waren gibt, bei denen es sich nicht um Verteidigungsgüter handelt, oder schwerwiegende Hemmnisse für den Handel mit solchen Waren in der Union, die zu erheblichen Engpässen führen, und	a) es schwerwiegende Störungen ***oder eine unmittelbare Gefahr solcher Störungen*** bei der Bereitstellung von Waren gibt, bei denen es sich nicht um Verteidigungsgüter handelt, oder schwerwiegende Hemmnisse für den Handel mit solchen Waren in der Union, die zu erheblichen Engpässen führen, ***oder eine unmittelbarer Gefahr solcher Hemmnisse,*** und

Or. en

Änderungsantrag 1182
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) es schwerwiegende Störungen bei der Bereitstellung von Waren gibt***, bei denen es sich nicht um Verteidigungsgüter handelt***, oder schwerwiegende Hemmnisse für den Handel mit solchen Waren in der Union, die zu erheblichen Engpässen führen, und	a) es schwerwiegende Störungen bei der Bereitstellung von Waren gibt, oder schwerwiegende Hemmnisse für den Handel mit solchen Waren in der Union, die zu erheblichen Engpässen führen, und

Or. en

Änderungsantrag 1183
François-Xavier Bellamy, Wouter Beke, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) es schwerwiegende Störungen bei der Bereitstellung ***von Waren*** gibt***, bei denen es sich nicht um***	a) es schwerwiegende Störungen bei der Bereitstellung ***krisenrelevanter Güter*** gibt, oder schwerwiegende Hemmnisse für

Verteidigungsgüter handelt, oder schwerwiegende Hemmnisse für den Handel mit solchen ***Waren*** in der Union, die zu erheblichen Engpässen führen, und	den Handel mit solchen ***Gütern*** in der Union, die zu erheblichen Engpässen führen, und

Or. en

Änderungsantrag 1184
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) es schwerwiegende Störungen bei der Bereitstellung ***von Waren*** gibt***, bei denen es sich nicht um Verteidigungsgüter handelt***, oder schwerwiegende Hemmnisse für den Handel mit solchen ***Waren*** in der Union, die zu erheblichen Engpässen führen, und	a) es schwerwiegende Störungen bei der Bereitstellung ***krisenrelevanter Güter*** gibt, oder schwerwiegende Hemmnisse für den Handel mit solchen ***Gütern*** in der Union, die zu erheblichen Engpässen führen, und

Or. en

Änderungsantrag 1185
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) solche erheblichen Versorgungsengpässe die Bereitstellung, Reparatur oder Wartung von Verteidigungsgütern in einem Ausmaß verhindern, dass das Funktionieren der Lieferketten der Union im Verteidigungsbereich ernsthaft beeinträchtigt wird und sich dies auf Gesellschaft, Wirtschaft und Sicherheit der Union auswirkt**.**	b) solche erheblichen Versorgungsengpässe die Bereitstellung, Reparatur oder Wartung von ***wesentlichen*** Verteidigungsgütern in einem Ausmaß verhindern, dass das Funktionieren der Lieferketten der Union im Verteidigungsbereich ernsthaft beeinträchtigt wird und sich dies auf Gesellschaft, Wirtschaft und Sicherheit der Union auswirkt ***und***

Or. en

Änderungsantrag 1186
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) eine Sicherheitskrise eingetreten ist oder als eingetreten gilt;

Or. en

Änderungsantrag 1187
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Erlangt die Kommission oder der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich gemäß Artikel 43 Kenntnis von einer potenziellen Versorgungskrise, so bewertet die Kommission, ob die Bedingungen des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels erfüllt sind. Bei dieser Bewertung werden die potenziellen positiven und negativen Auswirkungen und Folgen des Versorgungskrisenzustands auf die Lieferketten der Union im Verteidigungsbereich sowie Bewertungen in anderen einschlägigen Krisenmanagementrahmen der Union berücksichtigt. Ergibt diese Bewertung konkrete und zuverlässige Belege, so kann die Kommission dem Rat nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich vorschlagen, den	(2) Erlangt die Kommission oder der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich gemäß Artikel 43 Kenntnis von einer potenziellen Versorgungskrise, so bewertet die Kommission ***in Abstimmung mit der Europäischen Verteidigungsagentur***, ob die Bedingungen des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels erfüllt sind. Bei dieser Bewertung werden die potenziellen positiven und negativen Auswirkungen und Folgen des Versorgungskrisenzustands auf die Lieferketten der Union im Verteidigungsbereich sowie Bewertungen in anderen einschlägigen Krisenmanagementrahmen der Union berücksichtigt. Ergibt diese Bewertung konkrete und zuverlässige Belege, so kann die Kommission dem Rat nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im

Versorgungskrisenzustand zu aktivieren.	Verteidigungsbereich vorschlagen, den Versorgungskrisenzustand zu aktivieren.

Or. en

Änderungsantrag 1188
András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Erlangt die Kommission oder der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich gemäß Artikel 43 Kenntnis von einer potenziellen Versorgungskrise, so bewertet die Kommission, ob die Bedingungen des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels erfüllt sind. Bei dieser Bewertung werden die potenziellen positiven und negativen Auswirkungen und Folgen des Versorgungskrisenzustands auf die Lieferketten der Union im Verteidigungsbereich sowie Bewertungen in anderen einschlägigen Krisenmanagementrahmen der Union berücksichtigt. Ergibt diese Bewertung konkrete und zuverlässige Belege, so kann die Kommission dem Rat nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich vorschlagen, den Versorgungskrisenzustand zu aktivieren.	(2) Erlangt die Kommission oder der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich gemäß Artikel 43 Kenntnis von einer potenziellen Versorgungskrise, so bewertet die Kommission, ob die Bedingungen des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels erfüllt sind. Bei dieser Bewertung werden die potenziellen positiven und negativen Auswirkungen und Folgen des Versorgungskrisenzustands auf die Lieferketten der Union im Verteidigungsbereich sowie Bewertungen in anderen einschlägigen Krisenmanagementrahmen der Union berücksichtigt. Ergibt diese Bewertung konkrete und zuverlässige Belege, so kann die Kommission dem Rat nach Konsultation ***der zuständigen nationalen Behörden und*** des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich vorschlagen, den Versorgungskrisenzustand zu aktivieren.

Or. en

Änderungsantrag 1189
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Erlangt die Kommission oder der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich gemäß Artikel 43 Kenntnis von einer potenziellen Versorgungskrise, so bewertet die Kommission, ob die Bedingungen des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels erfüllt sind. Bei dieser Bewertung werden die potenziellen positiven und negativen Auswirkungen und Folgen des Versorgungskrisenzustands auf die Lieferketten der Union im Verteidigungsbereich sowie Bewertungen in anderen einschlägigen Krisenmanagementrahmen der Union berücksichtigt. Ergibt diese Bewertung konkrete und zuverlässige Belege, so kann die Kommission dem Rat nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich vorschlagen, den Versorgungskrisenzustand zu aktivieren.	(2) Erlangt die Kommission oder der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich gemäß Artikel 43 Kenntnis von einer potenziellen Versorgungskrise, so bewertet die Kommission, ob die Bedingungen des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels erfüllt sind. Bei dieser Bewertung werden die potenziellen positiven und negativen Auswirkungen und Folgen des Versorgungskrisenzustands auf die Lieferketten der Union im Verteidigungsbereich sowie Bewertungen in anderen einschlägigen Krisenmanagementrahmen der Union berücksichtigt. Ergibt diese Bewertung konkrete und zuverlässige Belege, so kann die Kommission dem Rat nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich ***und des Parlaments*** vorschlagen, den Versorgungskrisenzustand zu aktivieren.

Or. en

Änderungsantrag 1190
François-Xavier Bellamy, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Erlangt*** die Kommission ***oder der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich*** gemäß Artikel 43 ***Kenntnis von einer potenziellen*** Versorgungskrise, so bewertet die Kommission, ob die Bedingungen des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels erfüllt sind. Bei dieser Bewertung werden die potenziellen positiven und negativen Auswirkungen und Folgen des	(2) ***Unterrichten die Mitgliedstaaten*** die Kommission gemäß Artikel 43 ***über eine potenzielle*** Versorgungskrise, so bewertet die Kommission, ob die Bedingungen des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels erfüllt sind. Bei dieser Bewertung werden die potenziellen positiven und negativen Auswirkungen und Folgen des Versorgungskrisenzustands auf die Lieferketten der Union im

Versorgungskrisenzustands auf die Lieferketten der Union im Verteidigungsbereich sowie Bewertungen in anderen einschlägigen Krisenmanagementrahmen der Union berücksichtigt. Ergibt diese Bewertung konkrete und zuverlässige Belege, so kann die Kommission dem Rat ***nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich*** vorschlagen, den Versorgungskrisenzustand zu aktivieren.	Verteidigungsbereich sowie Bewertungen in anderen einschlägigen Krisenmanagementrahmen der Union berücksichtigt. Wenn diese Bewertung konkrete und zuverlässige Belege liefert, kann die Kommission dem Rat vorschlagen, den Zustand einer sicherheitsrelevanten Versorgungskrise zu aktivieren***, und dabei angeben, welche Maßnahmen sie im Falle der Ausrufung des Versorgungskrisenzustands zu ergreifen beabsichtigt***.

Or. en

Änderungsantrag 1191
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Erlangt die Kommission oder der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich gemäß Artikel 43 Kenntnis von einer potenziellen Versorgungskrise, so bewertet die Kommission, ob die Bedingungen des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels erfüllt sind. Bei dieser Bewertung werden die potenziellen ***positiven und negativen*** Auswirkungen und Folgen des Versorgungskrisenzustands auf die Lieferketten der Union im Verteidigungsbereich sowie Bewertungen in anderen einschlägigen Krisenmanagementrahmen der Union berücksichtigt. Ergibt diese Bewertung konkrete und zuverlässige Belege, so kann die Kommission dem Rat nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich vorschlagen, den Versorgungskrisenzustand zu aktivieren.	(2) Erlangt die Kommission oder der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich gemäß Artikel 43 ***oder auf anderem Wege*** Kenntnis von einer potenziellen Versorgungskrise, so bewertet die Kommission, ob die Bedingungen des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels erfüllt sind. Bei dieser Bewertung werden die potenziellen Auswirkungen und Folgen des Versorgungskrisenzustands auf die Lieferketten der Union im Verteidigungsbereich sowie Bewertungen in anderen einschlägigen Krisenmanagementrahmen der Union berücksichtigt. Ergibt diese Bewertung konkrete und zuverlässige Belege, so kann die Kommission dem Rat nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich vorschlagen, den Versorgungskrisenzustand zu aktivieren.

Or. en

Änderungsantrag 1192
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Rat kann den Versorgungskrisenzustand mit qualifizierter Mehrheit im Wege eines Durchführungsrechtsakts des Rates aktivieren. Die Dauer des Versorgungskrisenzustands wird im Durchführungsrechtsakt festgelegt und beträgt höchstens zwölf Monate.	(3) Der Rat kann den Versorgungskrisenzustand mit qualifizierter Mehrheit im Wege eines Durchführungsrechtsakts des Rates aktivieren***, wenn dies zur Bewältigung der Krise angemessen ist, wobei er der Notwendigkeit Rechnung trägt, für ein hohes Maß an Sicherheit für die Union, die Mitgliedstaaten und die Unionsbürgerinnen und -bürger zu sorgen***. Die Dauer des Versorgungskrisenzustands wird im Durchführungsrechtsakt festgelegt und beträgt höchstens zwölf Monate.

Or. en

Änderungsantrag 1193
François-Xavier Bellamy, Wouter Beke, Paulius Saudargas, Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Rat kann den Versorgungskrisenzustand mit qualifizierter Mehrheit im Wege eines Durchführungsrechtsakts des Rates aktivieren. Die Dauer des Versorgungskrisenzustands wird im Durchführungsrechtsakt festgelegt und beträgt höchstens zwölf Monate.	(3) Der Rat kann den Versorgungskrisenzustand mit qualifizierter Mehrheit im Wege eines Durchführungsrechtsakts des Rates aktivieren. ***Im Durchführungsrechtsakt kann festgelegt werden, welche der in diesem Kapitel genannten Maßnahmen gegebenenfalls für welche Güter aktiviert werden können.*** Die Dauer des

	Versorgungskrisenzustands wird im Durchführungsrechtsakt festgelegt und beträgt höchstens zwölf Monate.

Or. en

Änderungsantrag 1194
András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Rat kann den Versorgungskrisenzustand mit ***qualifizierter Mehrheit*** im Wege eines Durchführungsrechtsakts des Rates aktivieren. Die Dauer des Versorgungskrisenzustands wird im Durchführungsrechtsakt festgelegt und beträgt höchstens zwölf Monate.	(3) Der Rat kann den Versorgungskrisenzustand mit ***Einstimmigkeit*** im Wege eines Durchführungsrechtsakts des Rates aktivieren. Die Dauer des Versorgungskrisenzustands wird im Durchführungsrechtsakt festgelegt und beträgt höchstens zwölf Monate.

Or. en

Änderungsantrag 1195
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Rat kann den Versorgungskrisenzustand mit ***qualifizierter Mehrheit*** im Wege eines Durchführungsrechtsakts des Rates aktivieren. Die Dauer des Versorgungskrisenzustands wird im Durchführungsrechtsakt festgelegt und beträgt höchstens zwölf Monate.	(3) Der Rat kann den Versorgungskrisenzustand mit ***Einstimmigkeit*** im Wege eines Durchführungsrechtsakts des Rates aktivieren. Die Dauer des Versorgungskrisenzustands wird im Durchführungsrechtsakt festgelegt und beträgt höchstens zwölf Monate.

Or. en

Änderungsantrag 1196
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Rat kann den Versorgungskrisenzustand mit ***qualifizierter Mehrheit*** im Wege eines Durchführungsrechtsakts des Rates aktivieren. Die Dauer des Versorgungskrisenzustands wird im Durchführungsrechtsakt festgelegt und beträgt höchstens zwölf Monate.	(3) Der Rat kann den Versorgungskrisenzustand mit ***Einstimmigkeit*** im Wege eines Durchführungsrechtsakts des Rates aktivieren. Die Dauer des Versorgungskrisenzustands wird im Durchführungsrechtsakt festgelegt und beträgt höchstens zwölf Monate.

Or. en

Änderungsantrag 1197
Raphaël Glucksmann, Thijs Reuten, Tobias Cremer, Thomas Pellerin-Carlin, Elio Di Rupo, Yannis Maniatis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Vor Ablauf der Dauer der Versorgungskrise bewertet die Kommission, ob es angebracht ist, den Versorgungskrisenzustand zu verlängern. Ergibt eine solche Bewertung konkrete und zuverlässige Belege dafür, dass die Bedingungen für die Aktivierung des Versorgungskrisenzustands noch erfüllt sind, so kann die Kommission dem Rat nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich vorschlagen, den Versorgungskrisenzustand zu verlängern.	(5) Vor Ablauf der Dauer der Versorgungskrise bewertet die Kommission, ob es angebracht ist, den Versorgungskrisenzustand zu verlängern***, wobei sie die möglichen negativen Auswirkungen des Krisenzustands auf die Verteidigungsindustrie der Union und andere kritische Branchen berücksichtigt***. Ergibt eine solche Bewertung konkrete und zuverlässige Belege dafür, dass die Bedingungen für die Aktivierung des Versorgungskrisenzustands noch erfüllt sind, so kann die Kommission dem Rat nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich vorschlagen, den Versorgungskrisenzustand zu verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 1198
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Vor Ablauf der Dauer der Versorgungskrise bewertet die Kommission, ob es angebracht ist, den Versorgungskrisenzustand zu verlängern. Ergibt eine solche Bewertung konkrete und zuverlässige Belege dafür, dass die Bedingungen für die Aktivierung des Versorgungskrisenzustands noch erfüllt sind, so kann die Kommission dem Rat nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich vorschlagen, den Versorgungskrisenzustand zu verlängern.	(5) Vor Ablauf der Dauer der Versorgungskrise bewertet die Kommission, ob es angebracht ist, den Versorgungskrisenzustand zu verlängern. Ergibt eine solche Bewertung konkrete und zuverlässige Belege dafür, dass die Bedingungen für die Aktivierung des Versorgungskrisenzustands noch erfüllt sind, so kann die Kommission dem Rat nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich ***und des Parlaments*** vorschlagen, den Versorgungskrisenzustand zu verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 1199
Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Rat kann den Versorgungskrisenzustand mit ***qualifizierter Mehrheit*** im Wege eines Durchführungsrechtsakts des Rates verlängern. Die Dauer der Verlängerung ist begrenzt und wird im Durchführungsrechtsakt des Rates festgelegt.	(6) Der Rat kann den Versorgungskrisenzustand mit ***Einstimmigkeit*** im Wege eines Durchführungsrechtsakts des Rates verlängern. Die Dauer der Verlängerung ist begrenzt und wird im Durchführungsrechtsakt des Rates festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 1200
Marc Botenga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Rat kann den Versorgungskrisenzustand mit ***qualifizierter Mehrheit*** im Wege eines Durchführungsrechtsakts des Rates verlängern. Die Dauer der Verlängerung ist begrenzt und wird im Durchführungsrechtsakt des Rates festgelegt.	(6) Der Rat kann den Versorgungskrisenzustand mit ***Einstimmigkeit*** im Wege eines Durchführungsrechtsakts des Rates verlängern. Die Dauer der Verlängerung ist begrenzt und wird im Durchführungsrechtsakt des Rates festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 1201
András Gyürk, György Hölvényi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Rat kann den Versorgungskrisenzustand mit ***qualifizierter Mehrheit*** im Wege eines Durchführungsrechtsakts des Rates verlängern. Die Dauer der Verlängerung ist begrenzt und wird im Durchführungsrechtsakt des Rates festgelegt.	(6) Der Rat kann den Versorgungskrisenzustand mit ***Einstimmigkeit*** im Wege eines Durchführungsrechtsakts des Rates verlängern. Die Dauer der Verlängerung ist begrenzt und wird im Durchführungsrechtsakt des Rates festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 1202
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Während des Versorgungskrisenzustands bewertet die Kommission nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich, ob eine vorzeitige Beendigung des Krisenzustands angemessen ist. Wenn die Bewertung dies ergibt, kann die Kommission dem Rat vorschlagen, den Krisenzustand zu beenden.	(8) Während des Versorgungskrisenzustands bewertet die Kommission nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich ***und des Parlaments***, ob eine vorzeitige Beendigung des Krisenzustands angemessen ist. Wenn die Bewertung dies ergibt, kann die Kommission dem Rat vorschlagen, den Krisenzustand zu beenden.

Or. en

Änderungsantrag 1203
Pierre-Romain Thionnet, Sebastiaan Stöteler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 45	***entfällt***
Notfallinstrumentarium für Versorgungskrisen	
(1) Wird der Versorgungskrisenzustand gemäß Artikel 44 aktiviert und ist dies zur Bewältigung der Versorgungskrise in der Union erforderlich, so kann die Kommission die in Artikel 45 oder 46 vorgesehenen Maßnahmen unter den dort festgelegten Bedingungen ergreifen.	
(2) Die Kommission beschränkt die Anwendung der in den Artikeln 46 und 47 vorgesehenen Maßnahmen nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich auf die krisenrelevanten Güter, bei denen aufgrund der Versorgungskrise Störungen vorliegen oder drohen. Der Einsatz der in Absatz 1 des vorliegenden	

Artikels genannten Maßnahmen muss verhältnismäßig und auf das Maß beschränkt sein, das zur Bewältigung schwerwiegender Störungen mit Auswirkungen auf die Lieferketten für die krisenrelevanten Güter in der Union erforderlich ist, und im besten Interesse der Union liegen. Beim Einsatz dieser Maßnahmen wird vermieden, insbesondere KMU einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand aufzuerlegen.

(3) Wird der Versorgungskrisenzustand gemäß Artikel 44 aktiviert und ist es zur Bewältigung der Versorgungskrise in der Union angemessen, so kann der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich angemessene und wirkungsvolle Notfallmaßnahmen bewerten und dazu Rat erteilen.

(4) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über alle gemäß Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen und erläutert die Gründe für ihre Handlungen.

(5) Die Kommission kann nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich Leitlinien für die Durchführung und den Einsatz der Notfallmaßnahmen herausgeben.

Or. en

Änderungsantrag 1204
Adam Bielan
im Namen der ECR-Fraktion
Rihards Kols, Michał Dworczyk, Daniel Obajtek, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 45	***entfällt***
Notfallinstrumentarium für Versorgungskrisen	
(1) Wird der Versorgungskrisenzustand gemäß Artikel 44 aktiviert und ist dies zur Bewältigung der Versorgungskrise in der Union erforderlich, so kann die Kommission die in Artikel 45 oder 46 vorgesehenen Maßnahmen unter den dort festgelegten Bedingungen ergreifen.	
(2) Die Kommission beschränkt die Anwendung der in den Artikeln 46 und 47 vorgesehenen Maßnahmen nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich auf die krisenrelevanten Güter, bei denen aufgrund der Versorgungskrise Störungen vorliegen oder drohen. Der Einsatz der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Maßnahmen muss verhältnismäßig und auf das Maß beschränkt sein, das zur Bewältigung schwerwiegender Störungen mit Auswirkungen auf die Lieferketten für die krisenrelevanten Güter in der Union erforderlich ist, und im besten Interesse der Union liegen. Beim Einsatz dieser Maßnahmen wird vermieden, insbesondere KMU einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand aufzuerlegen.	
(3) Wird der Versorgungskrisenzustand gemäß Artikel 44 aktiviert und ist es zur Bewältigung der Versorgungskrise in der Union angemessen, so kann der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich angemessene und wirkungsvolle Notfallmaßnahmen bewerten und dazu Rat erteilen.	
(4) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über alle gemäß Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen und erläutert die Gründe für ihre Handlungen.	

(5) Die Kommission kann nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich Leitlinien für die Durchführung und den Einsatz der Notfallmaßnahmen herausgeben.

Or. en

Begründung

Diese Artikel wurden im Rahmen der Arbeit an der Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) entfernt, da sie für Kontroversen sorgten und nicht genügend Zeit für eine gründliche Bearbeitung blieb. Wir befinden uns derzeit in der gleichen dringlichen Situation. Darüber hinaus stellen diese Bestimmungen einen weitreichenden Eingriff in nationale Vorrechte und die Funktionsweise des europäischen Verteidigungsmarktes dar – und keine dieser Bestimmungen wurde einem Verfahren zur Folgenabschätzung unterzogen (obwohl die Struktur zur Wahrung der Versorgungssicherheit ursprünglich 2023 von der Kommission vorgeschlagen wurde).

Änderungsantrag 1205
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 45	***entfällt***
Notfallinstrumentarium für Versorgungskrisen	
(1) Wird der Versorgungskrisenzustand gemäß Artikel 44 aktiviert und ist dies zur Bewältigung der Versorgungskrise in der Union erforderlich, so kann die Kommission die in Artikel 45 oder 46 vorgesehenen Maßnahmen unter den dort festgelegten Bedingungen ergreifen.	
(2) Die Kommission beschränkt die Anwendung der in den Artikeln 46 und 47 vorgesehenen Maßnahmen nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich auf die krisenrelevanten Güter, bei denen aufgrund der Versorgungskrise	

Störungen vorliegen oder drohen. Der Einsatz der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Maßnahmen muss verhältnismäßig und auf das Maß beschränkt sein, das zur Bewältigung schwerwiegender Störungen mit Auswirkungen auf die Lieferketten für die krisenrelevanten Güter in der Union erforderlich ist, und im besten Interesse der Union liegen. Beim Einsatz dieser Maßnahmen wird vermieden, insbesondere KMU einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand aufzuerlegen.

(3) Wird der Versorgungskrisenzustand gemäß Artikel 44 aktiviert und ist es zur Bewältigung der Versorgungskrise in der Union angemessen, so kann der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich angemessene und wirkungsvolle Notfallmaßnahmen bewerten und dazu Rat erteilen.

(4) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über alle gemäß Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen und erläutert die Gründe für ihre Handlungen.

(5) Die Kommission kann nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich Leitlinien für die Durchführung und den Einsatz der Notfallmaßnahmen herausgeben.

Or. en

Änderungsantrag 1206
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Die Kommission beschränkt die Anwendung der in den Artikeln 46 und 47 vorgesehenen Maßnahmen nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich auf die krisenrelevanten Güter, bei denen aufgrund der Versorgungskrise Störungen vorliegen oder drohen. Der Einsatz der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Maßnahmen muss verhältnismäßig und auf das Maß beschränkt sein, das zur Bewältigung schwerwiegender Störungen mit Auswirkungen auf die Lieferketten für die ***krisenrelevanten Güter*** in der Union erforderlich ist, und im besten Interesse der Union liegen. Beim Einsatz dieser Maßnahmen wird vermieden, insbesondere KMU einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand aufzuerlegen.	(2) Die Kommission beschränkt die Anwendung der in den Artikeln 46 und 47 vorgesehenen Maßnahmen nach Konsultation des Ausschusses für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich ***und des Parlaments*** auf die krisenrelevanten Güter, bei denen aufgrund der Versorgungskrise Störungen vorliegen oder drohen. Der Einsatz der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Maßnahmen muss verhältnismäßig und auf das Maß beschränkt sein, das zur Bewältigung schwerwiegender Störungen mit Auswirkungen auf die Lieferketten für die ***wesentlichen Verteidigungsgüter*** in der Union erforderlich ist, und im besten Interesse der Union liegen. Beim Einsatz dieser Maßnahmen wird vermieden, insbesondere KMU einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand aufzuerlegen.

Or. en

Änderungsantrag 1207
Hannah Neumann, Virginijus Sinkevičius
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wird der Versorgungskrisenzustand gemäß Artikel 44 aktiviert und ist es zur Bewältigung der Versorgungskrise in der Union angemessen, so kann der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich angemessene und wirkungsvolle Notfallmaßnahmen bewerten und dazu Rat erteilen.	(3) Wird der Versorgungskrisenzustand gemäß Artikel 44 aktiviert und ist es zur Bewältigung der Versorgungskrise in der Union angemessen, so kann der Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich ***in enger Zusammenarbeit mit dem Parlament*** angemessene und wirkungsvolle Notfallmaßnahmen bewerten und dazu Rat erteilen ***sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der möglichen Verhängung solcher Maßnahmen***

bewerten.

Or. en

Änderungsantrag 1208
Michael Gahler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über alle gemäß Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen und erläutert die Gründe für ihre Handlungen.	(4) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig***, mindestens alle drei Monate,*** über alle gemäß Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen und erläutert die Gründe für ihre Handlungen.

Or. en